

Die Bedeutung des Lebenswerkes von Johannes Lange für die Entwicklung der kriminalbiologischen Forschung.*)

Von Hans Habel, Assistenzarzt in Frankfurt a. M.

Die Aufgabe, die Bedeutung eines wissenschaftlichen Lebenswerkes darzustellen, verlangt Nachdenken nach mehreren Richtungen hin. Im Gegensatz zu bloß anläßlich äußerer Notwendigkeiten entstandenen Arbeiten können Werke, die ihren Grund in der Persönlichkeit ihres Schöpfers haben, nur dann richtig verstanden werden, wenn die Betrachtung zu diesem Ursprunge vorzudringen vermag. Deshalb kann an dieser Stelle, an der nur die Förderung dargestellt werden soll, welche ein bestimmter Wissenschaftszweig durch die Arbeiten von *Johannes Lange* erfahren hat, nicht mit den rein wissenschaftlichen Erörterungen begonnen werden. Obgleich die wissenschaftlichen Konsequenzen von *Langes* Arbeiten für die Entwicklung der psychiatrischen Wissenschaft und ihres Sonderzweiges, der Kriminalbiologie, selbst von ganz entscheidender Bedeutung sind, würde der besondere Wert seiner Leistung durch deren alleinige Erwähnung nur unvollkommen aufgezeigt werden. Darin werden mir alle, die wir seine Schüler und Mitarbeiter sein durften, zustimmen, aber auch in den wissenschaftlichen Werken *Langes* finden sich so viele und so genaue Hinweise auf seine letzten Antriebe, daß auch denjenigen, welchen er seine Meinungen nicht persönlich nahebringen konnte, diese Grundlagen zugänglich sind.

Wenn man überhaupt das Streben eines Menschen auf eine einfache Formel bringen kann, so ist diese Aufgabe, das Werk *Langes* verständlich zu machen, am besten dadurch gelöst, daß seine innere Überzeugung von der Wichtigkeit der Funktion der Gerechtigkeit in allen Gebieten menschlichen Zusammenlebens in den Mittelpunkt gestellt wird. Von da aus erst, von seinem tiefen Rechtsempfinden sind die Bemühungen dieses Lieblingsschülers von *Kraepelin* in ihrer inneren Notwendigkeit zu begreifen. Lange ist nicht von ungefähr tätiger Mitherausgeber dieser Monatsschrift geworden, welche Aufgaben der Rechtsreform ausdrücklich in ihr Ziel mitaangenommen hat.

In dem Augenblick, da *Lange* als Wissenschaftler forschte, verfuhr er — der strengen Methode gemäß — nicht eigentlich wertend, sondern nach naturwissenschaftlichem Prinzip bloß ordnend. Die Aufgabe aber, die er sich stellte, und die praktischen Schlüsse, die er aus seinen wissenschaftlichen Ergebnissen zog, entstammt tieferen, persön-

*) Dr. med. *Johannes Lange*, zuletzt o. ö. Prof. der Psychiatrie an der Universität Breslau, starb im Alter von 47 Jahren am 11. August 1938. Siehe den Nachruf in dieser Mschr. Jhg. 29 H. 9/10 S. 401.

lichen Überlegungen. Er wußte nicht allein um die Bedingtheiten, unter welchen menschliches Leben steht, sondern er erkannte und erlebte besonders eindringlich die sittlichen Forderungen, die den Menschen verpflichten. Wie in der Natur die Gesetzmäßigkeit, die Notwendigkeit des Verlaufes der Erscheinungen alles beherrschendes Prinzip ist, so erweist sich das Regulativ der Gerechtigkeit als der Faktor, dessen Auswirkungen eben das Leben erst zu menschlichem Leben macht. *Langes* Arbeiten stehen — über ihre spezielle wissenschaftliche Bedeutung hinaus — sämtlich im Dienste sowohl der Klärung der wissenschaftlichen Grundlagen der Erkenntnis, was die Beziehung von Menschen, als Einzelwesen und Gemeinschaft zum Recht bedeutet, als auch wesentlich im Dienste der Aufgabe, die Verwirklichung der Gerechtigkeit im Leben des eigenen Volkes und somit der Menschheit überhaupt zu fördern.

Lange beurteilte die Menschen nach ihrem Wert und unterschied zwischen den Geschöpfen, die göltigen Ideen gehorchen und somit der Gemeinschaft nicht nur von Nutzen sind, sondern diese eigentlich bilden, und den anderen, welchen der Name Mensch, der ein Wesen bezeichnet, das überhaupt für wertvolle Ziele zu leben vermag, nur sehr bedingt zuerteilt werden kann. Dabei aber vergaß er niemals die vom Naturgeschehen Gezeichneten als eigentlich Benachteiligte zu erkennen, welche die Gemeinschaft sich zwar fernzuhalten hat, denen gegenüber im engeren Sinne sittliche Forderungen zu stellen jedoch unsinnig, mithin also ungerecht und unzweckmäßig zugleich ist. Von hier aus wird verständlich, wie sich *Langes* Bemühungen von jeher und mit zunehmender Intensität dem psychiatrischen Grenzgebiete der kriminalbiologischen Forschung zuwenden mußten. Auch seine genealogischen Studien, welche er aus kausalwissenschaftlichem Bedürfnis schon frühzeitig betrieben hat, richtete er immer mehr auf solche Sachverhalte, die unmittelbare und dringliche Bedeutung für den Bestand der Gemeinschaft haben.

Wenn man mithin *Langes* Werk als Ganzes erkennen will, so muß man sich immer bewußt bleiben, daß der größte Teil seiner Bemühungen aus diesen sittlichen Einsichten herrührt. Deshalb mag *Lange* viele Probleme wissenschaftlich bearbeitet haben, die ihn gewiß rein erkenntnismäßig nicht so angezogen haben, die er aber in Angriff nahm, weil er ihre Bewältigung für die Volksgemeinschaft für notwendig und vordringlich hielt.

Schon im Jahre 1925 nahm *Lange* tätigen Anteil an der damals von *Viernstein* neu errichteten kriminalbiologischen Sammelstelle in München. 1928 veröffentlichte er eine Arbeit: „Über die Anlage zum Verbrechen — Psychopathie — organische Seelenstörungen — hysterische Störungen.“ An dem von *Viernstein* entworfenen ersten Fragebogen der kriminalbiologischen Sammelstelle in München, der dem heute reichseinheitlich geregelten Fragebogen des kriminalbiologischen Dienstes als Muster dient, hat *Lange* mitgewirkt. 1929 erschienen von ihm die ersten Zwillingsuntersuchungen an Kriminellen in Deutschland unter dem Titel: „Verbrechen als Schicksal.“ Diese Arbeit stellt den zum erstenmal an einer auslesefreien Serie von E. Z. und Z. Z. erbrachten Nachweis dar,

daß für den Verfall in Kriminalität die Anlage von überwiegender Bedeutung ist, der gegenüber irgendwelche Umweltwirkungen — insbesondere solche seelischer Art — zurücktreten.

Man weiß, welche Bedeutung die Zwillingsforschung in der Folge für die Erforschung kriminalbiologischer Fragen gewonnen hat. Nicht eigentlich neben, sondern in sachlichem Zusammenhang mit diesen Arbeiten stehen die schon frühzeitig vorweggenommenen, das gleiche Problem der Anlagebedingtheit sozialen Entgleisens [aufzeigenden genealogischen Untersuchungen. In den „Untersuchungen in einem Elendsquartier“ (1930) hat *Lange* dargelegt, daß nicht eigentlich die schlechte Umwelt — auch wenn sie wohl von einigem Einfluß auf das Versagen der ihr Ausgelieferten ist — als Ursache dafür angesehen werden kann, sondern daß sie selbst nicht viel mehr als Ausdruck der psychischen Minderwertigkeit der in ihr lebenden und sie gestaltenden Personen ist.

In immer wieder neuen Ansätzen und von verschiedenen Gesichtspunkten her wurde für *Lange* das Wesen und die soziale Wertigkeit der Psychopathen zum Problem. Insbesondere durch immer verfeinerten Ausbau der Zwillingsmethode, durch die — wie er angibt — überhaupt erst der exakte Nachweis gegeben werden konnte, daß es sich bei den psychopathischen Abnormitäten um Anlagefaktoren und nicht um Ergebnisse von Umweltschädigung handelt, schuf er das Werkzeug, das — wie er ausdrücklich betont — für die Erforschung der Radikale des Charakteraufbaues immer größere Bedeutung bekommen wird. (Leistungen der Zwillingspathologie für die Psychiatrie [1929]. Über Anlage und Umwelt [1928].) Weitere aufschlußreiche und die Beziehung von Charakteranlagen und Psychopathie anzeigende, dabei auch differenzierende Bemerkungen sind in vielen Aufsätzen, endlich aber in seiner zusammenfassenden Arbeit: „Psychopathie und Erbpflege“ (1934) zum Ausdruck gebracht. —

„Die eugenische Bedeutung des Schwachsinn“ (1933) hat als kritische Zusammenfassung der wichtigsten genealogischen Studien über eine sozial minderwertige Menschengruppe engste Beziehungen zu den Fragestellungen der Kriminalbiologie.

In der Schrift: „Die Folgen der Entmannung Erwachsener“ (1934) legte *Lange* den Wirkungsgrad der Kastration auf das Verhalten der von dieser Operation Betroffenen dar, wies aber gleichzeitig auf die Schwierigkeit der Indikationsstellung hin, indem er einerseits die Nebenwirkungen für die Individuen selbst, andererseits aber die Möglichkeit von Fehlschlägen für die Gesellschaft aufzeigte. Er konnte nachweisen, daß je nach der psychischen Eigenart der Operierten der gewünschte Erfolg der Resozialisierung voll eintritt oder aber mehr oder weniger, ja gänzlich ausbleibt. Während früher Untersuchungen an solchen Personen, die sich freiwillig hatten kastrieren lassen, vorgenommen worden waren, hat *Lange* am Material der Kriegskastraten eine psychisch indifferente Gruppe zur Bearbeitung gewählt und ist erst so zu allgemein gültigeren Resultaten gekommen. Der Nachweis der relativen

Unabhängigkeit der Libido von der Potenz wird im Ansatz bereits in dieser Arbeit erklärt, wesentlich aber als Forschungsaufgabe bezeichnet. Seine deshalb erhobene Forderung, genauestens durchforschtes Material zu sammeln, ist auch hier durch reichseinheitliche Regelung befolgt worden (s. diese Mschr. 1937 S. 3 ff.).

In vielen anderen Aufsätzen hat *Lange* seinen Bemühungen um weitere Differenzierung der kriminalbiologischen wichtigen Fragen Ausdruck und den wissenschaftlichen Arbeitern wertvolle Hinweise gegeben. Besonders erwähnt werden muß sein Beitrag zu dem Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie von *Hoche* (1934) „Spezielle gerichtliche Psychopathologie“. Hier, wie in einzelnen kleineren Arbeiten wird — abgesehen von allen eigentlich speziellen Fragen — des besonders wichtigen Problems der „Verminderten Zurechnungsfähigkeit“ gedacht. Dieses Problem wie auch der Versuch, eine Klärung der Frage, nach welchem Gesichtspunkt manche kriminellen Psychopathen sich von anderen unterscheiden lassen, haben ihn in den letzten Jahren besonders beschäftigt.

Der letzte Vortrag *Langes*: „Die Feststellung und Wertung geistiger Störungen im Ehegesundheitsgesetz“ (Juni 1938) stellt, neben der Erwähnung sonstiger für die wissenschaftliche Grundlegung der Anwendung dieses Gesetzes wichtigen psychiatrischen Erkenntnisse, eine Zusammenfassung seines Wissens um das Problem der Psychopathie dar. In dieser Arbeit zeigt sich noch einmal deutlich, wie er wissenschaftlich arbeitend nicht nur für die Erkenntnis selbst, sondern unmittelbar praktisch für die Gemeinschaft gewirkt hat.

Der inneren und äußeren Vielfältigkeit des kriminalbiologischen Werkes von *Lange* darstellend wirklich gerecht zu werden, sämtliche von ihm geäußerten Ideen zu erwähnen, ist aus einem ganz bestimmten Grunde unmöglich. Als strenger Empiriker verzichtet er nämlich niemals darauf, bei der Behandlung jedes einzelnen Problemes alle nur denkbaren differenzierten Einschränkungen und Nebenfragen zur Sprache zu bringen. Dieses Verfahren, vermöge dessen sein Werk nicht nur einige große Ergebnisse erzielte, sondern auch deren Weiterbearbeitung methodisch selbst vorbereitete, macht den besonderen Wert seiner Leistung aus. So findet man in den Arbeiten von *Lange* die beiden Forderungen jeglicher wissenschaftlicher Bemühung verwirklicht: einerseits die Klarheit des Ansatzes und auf ihr beruhend die Einfachheit bestimmter und somit unmittelbar verwertbarer Erkenntnisse, andererseits die Berücksichtigung aller Erfahrungstatsachen und dadurch die methodische Einordnung der Ergebnisse in den dialektischen Prozeß der Entwicklung der Wissenschaften.

Innerhalb der kriminalbiologischen Arbeiten *Langes* sind neben den übrigen drei große Probleme zu unterscheiden, die miteinander in sachlicher Beziehung stehen: 1. Anlage und Umwelt, 2. Das Wesen der Psychopathie, 3. Die Verminderung der Zurechnungsfähigkeit. Zu der Lösung all dieser schwierigen Fragen, die für die Kriminalbiologie von zentraler Bedeutung sind, hat *Lange* entscheidend beigetragen, überall hat

er für deren Weiterbearbeitung fruchtbare Wege gewiesen. Leider ist sein bereits fester Plan, in einem Lehrbuch der Kriminalbiologie alle diese verstreuten Ergebnisse und Anregungen zusammenzufassen, durch seinen Tod nicht mehr zur Ausführung gelangt.

Nach dem Beweise, daß die Anlage für den Verfall in Kriminalität, ja überhaupt für die Lebensführung eines Menschen von der größten Bedeutung ist, galt sein Augenmerk zwei sich auf dieser Basis erhebenden Problemen. Es war zu klären, welche anlagegegebenen psychischen Funktionen die soziale Entgleisung bewirken und im Zusammenhange damit die Frage aufzuwerfen, wie weit denn überhaupt die Umwelt als Erziehung auf einen Menschen einzuwirken vermag. Ferner galt es, gerade auf die Unterschiede bei erbgleichen Zwillingen zu achten, um so durch individuelle Betrachtung der Lebensläufe sich aller möglichen Arten von Umwelteinflüssen und deren Wirkung zu bemächtigen.

Schon in „Verbrechen als Schicksal“ wie in den etwa gleichzeitig erschienenen Aufsätzen über Zwillingprobleme in der Psychiatrie hat *Lange* zu diesen Fragen sichtlich Stellung genommen. Es war auffällig, daß die meisten rückfälligen Kriminellen keineswegs etwa immer die gleiche Art von Delikten begehen, sondern daß ihre Entgleisungen nach den verschiedensten Richtungen hin erfolgen. *Lange* sah in dem Verhalten dieser „Psychopathen“ ein Gegenstück zu den Verhaltensänderungen der Postenzephalitiker. In gleicher Weise nahm er Bezug auf die Erfahrungen bei Stirnhirnerkrankungen, sonstigen Hirnschädigungen oder hormonalen Störungen. Später äußerte er sich bezüglich der Charakterisierung der Eigentümlichkeiten, die den rückfälligen Verbrecher von dem einmaligen oder sozial Unauffälligen unterscheiden, noch genauer, indem er darlegte, daß man bei dieser Art von Psychopathen wohl von einem „zentralen Defekt“ der Persönlichkeit sprechen müsse, der sich psychologisch in einem Verlust der Stetigkeit des Handelns und einer Bindungsunfähigkeit an irgendwelche Werte äußere.

Mit dieser Beschreibung der Eigenart der Individuen, bei denen es — wie aus den Zwillinguntersuchungen selbst hervorgeht — zu einem fast naturnotwendigen sozialen Engleisen kommt, hat *Lange* zwei wichtige methodische Grundlagen geschaffen. Er hat, jenseits der Typenforschung in die Struktur der Persönlichkeit eindringend, eine wichtige psychologische und zugleich eine biologische Bestimmung getroffen. Die psychologische Unterscheidung betrifft die Feststellung, daß es sich bei vielen rückfälligen Verbrechern um Individuen handelt, die kein Verhältnis zu Werten haben. Wenn *Lange* selbst diesen Sachverhalt auch nicht in dieser prägnanten, vielleicht zu einfachen Formel ausgesprochen hat, so drängen seine Ansichten doch ganz auf diesen Punkt hin. Biologisch aber stellte er bezugnehmend auf die Verhältnisse bei Hirngeschädigten die These einer Entwicklungsstörung subkortikaler Hirnteile oder im Hinblick auf die somatischen Symptome, die geltungs-süchtige Psychopathen bieten (Psychopathie und Erbpflege S. 65), die Annahme einer Schädigung vegetativer Funktionen auf. In seiner Mit-

teilung eines Falles von Encephalitis epidemica wies *Lange* (gemeinsam mit *Boeters*) besonders deutlich auf die möglichen Gleichartigkeiten der Schäden bei Haltlosigkeit- und Roheitsverbrechern und Postenzephalitikern hin, wobei er bezüglich der letzteren davon sprach, daß die Enzephalitis wohl einen „Block“ bewirke, der die Verarbeitung von Triebenergien „zum Aufbau höherer psychischer Funktionen (Charakter)“ verhindere.

Wenn man diese durch klinische Beobachtung erschlossene biologische Funktionsstörung mit der psychologischen Erörterung des Fehlens der „Bindungsfähigkeit“ vergleicht, so ergibt sich, daß hier mit Sicherheit ein Weg beschritten worden ist, auf dem voraussichtlich wirklich eindeutige Erkenntnisse wenigstens eines, wahrscheinlich des bedeutsamsten Teils der Störungen, die Kriminalität als naturnotwendiges Verhalten verursachen, zu erwarten sind.

Aus Raumgründen ist es hier nicht möglich, daß aller Einwände gedacht werden kann, die *Lange* selbst gegenüber solchen vielleicht allzu einfachen Schlußfolgerungen gemacht hat und hier machen würde. Ich muß mich auf das Wesentliche beschränken und kann deshalb nur andeuten, daß *Lange* trotz dieser symptomatischen Gemeinsamkeiten zwischen Hirngeschädigten und anlagemäßig Charakterabnormen gerade in seinen letzten Arbeiten auch auf deren Unterschiede aufmerksam gemacht hat. Er bemerkte, daß die Encephalitis epidemica wohl in vielen Fällen bei solchen Individuen zur Ausbildung kommt, die psychopathischen Sippen entstammen. Darüber hinaus wies er darauf hin, daß vielleicht Stirnhirnschäden nichts anderes bewirken als eine Freilegung solcher „Bruchstellen der Persönlichkeit“, die schon immer vorhanden, nur vorher kompensiert waren. Um diese Frage zu klären, empfahl er in der Folge planmäßige Untersuchungen vorzunehmen. Im Prinzip wird dadurch aber nichts an den obigen Überlegungen geändert, wenn auch die Forschung, wie *Lange* selbst hervorgehoben hat, hier wie überall vom einfacheren zum komplizierten Ergebnis fortschreiten muß.

In Beziehung zu diesen Problemen nun stehen die vielfältigen und genau gegliederten Ideen zu der Art und Wirkungsbreite der Umweltwirkungen. Auch hier kann nur das Wesentliche hervorgehoben werden. Schon immer hat *Lange* betont, daß es sich bei groben Unterschieden von eineiigen Zwillingen nicht um Erfolge seelischer, sondern um Erfolge organisch angreifender Einwirkungen handeln müsse. Entgegen der Behauptung mehrerer Autoren, die deren relative Seltenheit angeführt haben, hielt *Lange* daran fest und belegte seine Meinung durch Aufzählung aller möglichen organischen Schädigungen, die ein Lebewesen von der intrauterinen Existenz an treffen können. An mehreren Zwillingfällen hat er nachgewiesen, wie ein an sich kleines Trauma, wenn es an einem empfindlichen Organ angreift, den Organismus als Ganzen und damit auch die psychische Struktur des Individuums zu ändern vermag. Gleichzeitig hat *Lange* aber ebenso die Möglichkeit direkter seelischer Beeinflussung niemals bestritten, wenn er auch meinte, daß von einer solchen nicht eigentlich Charakter-, sondern bloße Verhaltensände-

runge zu erwarten seien. Dazu hat er positive Vorschläge gemacht, wie die Reichweite pädagogischer Beeinflussung durch die Erfahrung an getrennt aufzuziehenden erbgleichen Zwillingen ermessen werden könnte.

Die Tatsache, daß *Lange* sehr intensiv die Hirnforschungen *Kleists* verfolgt hat, beweist neben seinen eigenen Hinweisen, auf welchem Wege er eine Klärung des Problems der Psychopathie erwartet. Wie bereits oben erwähnt, hat *Lange* die wissenschaftstheoretische Folgerung, daß Anlagemäßiges an den Organismus gebunden ist und demgemäß der organischen Gliederung entsprechend differenziert gedacht werden muß, immer beobachtet. Auch dann hat er diese Richtung in der Forschung niemals aufgegeben, wenn er fürs erste Einschränkungen machen mußte, um nicht die heute noch bestehenden Schwierigkeiten hinwegzutäuschen. Jedenfalls hat er aus diesem Grunde, bei aller Anerkennung des heuristischen Wertes der Typologie zur Differenzierung umfangreicher erbbiologischer Forschungsreihen, deren Grenzen bezüglich einer tieferen Erforschung des Persönlichkeitsaufbaues immer wieder betont.

Wie *Langes* Stellungnahme zu dem Psychopathieproblem in solch kurzer Übersicht keineswegs erschöpfend dargestellt werden kann, so ist es nicht anders mit seinen Ideen zu dem Problem der Verminderten Zurechnungsfähigkeit. Die besondere Schwierigkeit sah *Lange* — wie jeder Psychiater — in der Tatsache, daß die Übergänge charakterologischer Abartungen vom Normalen zum pathologischen Typus fließend sind. Er schloß sich den Ansichten *Wilmanns* an und bejahte die Ablehnung der Anwendung des Abschnittes 2 des § 51 StGB. gegenüber den defekten Psychopathen im allgemeinen aus praktischen Überlegungen, die heute von jedem Einsichtigen angestellt werden. In Übereinstimmung mit den anderen Forschern stellte *Lange* heraus, daß es sich bei einer derartigen Bescheidung lediglich um eine praktische Notwendigkeit handele.

Soweit wäre nun diese Erwähnung überflüssig, wenn sich nicht aus mehrfachen Beschäftigungen *Langes* mit diesen Problemen ergeben würde, daß er selbst dennoch eine Förderung der wissenschaftlichen Klärung gerade dieser Frage angestrebt hat. Schon seine Kennzeichnung der zentral-defekten Psychopathen verweist auf diesen Weg. Späterhin bejahte er grundsätzlich die von *Stumpff* herausgearbeitete Unterscheidung der Konfliktkriminalität von der Anlagekriminalität, für welche beiden Arten des sozialen Versagens *Stumpff* auch aus praktischen Gründen eine gesonderte gesetzliche Behandlung fordert.

In zwei kurzen Aufsätzen (in dieser Monatsschrift 1936 S. 267 ff. und 1937 S. 37 ff.) hob *Lange* folgendes hervor: Gemütsdefekte sind rechtlich grundsätzlich ebenso zu behandeln wie intellektuell Geschädigte; gegenüber Kapitalverbrechern sollte aus Zweckmäßigkeitsgründen die Frage nach verminderter Zurechnungsfähigkeit, die heute keineswegs ganz eindeutig beantwortet werden kann, gar nicht gestellt werden. Endlich aber — das scheint mir das Wichtigste zu sein — schlug er vor, Verminderung der Zurechnungsfähigkeit nur den Ab-

normen zuzuerkennen, deren geistiger Defekt durch einen Krankheitsvorgang entstanden ist, besonders solchen, denen ärztlich geholfen werden kann, wodurch gleichzeitig die Gemeinschaft entlastet würde. Dies ist auch nur eine praktische Maxime. Diese Anregung *Langes* stützt sich also nicht wie die Theorie *Seeligs* (Graz) darauf, daß die Ursache der Entstehung des Defektes für eine Gruppierung der Abnormen entscheidend angeführt werden sollte. Gerade deshalb ist dieser Vorschlag beachtlich, weil er sich nicht auf einer Theorie aufbaut, zu der die heutige wissenschaftliche Situation noch nicht reif ist, und trotzdem die Grundlage für eine einheitliche Handhabung der Gesetzesbestimmung des § 51 StGB. abgeben kann.

Um die Ergebnisse der Forschungsarbeit *Langes* für das Wissen um die biologischen Grundlagen des sozialen Verhaltens einigermaßen vollständig anzugeben, dürfen wir nicht schließen, ohne seiner Stellungnahme zu der „psychopathischen Differenzierung“ als Grundlage bedeutender Kulturtaten zu gedenken. Gerade in seiner letzten Arbeit hat er darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, bei der Erteilung des Ehegesundheitszeugnisses eine Gesamtwürdigung des Probanden und seiner Sippe vorzunehmen, weil irgendwelche psychopathischen Eigenschaften als solche noch nicht den sozialen Wert oder Unwert der Person bedingen. Empfindlichkeiten, die bei primitiven Menschen nichts anderes als soziale Störungen verursachen können, sind bei gleichfalls vorhandenen bestimmten charakterlichen und geistigen Anlagen gerade von besonderer sozialer Bedeutung, als erst durch sie solche Leistungen geschaffen werden, die wahrscheinlich nicht nur unsere, sondern jede mögliche Kultur begründen.

Hier wollen wir uns bescheiden. — In einem Zeitalter, in dem im gesamten Bereiche des menschlichen Daseins die größten Umwertungen sich vollziehen, in dem gerade auf den Gebieten des Rechtes, aber auch der Wissenschaft neue Erkenntnisse gewonnen und längst vergessene erneuert werden, steht an seiner Stelle das Werk *Langes* in seiner Beiseeltheit und in seiner wissenschaftlichen Gründlichkeit richtungweisend vor uns. Es stellt in vollkommener Einheit die beiden Funktionen der menschlichen Hinwendung gegenüber der Vielfältigkeit des Lebens dar, die selten mit einander bestehen können: Theorie und Praxis.

Verzeichnis der Veröffentlichungen von Johannes Lange, soweit sie die Kriminalbiologie und ihre Grenzgebiete betreffen*).

1. Ein schizophenes Bauerngeschlecht (Vortrag, geh. im Dtsch. Ver. f. Psychiatrie u. Ges. dtsch. Nervenärzte [26. 9. 1924] Zbl. Neur. 40 [1925]). —
2. Genealogische Untersuchungen an einer Bauernsippenschaft (Z. Neur. 97 [1925]). —
3. Über die Anlage zum Verbrechen. Psychopathie und organische Seelenstörungen — hysterische Störungen (in: der Stufenstrafvollzug usw. Bd. 2, München 1928). —
4. Leistungen der Zwillingspathologie für die Psychiatrie (Zbl. Neur. 50 [1928]). —
5. Über Anlage und Umwelt (Z. Kinderforsch. 34 [1928]). —
6. Der gegenwärtige Stand der Entartungsfrage (Vereinsbl. pfälz. Ärzte 40

* Eine vollständige Bibliographie bringt *Bostroem* in „Fortschritte der Psychiatrie und Neurologie“. Sept.-Heft 1938.

[1928]). — 7. Psychiatrische Zwillingprobleme (Z. Neur. 112 [1928]). — 8. Heilbehandlung von Alkoholikern (Neuland-Verlag, Berlin 1929). — 9. Verbrechen als Schicksal (Thieme, Leipzig 1929. Englische Übersetzung). — 10. Leistungen der Zwillingspathologie für die Psychiatrie (Allg. Z. Psychiatr. 90 [1929]). — 11. Untersuchungen in einem Elendsquartier (Arch. Rassenbiol. 24 [1930]). — 12. Lustmördertypen (Z. Neur. 131 [1930]). — 13. Kriminalität, Heldentum, Fürsorge (Psychiatr.-neur. Wschr. 1930, 2). — 14. Zum Problem des Persönlichkeitsaufbaus (Med. Klin. 1931 Nr. 13). — 15. Vererbung und Entartung (im Handwörterbuch d. Psych.Hyg. 1931). — 16. Verbrechen und Vererbung (Eugen. usw. 1 [1931]). — 17. Zwillingsbildung und Entwicklung der Persönlichkeit (Forsch. u. Fschr. 1932 Nr. 35/36). — 18. Das Heboid (Münch. med. Wschr. 1933 Nr. 3). — 19. Kriminalität und Eugenik (Med. Welt 1933 Nr. 22). — 20. Zwillingsbildung und Entwicklung der Persönlichkeit (Naturw. 21 [1933]). — 21. Die eugenische Bedeutung des Schwachsinn (in: D. kommende Geschlecht 7 Nr. 3 [1933]). — 22. Die Eugenik im Dienste der Volkswohlfahrt (Veröff. Med.-verw. 38 H. 5 [1932]). — 23. Die Folgen der Entmannung Erwachsener (Thieme, Leipzig 1933). — 24. Psychiatrische Bemerkungen zum Gesetz erbkranken Nachwuchses (Z. Strafrechtswissensch. 53 [1934]). — 25. Kastration, Sterilisation als Kampfmittel der Bevölkerungspolitik (Soz. Praxis 43 [1934]). — 26. Karl Kleists „Gehirnpathologie“ (Fschr. Neur. 6 H. 5 [1934]). — 27. Kastration vom Standpunkt des Psychiaters (Med. Klin. 1934 Nr. 33). — 28. Psychopathie und Eugenik (Z. Morph. u. Anthrop. Eugen-Fischer-Festband, Nr. 34, 307 [1934]). — 29. Spezielle gerichtliche Psychopathologie (in: Handbuch d. forens. Psychiatrie v. Hoche. Springer, Berlin 1934). — 30. Psychopathie und Erbpflege (Justs Monographienreihen. Alfred Metzner, Berlin 1934). — 31. Psychische Erkrankungen unter dem Gesichtspunkt der Vererblichkeit (aus: Wer ist erbggesund u. wer ist erbkrank? Fischer, Jena 1935). — 32. In welchem Falle und nach welchen Grundsätzen empfiehlt sich im modernen Strafsystem die Anwendung der Sterilisation durch Kastration oder durch Vasektomie oder Salpingektomie? (Z. ges. Strafrechtswissensch. Nr. 55 H. 2/3). — 33. Kriminologische Untersuchungen an Genialen (Mschr. Kriminalpsychol. 27 H. 1 [1936]). — 34. Zur Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit (Mschr. Kriminalpsychol. 27 H. 5/6 [1936]). — 35. Bemerkungen zu *Stumpfl*: Erbanlage und Verbrechen (Mschr. Kriminalpsychol. 27 H. 7 [1936]). — 36. Einige kriminologische Lehren des Falles Seefeld (Mschr. Kriminalbiol. 28 H. 1 [1937]). — 37. Erbgesundheitsgesetz, Ehegesundheitsgesetz — Kriminalität (Danziger Ärztebl. 5, Folge 6 [Juni 1938]). — 38. Die Feststellung und Wertung geistiger Störungen im Ehegesundheitsgesetz (Vortrag auf d. 4. Reichstagung d. Ärzte d. öffentl. Gesundheitsdienstes [Öffentl. Gesundheitsdienst 1938 H. 13] am 8.—12. Juni 1938 i. Zoppot). — Gemeinschaftsarbeiten. 39. *Lange-Boeters*, Fall von Encephalitis epidemica mit aggressiven und andersartigen Drangzuständen (Mschr. Kriminalpsychol. 27 H. 1 [1936]). — 40. *Lange-Exner*: Die beiden Grundbegriffe der Kriminologie: Anlage und Umwelt (Mschr. Kriminalpsychol. 27 H. 8 [1936]). — 41. *Lange-Lange-Cosack*: Arbeitsdienst für Berufsunfähige und Invalide (Münch. med. Wschr. 1937 Nr. 28, 1081). — 42. *Viernstein*: „Fragebogen zur psychologisch-soziologischen Untersuchung der Strafhauszugänge“ (in: D. Stufenstrafvollzug usw. Bd. 3, München 1929).

Das kriminalbiologische Gutachten und die Verwendung sachverständiger Laienrichter im Strafverfahren.

Von Dr. jur. Erich Schinnerer, Dozent in Berlin.

In Untersuchungen über Fragen des Strafverfahrens ist hin und wieder der Vorschlag aufgetaucht, auch in ihm Sachverständige, die über besondere, für eine zweckentsprechende Verbrechensverfolgung

notwendige Kenntnisse verfügen, zu Laienrichtern zu berufen. So hat vor einigen Jahren *Zimmerl* verlangt, daß zu Laienrichtern überhaupt nur solche Männer ernannt werden sollen, die über Fachkenntnisse besonderer Art verfügen, die dem Richter in weitem Umfang abgehen, aber bei einer Entscheidung über die zur Aburteilung kommenden Fälle unerlässlich sind. *Zimmerl* hat aber die Forderung nach sachverständigen Laienrichtern nur im Anschluß an eine grundsätzliche Ablehnung der Einrichtung der Laienbeteiligung im Strafverfahren vorgebracht, von der er annimmt, daß sie mit dem nationalsozialistischen Rechtsdenken nicht in Einklang zu bringen sei. Er empfiehlt daher die Zuziehung sachverständiger Laienrichter auch ausschließlich in jenen Einzelfällen, in denen das für das Endergebnis wesentliche juristische Merkmal nur festgestellt werden kann, wenn die Wertung auf einem nicht juristischen Gebiet vorangegangen ist. Die juristische Bewertung läßt sich von der nichtjuristischen in diesen Fällen nicht trennen¹⁾. In jüngster Zeit hat dann *Hans Mayr* aus der Praxis der Sicherungsverwahrung heraus, die Aufstellung von Sondersenaten für die Entscheidung über die Verhängung der Sicherungsverwahrung gefordert, die er mit zwei Berufs- und drei Laienrichtern besetzen wollte, die besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung aufweisen²⁾.

Die Gründe, die bisher vorgebracht wurden, um die Verwendung sachverständiger Laienrichter zu fordern, haben die amtliche Strafverfahrenskommission nicht zu überzeugen vermocht. Diese hat sich vielmehr für die Beibehaltung der Laienrichter in der bisherigen Form entschieden, weil ihre Einbeziehung in die Rechtsfindung eine engere Verbindung des Volkes mit seinem Recht und seiner Rechtspflege ermöglicht, ohne daß es dabei auf ein besonderes Wissen in einzelnen Lebensgebieten ankommen kann³⁾. Darüber hinaus sind auch verfahrensrechtliche Bedenken vorgebracht worden, die dahin gehen, daß die Einbeziehung des Sachverständigen in das Richterkollegium dazu führen würde, daß die Beteiligten zu seinen Ausführungen, die doch das Urteil entscheidend beeinflussen werden, nicht mehr Stellung nehmen können⁴⁾.

Der Weg, die Entscheidungsfähigkeit der Strafsenate durch Verwendung sachverständiger Laienrichter zu heben, hat demnach keinen Anklang gefunden. Hingegen wird immer wieder eine Ergänzung der strafrichterlichen Ausbildung gefordert, um den Mängeln abzuhelpfen, die durch eine einseitige rechtswissenschaftliche Ausbildung entstehen können. Der Richter soll in die Lage versetzt werden, die Gutachten der Sachverständigen zu überprüfen. *Zimmerl* selbst rügt in der genannten Schrift mangelhafte kriminologische und psychologische Kenntnisse bei den Strafrichtern. Auch zu Jugendrichtern sollen nur mehr solche Richter bestellt werden, die in den Rechtsämtern der Hitler-

1) *Zimmerl*: Sachverständige Laienrichter? Tübingen 1934.

2) *Mayr*: Mschr. KrimBiol. 29. Jg., 21 ff.

3) *Freisler* in: Der Volksrichter in der deutschen Strafrechtspflege, 1937. 35 f.

4) *Schafheutte*: ebendort 115 ff.

jugend gearbeitet haben. In meinem Gutachten^{4a)} für den 1. Internationalen Kongreß für Kriminologie in Rom habe ich nachzuweisen versucht, daß eine solche Ergänzung der strafrichterlichen Ausbildung nur einen beschränkten Umfang haben kann, wenn nicht ihre innere Einheitlichkeit durch die Einführung wesensfremder Elemente gestört werden soll. Alle Ergänzungsbildung, vor allem aber die in naturwissenschaftlichen Disziplinen kann nur in der Verbindung mit einer rechtswissenschaftlichen Fragestellung und nur in der Ausrichtung auf diese wirklich zweckvoll in die Gesamtbildung der Richter eingebaut werden.

Gegenüber der bisherigen Aussprache über die Einführung sachverständiger Laienrichter befinden wir uns aber heute durch die Errichtung des kriminalbiologischen Dienstes und durch die Verwendung der kriminalbiologischen Gutachten im Strafverfahren m. E. vor einer völlig veränderten Situation, die eine eingehende Prüfung erfordert. Die AV. des RJM. vom 30. Nov. 1937 hat in dieser Zeitschrift schon eine eingehende Würdigung erfahren⁵⁾. Ihr Inhalt kann daher als bekannt vorausgesetzt werden. Sie sieht vor, daß das von den Untersuchungsstellen gesammelte Material, abgesehen von seiner Verwendung in der Erb- und Rassenpflege des deutschen Volkes, die Grundlage für die Erstattung sog. kriminalbiologischer Gutachten bilden soll, die bei der Verhängung und beim Vollzug von Strafen, bei Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung und bei Beschlüssen über die bedingte Strafaussetzung eingeholt werden. Der Umfang, in dem diese Gutachten Verwendung finden können, nötigt nun zu einer Überprüfung der Frage, wie diese sich in das bisherige Strafverfahren einbauen lassen und welche Änderungen notwendig sind, um die Möglichkeiten, die diese Einrichtung bietet, wirklich vollinhaltlich auszuschöpfen.

Mit der AV. vom 30. Nov. 1937 ist nicht nur eine neue Art von Gutachten allgemein eingeführt, sondern zugleich der Umfang festgelegt worden, in dem diese Verwendung finden können. Es wurde zwar keine Verpflichtung für den Richter geschaffen, ein kriminalbiologisches Gutachten einzuholen, und man ist daher dem Grundsatz treu geblieben, der bisher nur in wenigen Fällen durchbrochen wurde⁶⁾, daß die Zuziehung eines Sachverständigen dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt. Es ist aber wahrscheinlich, daß die Gerichte gerne die Gelegenheit ergreifen und alle Mittel ausschöpfen werden, um zu einem in jeder Richtung unanfechtbaren Urteil zu gelangen. Einen Antrag, im Rahmen des durch die AV. vorgesehenen Umfangs, einen kriminalbiologischen Sachverständigen zu hören, wird wohl kein Gericht ablehnen können, ohne besondere Gründe dafür geltend zu machen. Die Verantwortung für das Urteil kann leichter getragen werden, wenn der Richter sich

^{4a)} Es erscheint demnächst im Rahmen der gesammelten deutschen Gutachten zum Römischen Kongreß in R. v. Deckers Verlag, G. Schenk, Berlin 1939.

⁵⁾ v. Neureiter: Mschr. KrimBiol. 29. Jg. 60ff.

⁶⁾ §§ 81, 87, 91 und 240a RStPO.

auf ein solches Gutachten stützen kann, das auf einer viel umfangreicheren Kenntnis von der Person des Angeklagten beruht, als sie der Richter an Hand der Akten und durch die oft nur kurze Hauptverhandlung erwerben kann. Insbesondere wird das kommende Strafrecht durch die Ausweitung, die es für das richterliche Ermessen bringt, dazu führen, daß gerne Hilfsmittel angenommen werden, auf die sich seine pflichtgemäße Ausübung stützen kann. Ebenso kann die für das kommende Strafverfahren im Gebiet der Rechtsrüge vorgesehene erweiterte Aufhebungsbefugnis Anlaß sein, daß eine stärkere Anlehnung an diese Sachverständigengutachten gesucht wird⁷⁾. Auch die AV. des RJM. vom 3. 3. 1938 zeigt, daß es der Justizverwaltung mit der Anwendung dieser Gutachten ernst ist, denn auf ihre Verwertung wird neuerlich hingewiesen^{7a)}. Die Einholung kriminalbiologischer Gutachten wird nicht zu den Seltenheiten gehören, wenn einmal alle die Schwierigkeiten beseitigt sind, die der Zusammenstellung der Unterlagen heute noch entgegenstehen, und eine begriffliche Scheu vor der Auswirkung dieser Art Gutachten erst einmal überwunden ist.

Das kriminalbiologische Gutachten wird daher nicht nur durch den Umfang, in dem seine Anwendung vorgesehen ist, sondern auch durch den tatsächlichen Umfang seiner Verwertung eine Sonderstellung einnehmen. Während sonst ein Sachverständiger nur herangezogen werden darf, wenn sein Gutachten unentbehrlich ist, um zu einer richtigen Entscheidung zu gelangen⁸⁾, so wird man den Maßstab der Unentbehrlichkeit für die Heranziehung kriminalbiologischer Gutachter nicht anwenden können, denn sie werden vielmehr oft auch dann verwendet werden müssen, wenn der Richter bei gleichgearteten Fällen bisher ein befriedigendes Urteil schon allein auf Grund der Verfahrensergebnisse fällen konnte. Es liegt aber auch im Interesse eines Ausbaues dieser Einrichtung, daß sie nicht nur als ein zusätzliches Aufklärungsmittel für jene Arten von Fällen Verwendung findet, die bisher in der Verhandlung allein keine restlose Aufklärung erfahren konnten. Nur durch eine Fülle von Materialsammlung und deren wissenschaftliche Verarbeitung läßt sich die Grundlage für eine zukünftige Ausdehnung der Verwendung biologischer Erkenntnisse im Strafverfahren durchführen. So werden die kriminalbiologischen Gutachten in der überwiegenden Zahl der Verfahren gegen rückfällige Täter und gegen Gewohnheitskriminelle eingeholt werden müssen.

Die umfangreiche Verwertung dieser Gutachten entspricht aber auch der fortschreitenden Bedeutung der Erkenntnisse auf den von ihnen herangezogenen Gebieten und bringt auch in der Strafrechtspflege die Ergebnisse der biologischen Forschung zu jener Geltung, die sie im Leben unserer Volksgemeinschaft schon hat. Die Forderung nach einer

⁷⁾ Lehmann in: Das kommende Deutsche Strafverfahren, 1938. 390ff.

^{7a)} Abgedruckt S. 343 ff. Jhrg. 29 dieser Monatsschrift.

⁸⁾ Krug-Schäfer-Stolzenburg: Strafrechtliche Verwaltungsvorschriften, 1936.

ausgebreiteten Anwendung der Gutachten ist daher auch grundsätzlicher Natur.

Dieser Sonderstellung kann man natürlich dadurch Rechnung tragen, daß schon die Ausbildung der Richter den Anforderungen angepaßt wird, die sich durch die Einführung eines kriminalbiologischen Momentes in das Strafverfahren ergeben. Wie weit dies möglich ist, habe ich in meinem oben erwähnten Gutachten darzutun versucht. Für die Mehrzahl der Fälle, in denen die Gutachten Verwendung finden können, dürfte eine solche, wenn auch notwendigerweise beschränkte Ergänzung der richterlichen Ausbildung genügen, um den Richter in die Lage zu versetzen, das Gutachten, das ja nur einen Teil des gesamten Beweismaterials darstellen wird, auf denen das Urteil beruhen soll, kritisch zu würdigen und selbstverantwortlich zu verwerten. Aber bei der Entscheidung über die Anwendung der Maßregeln der Sicherung und Besserung und bei der Beschlußfassung über die Strafaussetzung wird das Gutachten jedoch notwendigerweise einen so umfangreichen Einfluß ausüben, daß sich die Frage aufdrängt, ob dem auch wirklich die Stellung eines Sachverständigen entspricht, der für die Entscheidung im Rahmen des Verfahrens letzten Endes unverantwortlich ist. Gerade wenn man klare Grenzen der Verantwortlichkeit im Strafverfahren schaffen will, müssen Bedenken auftauchen. In meinem Gutachten für den kriminalbiologischen Kongreß glaubte ich, diese Frage verneinen zu müssen. Ich habe mich aber auf die Erhebung der grundsätzlichen Forderung nach der Einführung sachverständiger Laienrichter beschränken müssen, weil die Untersuchung über die verfahrensrechtlichen Konsequenzen dieser Forderung im Rahmen des deutschen Strafverfahrens sich mit Rücksicht auf die Beschränkung des Problems auf die reichsdeutsche Gesetzgebung zu einer Erörterung vor einem internationalen Forum nicht geeignet hätte⁹⁾. Es ist die Aufgabe dieser Darlegungen dies nachzuholen.

Wir müssen davon ausgehen, daß das von den Untersuchungsstellen gesammelte Material im Strafverfahren nach zwei Richtungen hin verwendet werden kann. Es kann dazu dienen, die in der Person des Täters gelegenen Momente seiner bisherigen verbrecherischen Handlungsweise besser aufzuklären, als dies in der kurzen Dauer einer Hauptverhandlung möglich ist. Hier steht die soziale, erbbiologische und kriminalbiologische Beurteilung des Angeklagten im Vordergrund. Die Tätigkeit des Gutachters trifft sich hier mit der eines Helfers der Ermittlungshilfe, die ebenfalls dazu dient, das Tatsachenmaterial zu beschaffen, damit die Person des Angeklagten richtig eingeschätzt werden kann. Sie trägt daher zur Grundlage der Bestrafung überhaupt und zur Strafbemessung bei¹⁰⁾. Aber die Strafe, die verhängt wird, darf nur dem Verschulden des Täters entsprechen, wenn auch in diesem Rahmen das

⁹⁾ Aus diesem Grund sah auch der Kongreß von einem Beschluß über diesen Punkt der III. Sektion ab. S. unten S. 47 dieses Heftes.

¹⁰⁾ Freisler in: Ermittlungshilfe und Straffälligenbetreuung, 1937. 9ff.

Schutzbedürfnis der Volksgemeinschaft und die verschuldeten Folgen der Tat zu berücksichtigen sind¹¹⁾). Das kriminalbiologische Gutachten wird daher in allen diesen Fällen nicht auf die Ermittlung einer Prognose über das künftige Verhalten ausgerichtet sein. Das Schuldprinzip und die durch das Gesetz vom 24. Nov. 1933 verkündete Zweispurigkeit von Strafe und Maßregel der Sicherung und Besserung verbietet es, bei der Bemessung der Strafe, außer im Falle der Anwendung des § 20a StGB., das in der Zukunft zu gewärtigende Verhalten bei der Ermittlung der konkreten Strafe zu berücksichtigen¹²⁾). Das Tatsachenmaterial, das der Gutachter daher auf Grund der Untersuchungsergebnisse der kriminalbiologischen Untersuchungsstellen dem Richter, unter Verwertung seiner Sachkenntnis mitteilt, dient ihm nur neben und gleichwertig mit vielen anderen Tatsachenermittlungen als Entscheidungsgrundlage.

Eine andere Aufgabe aber hat der Gutachter, wenn eine Anwendung des § 20a StGB. und in Verbindung damit die Verhängung einer Maßregel der Sicherung und Besserung oder auch die bedingte Strafaussetzung Gegenstand der richterlichen Entscheidung ist. Auch hier werden soziale, erb- und kriminalbiologische Begutachtung dazu beitragen, die Persönlichkeit des Täters aufzuklären, aber für das Verfahren kommt es doch entscheidend auf die Prognose an, die der Sachverständige an Hand des gesamten Materiales auszuarbeiten hat. Es genügt also nicht, daß die Erforschung der Persönlichkeit ergibt, daß das wiederholte kriminelle Verhalten des Täters biologische Wurzeln hat. Es ist vielmehr Aufgabe des Sachverständigen zu ermitteln, ob der Täter auch in Zukunft eine Gefahr für die Volksgemeinschaft bilden wird, so daß er also, sei es auf Grund charakterlicher Veranlagung, sei es auf Grund durch Übung erworbenen Hanges, auch in Zukunft zur Wiederholung von Rechtsbrüchen neigen wird). (RGSt. Bd. 68, S. 161 ff.)

Das Gesetz vom 24. Nov. 1933, dessen Textierung anscheinend im kommenden Strafrecht beibehalten werden soll¹³⁾, läßt für die Berücksichtigung der in der Persönlichkeit gelegenen, biologischen Grundlagen des künftigen Verhaltens des Täters anscheinend wenig Raum, denn es weist den Richter an, die Frage, ob der Täter ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, nach der Gesamtwürdigung seiner drei Taten zu entscheiden. Aber in der oben zitierten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsgerichtes wird hervorgehoben, daß, während der Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit sonst nur aus der Begehung von Straftaten abzuleiten ist, im § 20a StGB. dieser aus der Persönlichkeit des Täters geschlossen werden muß. Es bedarf also einer Gesamtwürdigung des Täters, dessen Taten nur richtungweisend als ein Ausdruck der Täterpersönlichkeit angesehen werden. Im § 20a StGB. wird die Tatsache auch unter Berücksichtigung der Zukunftsprognose bemessen¹⁴⁾).

¹¹⁾ Schäfer in: Das kommende Deutsche Strafrecht, 2. Aufl. 163 ff.

¹²⁾ Mezger: Deutsches Strafrecht, 1936. 56 ff. Aber nicht unbestritten!

¹³⁾ Rietzsch in: Gürtner: Das kommende Deutsche Strafrecht, 2. Aufl. 118 ff.

¹⁴⁾ Kohlrausch: Straigesetzbuch. 33. Aufl., 59.

Das biologische Gutachten wird daher in viel umfassenderer Weise die Grundlage der richterlichen Entscheidung bilden können, als alle anderen Tatsachenfeststellungen des Verfahrens. Das muß letzten Endes dazu führen, daß es zur fast einzigen Grundlage des Urteils wird.

Angesichts dieser Verschiebung der Entscheidungsgrundlage von der Tatsachenermittlung im Verfahren und deren Wertung durch den Richter auf die Übernahme einer Sachverständigenprognose, muß die Frage aufgeworfen werden, ob damit die bisherige Stellung des Sachverständigen im Strafverfahren vereinbar ist. Bisher wird ein Sachverständiger berufen, wenn andere Beweismittel nicht ausreichen, um zu einer Entscheidung gelangen zu können. Die Gutachten bilden also im allgemeinen nur eine Ergänzung der Urteilsgrundlage. In den genannten Fällen, die die AV. vom 30. II. 1937 hervorhebt, wird aber das Sachverständigengutachten zur alleinentscheidenden Grundlage des Urteils werden und alle anderen richterlichen Ermittlungen verdrängen. Dem kann die Stellung des Sachverständigen als Beweismittel nicht entsprechen, denn sie würde eine unerwünschte Verschiebung der wertenden richterlichen Tätigkeit in die Tatsachenfeststellung mit sich bringen. Bisher hat der Richter auf Grund der Vortaten und der gesamten Verfahrensergebnisse den Schluß gezogen, daß der Täter ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist. In Zukunft wird er nur zu erklären haben, daß die vom Sachverständigen dargelegte Prognose ihn überzeugt habe. Eine solche Feststellung bedeutet die Bildung der richterlichen Überzeugung durch Würdigung eines Beweismittels und sie unterliegt daher nicht der Revision¹⁵⁾. Die Übernahme eines Sachverständigengutachtens bedeutet nach der herrschenden Auffassung keine der Revision unterliegende wertende Tätigkeit des Richters. *Mezger* hat in seinem Buch über den psychiatrischen Sachverständigen¹⁶⁾ zwar gegen diese Auffassung anzukämpfen versucht und dargelegt, daß die Übernahme des wertenden Teiles eines Gutachtens nicht bloße Tatsachenfeststellung sein kann. Aber die herrschende Meinung überläßt das gesamte Gutachten des Sachverständigen der freien richterlichen Beweiswürdigung¹⁷⁾.

Man kann diesen Darlegungen zwar entgegenhalten, daß der Richter, nachdem er das Sachverständigengutachten seinem Urteil zugrunde gelegt hat, ihm doch erst die juristische Form gibt und damit auch eine selbständige wertende Tätigkeit entfaltet. Dieser Einwand bleibt aber bei äußeren Formen stehen. Es liegt doch ein wesentlicher Unterschied darin, ob der Richter, nachdem der Sachverständige bei einem spätkriminellen Sittlichkeitsverbrecher die vorliegenden Merkmale des Alterswahnsinns dargelegt hat, doch noch aus den gesamten Umständen der Tat selbständig zu einem Urteil darüber gelangen muß, ob der Täter

¹⁵⁾ *Löwe-Rosenfeld*: 19. Aufl., 250.

¹⁶⁾ *Mezger*: Der psychiatrische Sachverständige im Prozeß, 1918. 88 ff.

¹⁷⁾ RGSt. 7, 425; LZ. 10, 820.

das Unrecht seiner Handlung habe einsehen können, und imstande war, einer solchen Einsicht gemäß zu handeln, um dann auf Grund dieser Entscheidung zur Verurteilung oder zum Freispruch zu gelangen; oder ob etwa der Sachverständige seine Darlegungen dahingehend zusammenfaßt, der Täter werde mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft Sittlichkeitsverbrechen begehen. In diesem Fall kann der Richter, wenn er das Gutachten nicht als Ganzes verwerfen will, nur eine Entscheidung treffen: Der Täter ist im Sinne des Strafgesetzbuches ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher. Er kann, wenn das Sachverständigengutachten ihn überzeugt hat, nicht anders entscheiden, während gerade bei der Anwendung des § 51 StGB. die Selbständigkeit gegenüber der vom Sachverständigen zu klärenden biologischen Voraussetzung deutlich ist. Ebenso würde auch die Auffassung, der Richter stünde auch in anderen Fällen in einem ähnlichen Verhältnis zum Gutachten des Sachverständigen, und es läge daher kein für die Anwendung des kriminalbiologischen Gutachtens eigentümliches Problem vor, übersehen, daß dies dann doch nur eine Ausnahme ist, während es sich hier um die Regel handelt.

Es scheint aber doch richtiger zu sein, denjenigen, der tatsächlich die Verantwortung für einen Urteilsspruch hat, auch verfahrensrechtlich damit zu belasten. Durch eine Umbildung des Richterkollegiums kann dem in der Weise Rechnung getragen werden, daß bei einer Entscheidung über die Verhängung von Maßregeln der Sicherung und Besserung ein sachverständiger Laienrichter an die Stelle eines Schöffen in der großen Strafkammer oder eines Geschworenen im Schwurgericht zu treten hätte, während bei der Entscheidung über die Strafaussetzung ein Senat aus zwei Berufsrichtern und einem sachverständigen Laienrichter zu bilden wäre. Als sachverständige Laienrichter sollten besonders geschulte Mediziner aus der Zahl der Amts- und Gefängnisärzte für die Dauer von nicht über 5 Jahren berufen werden, die nach Ablauf dieser Zeit wieder in ihre frühere Tätigkeit zurückkehren.

Gegen die Einbeziehung von sachverständigen Laienrichtern ist vor allem geltend gemacht worden, daß ihre Darlegungen der Kontrolle der Parteien nicht unterliegen. Dem kann damit begegnet werden, daß die Entscheidungsgrundlagen an Hand des kriminalbiologischen Untersuchungsaktes im Verfahren bekannt gegeben werden. Die dazu nötigen Feststellungen kann der Vorsitzende oder noch besser der Laienrichter selbst aus dem Akt treffen. Da dieser zumeist die Untersuchungen nicht vorgenommen haben wird, so kann er ihre Ergebnisse mit der für einen Richter notwendigen Unparteilichkeit prüfen. Gegebenenfalls ist auch die ergänzende Vernehmung des Arztes, der das Aktenstück ausgearbeitet hat, jederzeit möglich. Die in der Prognose liegenden Schlüsse werden aber nunmehr, da sie wieder Teile des Urteils geworden sind, durch Revision anfechtbar sein. Die Parteien werden also dadurch, daß sie zur Schlüssigkeit der Prognose im Hauptverfahren 1. Instanz nicht haben Stellung nehmen können, in keiner Weise benachteiligt, da sie

ja ihre Darlegungen im Rahmen der Revision vorbringen können. Auch früher hätten sie nur einmal Gelegenheit gehabt das Gutachten anzugreifen, denn wenn es einmal zur Bildung der richterlichen Überzeugung geführt hat, war es doch gegen alle Angriffe einer Revision gefeit.

Bei der Anwendung des Erfahrungswissens durch den Sachverständigen als Laienrichter auf die Ergebnisse der kriminalbiologischen Untersuchung haben wir es nicht mit der unzulässigen Verwertung eines richterlichen Wissens zu tun, sondern mit der allgemein als zulässig erkannten Tatsache, daß der Richter Erfahrungssätze auch nicht juristischer Natur verwerten kann, wenn er sie sich erarbeitet hat¹⁸⁾. Eine Schwierigkeit bietet nur die Tatsache, daß dieses Erfahrungswissen nicht von allen und auch nicht von der Mehrzahl des Gerichtes geteilt wird, sondern daß ein Mitglied vorhanden ist, dessen besondere Aufgabe es ist, dieses Wissen zu vermitteln. Aber dieses Erfordernis ist auch nur für den Fall der Notorietät vertreten worden¹⁹⁾. Ebenso wie auch sonst ein Richter des Kollegiums durch sein Erfahrungswissen die Beiziehung eines Sachverständigen unnötig machen kann, so wird der sachverständige Laienrichter in das Verfahren eingebaut werden können, ohne daß sich tatsächlich wesentliche verfahrensrechtliche Schwierigkeiten ergeben. Seine Einführung würde allein eine wirklich vollständige, aber auch kritische Verwertung der biologischen Gutachten ermöglichen und sie entspricht auch der oben gekennzeichneten grundsätzlichen Bedeutung der Gutachten.

Zur Unfruchtbarmachung bei angeborenem Schwachsinn und über ihre Bedeutung im Kampf gegen Kriminalität und Asozialität.*)

Von Dr. med. Franz Kapp in Köln.

Im Zuge der biologischen Gesetzgebung des Dritten Reiches ist der Schwachsinn in den Brennpunkt des psychiatrischen Interesses und der Forschung getreten. Die Bearbeitung des Fragekreises des Schwachsinn führt uns von selbst hin zur Begabungsforschung überhaupt und liefert wertvolle Vorarbeiten für diese, von der sie einen wichtigen Ausschnitt bildet. Darauf einzugehen ist hier nicht der Platz.

Die Ausmerzung des angeborenen Schwachsinn durch Unfruchtbarmachung bildet m. E. den Kernpunkt der ganzen negativen Eugenik. Dieser Kampf muß ergänzt werden durch den Kampf gegen Kriminalität und Asozialität, also gegen den ganzen sozialen Ballast, dessen Wurzeln

¹⁸⁾ Graf zu Dohna: Deutsches Strafprozeßrecht, 90.

¹⁹⁾ Alsberg: Der Beweisantrag im Strafprozeß, 1930. 98.

*) Aus der kriminalbiologischen Untersuchungsstelle und der Sammelstelle beim Gefängnis Köln. Leiter: Regierungsmedizinalrat Dr. Kapp.

vielfältige sind: Schwachsinn und Minderbegabung im Verein mit psychopathischen Charakterfehlern spielen dabei die Hauptrolle.

Soweit dieser soziale Ballast auf erblicher Grundlage beruht, muß er mit in die Maßnahmen der negativen Eugenik einbezogen werden, wenn unsere Bemühungen um die Wiedergesundung und Gesunderhaltung unserer Volkskraft auf die Dauer erfolgreich sein sollen.

Die Ausmerzung des Schwachsinns aller Abstufungen halte ich dabei für viel wichtiger als die Maßnahmen gegen die übrigen im Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses genannten Krankheiten, einschließlich der beiden großen Gruppen der erblichen Geisteskrankheiten. Das lehrt schon die Statistik, indem der Schwachsinn an Zahl alle übrigen Erbkrankheiten zusammengenommen bei weitem übertrifft. Aber das Wichtigste ist nicht dieses rein zahlenmäßige Gewicht, sondern vor allem die kulturelle Sterilität des schwachbegabten Bevölkerungsteiles, gegenüber dem die leistungsfähige und kulturtragende und -schaffende Schicht des Volkes eine wesentliche Verstärkung erfahren muß.

Wenn man die Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte, die Zeitschriftenaufsätze über den Schwachsinn sowie manche Strömungen in der Öffentlichkeit verfolgt, so kann man nicht immer behaupten, daß diese wichtige Beziehung mit der genügenden Deutlichkeit erkannt und danach gehandelt wird. Man zieht die Grenzscheide des angeborenen Schwachsinn gegenüber der sozial und kulturell noch unbedenklichen und hinreichend tragfähigen verstandesmäßigen Begabung häufig erschreckend tief, weit hinein in den Bereich der Minderbegabung und sozialen Leistungsschwäche (ich spreche nicht einmal von den moralisch und ethisch defekten Psychopathen), so daß man allerschwerste Bedenken äußern muß. Man operiert da allzuleicht mit dem Begriff des sogenannten „Grenzfalls“, spricht von landläufiger oder physiologischer Dummheit und Beschränktheit, nimmt sie von den Maßnahmen des Gesetzes aus und läßt sie sich so ungehemmt sogar unter staatlichem Schutz fortpflanzen, obgleich jeder weiß, daß sie nie sozial tüchtigen Nachwuchs hervorbringen werden. Man argumentiert dabei allzu billig, indem man sagt, daß man für sogenannte niedere Arbeiten eine gewisse Anzahl von Minderbegabten brauche. Selbst *Dubitscher* in seinem sonst so ausgezeichneten Buche verwirft solche Gedankengänge (S. 289ff.) nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit. Hier und da wird sogar von einer „biologischen Funktion“ des Schwachsinn gesprochen. M. E. liegt darin eine große Gefahr.

Man kann zunächst gegen solche Gedanken schon einiges sagen, was noch nicht das Wesentliche betrifft. *Dubitscher* weist schon darauf hin: zunächst werden bei dem oder den komplizierten Erbgängen des Schwachsinn für Generationen immer wieder neue Phänotypen entstehen; weiterhin wird sich auch die exogene Entstehung von Schwachsinn- und Demenzfällen nicht sehr wesentlich einschränken lassen. Doch trifft das nicht den Kern der Sache. Alles Leben strebt nach oben und nicht nach unten; und wenn wir wirklich einmal keine Schwachsinnigen

mehr hätten (ein frommer Wunschtraum), dann würden die sogenannten niederen Arbeiten durch geistvoll gebaute Maschinen oder zweckmäßige Organisation auch für intelligentere Volksgenossen tragbar gemacht werden.

Bei aller Anerkennung der Notwendigkeit auch einer gewissen Aufbaustruktur des Volkes nach der Seite der Begabung werden wir unsere Sorge mehr der Förderung und Vermehrung der Begabungen zuwenden, als daß wir ängstlich darauf bedacht sein sollten, am entgegengesetzten Pol einigen „Grenzfällen“ durchzuhelfen. Ich will damit keineswegs einem rigorosen Vorgehen das Wort reden, aber es ist vielleicht in der letzten Zeit eine allzugroße Ängstlichkeit in dieser Beziehung groß geworden, so daß man den Blick auch wieder einmal nach der anderen Seite richten muß. Was wir wirklich brauchen, ist einmal eine starke Begabenschicht, und dann eine große Masse einer ausreichenden und gesunden Durchschnittsbegabung, aber kein Ballast. Aus den sogenannten „Grenzfällen“ entspringt wohl nie eine wirkliche Begabung, die eine Überleistung für das Volksganze bringt, sondern im Höchsthalle Masse, allermeist aber nur mehr oder weniger Ballast. Wir brauchen aber Begabungen, Leistungen.

Außerdem stellt eine „wohlwollende“ Einstellung in der Frage des Schwachsinnus m. E. ein Unrecht dar gegenüber den leistungsmäßig sonst hochbegabten Menschen aus den Krankheitsgruppen, die mit sehr viel größerer Exaktheit diagnostiziert und abgegrenzt werden können, als es beim Schwachsinn möglich ist; z. B. bei den körperlichen Mißbildungen, beim manisch-depressivem Irresein oder bei der Schizophrenie.

Man braucht dazu das Thema „Genie und Wahnsinn“ nicht aufzurollen, um feststellen zu können, daß jedenfalls häufig hochbegabte Genies, große Talente und bedeutende Männer in der Geschichte sich später irgendwie als krank erwiesen oder in Krankheit verfielen oder aus Familien stammten, in denen solche Krankheiten vorkamen.

Es ist nicht nur ein Unrecht solchen Kranken und solchen Familien gegenüber, sondern auch eine Torheit gegenüber dem Volksganzen, solche Fälle restlos der Unfruchtbarmachung zuzuführen, solange man nicht beim Schwachsinn einen strengeren Maßstab (d. h. denselben Maßstab) anlegt. Man möge sich doch vor Augen halten: aus kranken, aber im übrigen hochbegabten Familien entstehen Talente, entstehen Hochbegabungen, dadurch kulturelle Leistungen, mag auch ein gewisser Prozentsatz erbkranker Menschen dabei miterzeugt werden; bei den sogenannten Grenzfällen des Schwachsinnus, die wir allzugerne von der Unfruchtbarmachung ausschließen, entsteht niemals Leistung, sondern nur Ballast, bestenfalls eine Sorte von Menschen, die mit Ach und Krach durchs Leben kommen. Wir können auf die ersteren nur dann verzichten, wenn wir uns dem Schwachsinn gegenüber ebenso entschieden einstellen. Im übrigen: Wenn wir mit Zahlen von 2 bis 6% Schwachsinnigen in der Gesamtbevölkerung operieren und diese Zahlen anerkennen, dann müssen wir auch den Mut haben, die Folgerung aus diesen Zahlen zu ziehen

und einen entsprechenden Prozentsatz zur Sterilisation zu bringen. Es wird nun hier und da gesagt, daß die Unfruchtbarmachung der geistigen Erkrankungen keinen Fortfall von Begabungen bewirke. Es erscheint mir noch nicht bewiesen, daß diese optimistische Meinung (die auch von *Rüdin* und *Bürger-Prinz* geäußert wird) ohne Einschränkung richtig ist; gewiß sind die geistigen Erkrankungen (insbesondere die Schizophrenie und das manisch-depressive Irresein) keine besonderen „Wurzeln“ der hohen Begabung, aber sie sind doch häufig mit ihnen loser oder fester verknüpft; und selbst *Bürger-Prinz* sagt ja gerade im Hinblick auf die vielen psychopathologisch gezeichneten Hochbegabten, daß — abgesehen von besonders Begnadeten — der Mensch alles bezahlen müsse, was er an besonderer Auszeichnung den Mitmenschen gegenüber besitze.

Aus all diesen Gründen halte ich für eine klarere Linie bei der Stellung der Diagnose „angeborener Schwachsinn“ für nötig. Die Abgrenzung des angeborenen Schwachsinn ist im Grunde schon lange keine rein psychiatrische Angelegenheit mehr, sondern es spielen da mehr und mehr auch Übereinkunft, Gewohnheit und Brauch mit, nicht zuletzt auch der Wille des Gesetzgebers, der dem Begriff des angeborenen Schwachsinn Inhalt und Begrenzung gibt. (Auch beim § 51 StGB. stellen wir ähnliche Überlegungen an, wie jeder weiß und in den einschlägigen Werken nachlesen kann). Natürlich sprechen psychiatrische Wissenschaft und Erbforschung überall ein sehr gewichtiges Wort mit, sie liefern die wissenschaftlichen Vorarbeiten und legen die Leistungsfähigkeit der Wissenschaft dar; insofern ist ihre Aufgabe eine ausschlaggebende; bei fließenden Übergängen bestimmt der Wille des Gesetzgebers die Grenze für die Praxis. Man ist sich offenbar hier und da noch nicht genügend klar in diesen grundsätzlichen Überlegungen. Man kann nicht einen genauen wissenschaftlichen Begriff des Schwachsinn herauschälen und die einzelnen Formen sauber unterscheiden; man kann nicht der Rechtsprechung die Stellung der Diagnose zumuten, das ist nicht ihre Aufgabe. Mit Abstimmungen klärt man keine wissenschaftlichen Fragen, ebensowenig wie man durch Abstimmung die Notwendigkeit einer Operation feststellen kann. Sinnvoll kann man nur handeln, wenn man sich fragt: Was will der Gesetzgeber mit dem Gesetz überhaupt bezwecken?, und: Wen will er mit dem Ausdruck „angeborener Schwachsinn“ erfassen? Wir müssen antworten: Erfasst werden sollen die erblichen Zustände der Minderleistungen auf dem Gebiete der verstandesmäßigen Begabung und ihrer Voraussetzungen, soweit sie allein oder in Verbindung mit andern eugenisch unerwünschten Zuständen die Volksgemeinschaft mehr belasten, als es, die Gesamtheit dieser Fälle betrachtet, auf die Dauer tragbar erscheint: Es ist also dabei zu berücksichtigen auch die Gesamtstruktur des Begabungsaufbaus des Volkes. Es fallen nicht nur die deutlich Oligophrenen darunter und die erblich bedingten symptomatischen Schwachsinnigen und die erblich bedingten demenzförmigen Zustände des Kindesalters (soweit sie fortpflanzungsgefährlich sind), sondern auch die sonstigen Leistungsschwachen des Lebenskampfes bei irgendwie

Minderbegabten. Also die schwachbegabten Ballastexistenzen, Faulenzer, Arbeitsscheuen, Dirnen, Zuhälter, Landstreicher, also Asoziale aller Art, sowie auch Kriminelle, endlich auch Menschen mit Teildefekten auf dem Gebiete der Intelligenz oder ihrer Voraussetzungen. Grenzfälle aus sonst guten Familien sind natürlich anders zu bewerten als relativ höherstehende Mitglieder aus stark mit Minderwertigen durchsetzten Familien oder aus Familien mit durchweg niedrigstem sozialem Leistungsniveau.

Der Begriff des Schwachsinnns umfaßt auch die Verbindung zwischen amoralischer und asozialer Einstellung auf psychopathischer Veranlagung, auch wenn die intellektuellen Leistungen „nicht wesentlich unter das Mittelmaß“ absinken; ferner äußert sich mitunter auch der Schwachsinn selbst im Mangel am Aufbau moralischer Begriffe, in Abstumpfung des ethischen Gefühls und groben Charakterfehlern; es entscheidet eben (nach *de Crinis*) das Ergebnis der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit in ihren intellektuellen Leistungen, in ihren seelischen Werten und in den charakterlichen Veranlagungen.

Ob man die reinen asozialen Psychopathen mit ethischen Defekten („moralisch“ Schwachsinnige), aber mit ausreichender intellektueller Begabung (also auch Kriminelle) unter den Begriff des (angeborenen) Schwachsinnns fassen darf, erscheint mir allerdings mehr als zweifelhaft, obwohl ich die Erfassung dieser Psychopathen für nötig halte; ohne Ergänzung des Gesetzes wird dies wohl (trotz des Kommentars von *Gütt-Rüdin-Ruttke*) nicht ohne Vergewaltigung des Schwachsinnnsbegriffs möglich sein.

Aus dem alten psychiatrischen Schwachsinnnsbegriff hat der Gesetzgeber, über diesen hinausgehend, für die Zwecke der eugenisch-rechtlichen Praxis den Begriff des „angeborenen Schwachsinnns“ geschaffen. Unsere Aufgabe ist es, entsprechend dem Willen des Gesetzgebers im Rahmen des Begriffs, aber auch ihn voll ausschöpfend, minderwertiges Erbgut auszumerzen. „Milde“ wird hier sehr leicht zum Unrecht. Der psychiatrische Begriff des Schwachsinnns stellt nichts Einheitliches dar; wir müssen zunächst einmal ausscheiden die verschiedenen Demenzformen des Kindesalters (*Dementia infantilis*, *Enzephalitisfolgen* usw.), ferner Fälle von erworbenem Schwachsinn (durch *Entwicklungsstörungen*, angeborene Lues, oder durch frühkindliche Kopfunfälle, die sich strukturmäßig häufig doch etwas von den Demenzformen unterscheiden), endlich auch die symptomatischen Schwachsinnnsformen aller Art (bei Hirnmißbildungen, bei amaurotischer Idiotie, bei Kretinismus u. dgl.); nach dieser Ausgliederung bleibt eine Kerngruppe zurück: Die Oligophrenie *Weygandts*.

Auch sie ist erblich nichts Einheitliches, es gibt da sicher verschiedene Formen der Vererbung, entsprechend den Verhältnissen bei der Begabung überhaupt.

M. E. stellt der Schwachsinn (die Oligophrenie) überhaupt keine Krankheit im eigentlichen Sinne dar, sondern nur die eine äußerste

Seite der Begabung, deren anderer Pol die höchste Begabung ist (analog den Verhältnissen bei der Körpergröße). *Paul Schröder* hat ähnliche Gedankengänge geäußert.

Ist das aber so, dann wird die Frage der Grenzziehung besonders schwierig, und es ist letzten Endes Aufgabe des Staates und der politischen Führung, auf Grund der von der Wissenschaft gebotenen Erkenntnisse die Grenzziehung jedenfalls ungefähr anzudeuten, um danach einen bestimmten begabungsmäßigen Strukturaufbau des Volkes sicherzustellen. Um diese Grenzziehung herum ist es dann Aufgabe des Gerichts zu variieren, je nach dem Wert der Gesamtpersönlichkeit.

Außer der Oligophrenie verschiedenster Gradausprägung fallen auch die symptomatischen Schwachsinnsfälle und frühkindlich entstandenen Demenzformen unter das Gesetz, soweit ihre Grundlagen erblicher Natur sind.

Es gehören aber hierhin auch Einzeldefekte und Störungen der Voraussetzungen der Intelligenz, wie auffallende Rechenschwäche, isolierte Schreib- und Lesestörungen, Aufmerksamkeitsstörungen, Gedächtnisstörungen, übermäßig starke und rasche Ermüdungserscheinungen und dadurch bedingte Leistungsausfälle und dergleichen, wenn sie erblicher Natur sind und eine entsprechende Auswirkung auf die Gesamtpersönlichkeit haben oder in eine im übrigen erblich wenig wertvolle oder gar minderwertige Persönlichkeit eingebaut sind.

Besonders wichtig ist das, wie immer wieder zu betonen ist, bei den Asozialen und Kriminellen. In der letzten Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft in München im Herbst 1937 haben *Dubitscher* und *Mezger* über die Erfassung von Kriminellen durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses gesprochen.

Beide Vortragende haben sich im wesentlichen mit statistischen Auswertungen der bisherigen Tätigkeit der Erbgesundheitsgerichte in bezug auf Kriminelle beschränkt, so daß das Ergebnis wenig befriedigt.

Es gilt hier einen mutigen Schritt weiter zu tun. Bedauerlich ist, daß wir über den Anteil von Schwachsinnigen am Verbrechen bisher so wenig wissen. Die bei *Dubitscher* genannten Zahlen einiger Autoren sind m. E. noch vollkommen unzureichend, um darüber ein klares Bild zu geben. Wenn wir das haben wollen, dann müssen wir uns nicht auf den Schwachsinn allein beschränken, sondern den begabungsmäßigen Aufbau des Verbrechertums überhaupt studieren. Erst wenn man das tut, kommt man zu wertvollen Gesichtspunkten und Ergebnissen. Ohne eine zahlenmäßige Darstellung bereits wagen zu können, sehen wir dann, wie in sehr vielen Fällen eine schwache Begabung ausschlaggebend oder wesentlich mitbeteiligt ist an dem Verfall in Kriminalität. Wir erleben da, zunächst eindrucksmäßig (was noch durch genaue Untersuchungen unterbaut werden muß), dasselbe, was wir schon früher von den Unfall- und Rentenrosen und dem Alkoholismus wußten, daß unter dieser Klasse von Menschen besonders viele Schwachsinnige (und wohl noch mehr schwach Begabte, auch Infantile und Antriebslose)

sich befinden, daß also doch offenbar bei den Minder- und Schwachbegabten gewisse (intellektuelle) Steuerungs- und Ausgleichsmöglichkeiten versagen, die bei den Gutbegabten ausreichend wirksam sind (auch bei den Psychosen Schwachsinniger liegen analoge Verhältnisse vor).

Wenn wir uns auf diesen Standpunkt stellen, dann werden wir, um eugenisch eine wirksame Verbrechensbekämpfung durch Ausmerzung erreichen zu können, den Begriff des Schwachsinnus bei Kriminellen und Asozialen weiter fassen müssen (die andern Erbkrankheiten des Gesetzes kommen bei der Verbrechensbekämpfung durch eugenische Ausmerzung kaum in Betracht). Es ist m. E. notwendig, da auch die Minder-, Schwach- und Mäßigbegabten in den Begriff des angeborenen Schwachsinnus im Sinne des Gesetzes einzubeziehen und die Anforderungen an das soziale Verhalten sehr viel stärker zu betonen als bisher. Nicht erst Straflisten mit 10 und mehr Nummern, sondern auch schon ein paar Fälle wiederholter kleiner Kriminalität, auch sogenannte Gelegenheitskriminalität oder gar Milieukriminalität, die häufig nur auf eine mangelnde Steuerung infolge nicht ausreichenden Intelligenz zurückzuführen ist, müssen da genügen, um bei schwacher Begabung Schwachsinn anzunehmen; im gleichen Sinn ist Arbeitsscheu, Parasitentum, Dirnen- und Zuhältertum, auch übermäßige Inanspruchnahme der öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen zu werten, soweit dies den Ausdruck des Versagens dem Leben gegenüber darstellt. Wir müssen bei diesen Fällen den alten klinischen Begriff der (mehr eindrucksmäßig erfaßten) Debilität wieder hervorholen, den wir in den alten Krankenblättern bei Reaktionen, Versagungszuständen, Trinkern usw. finden und ihn selber früher oft angewandt haben, obwohl wir bei diesen Menschen bei der schematischen klinischen Intelligenzprüfung fast durchschnittliche Antwortleistungen finden. Trotzdem ist es richtig, da von Debilität zu reden.

Wir werden uns natürlich dabei bemühen, bei dem allgemeinen „Eindruck“ andere Bilder und Verhaltensweisen differentialdiagnostisch auszuschalten, wie wir sie bei Primitiven, Ungebildeten, ungeschulten Landkindern, schwunglosen und antriebsarmen Vollsinnigen usw. finden. Wir werden uns auf der andern Seite auch bemühen müssen, den „Eindruck“ der Debilität noch zu unterbauen, einmal aus dem Lebensgang, dann auch durch andere Objektivierungen, z. B. aus der seelischen Disharmonie, der Neigung zu mangelhafter Gefühlsbeherrschung, aus der Art zu reagieren (Trotzreaktionen, kindliche Überheblichkeit, die in keinem Verhältnis steht zum Wert der eigenen Leistung usw.), aus der Motorik (mangelhafte Beherrschung des Körpers, ungeschliffene, ungehobelte Bewegungen usw.). Alle diese Beobachtungen können zusammen genommen den Eindruck der Minderbegabung und (bei entsprechender Lebensgestaltung damit) des Schwachsinnus einigermaßen verobjektieren.

Bei allem muß der Blick auf die Gesamtsippe und deren Bewertung gehen. Dabei erscheint es mir, um das hier einmal zu betonen, überhaupt

richtig zu sein, in der praktischen Tätigkeit der Erbgesundheitsgerichte, damit natürlich auch der Antragsteller, von dem bisherigen Brauch, Einzelfälle zu bringen, die nur zufällig einmal hier und da miteinander zusammenhängen, abzugehen und mehr und mehr (aus Anlaß des Einzelfalles) die Gesamtsippe zu erfassen und mit möglichst viel Gliedern vor das Erbgesundheitsgericht zu bringen; nur so können wir auf die Dauer das Größtmögliche erreichen.

Ich sehe davon ab, nun noch hier eine Kasuistik zu bringen, die bei einer kurzen Darstellung kaum zu einer überzeugenden Beweisführung ausreichen würde. Ich glaube aber, im Vorstehenden das, worauf es ankommt, genügend deutlich gesagt zu haben. Es handelt sich bei allem nicht darum, schranken- und uferlos auszumerzen, aber doch die Möglichkeiten des Gesetzes auszunutzen, seinen Sinngehalt zu erfüllen und eine gleichmäßige Behandlung aller Krankheitsgruppen des Gesetzes zu erzielen.

Literatur.

de Crinis, in *Pietruski-de Crinis*: Gerichtl. Medizin. Gerichtl. Psychiatrie. Berlin 1938. — *Dubitscher*: Der Schwachsinn (Bd. 1 des Handbuchs der Erbkrankheiten.) Leipzig 1937. — *Gottschaldt*: Über die Vererbung von Intelligenz u. Charakter, Fortschr. Erbpäthol. 1. Jg., H. 1, 1937. — *Gütt-Rüdin-Rutke*: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Mit Erläuterungen. 2. A. München 1936. — *Luxemburger*: Persönlichkeit u. rassenhygienische Auslese. Öff. Gesdh.dienst. 2. A., S. 97 (1936). — *Ritter*: Ein Menschenschlag. Leipzig 1937. — *H. A. Schmitz*: Über „angeborenen Schwachsinn“ im Sinne des Gesetzes erbkranken Nachwuchses. Öff. Gesdh.dienst. 3. A., H. 16 (1937). — *Staemmler*: Das Problem der Erbkranken u. der asozialen Familie und ihrer Behandlung. Volk und Rasse. 13. Jg., H. 2 (1938). — *Stumpff*: Erbanlage und Verbrechen. Berlin 1935. — *Weygandt*: Der jugendliche Schwachsinn. Stuttgart 1936. — *Dubitscher* und *Mezger* in „Mitt. der Kriminalbiol. Gesellschaft“ Bd. 5 Graz 1938.

Fälle.

Zur Bewertung der Zeugenaussage über Erlebnisse im Stupor. Dargestellt an einem Fall. Von Prof. Dr. *Adalbert Gregor* in Heilbronn.

Vor 3 Jahrzehnten hatte ich Gelegenheit mit experimentell-psychologischer Methode in einem Falle von schwerem katatonen Stupor die Auffassung von Reizen zu studieren¹⁾. Durch Registrierung der Atmung eines 25 jährigen Mädchens, das wochenlang regungslos in der Klinik lag und mit der Sonde gefüttert werden mußte, war festzustellen, daß es sprachliche Äußerungen auffaßte. Die spätere Exploration nach Lösung des Stupors bestätigte das durch das Experiment gewonnene Resultat.

In einem in Karlsruhe von mir beobachteten forensischen Falle kam es auf die Glaubwürdigkeit von Aussagen an, welche ein 15 ½ jähriger Junge, an dem offensichtlich ein Sittlichkeitsverbrechen verübt worden war, nach Ablauf eines Stupors über die Person des Täters und dessen Handlungen machte.

¹⁾ *Gregor, A.*, und *Zaloziecki, A.*, Diagnose psychischer Prozesse im Stupor. Sommers Klinik für psychische und nervöse Krankheiten, 1907.

Der Kaufmannslehrling B. wurde verhaftet, weil er dringend verdächtig erschien, daß er sich zur Unzucht habe verleiten lassen. Nach Meldung der Kriminalpolizei wurde am 26. 7. 1937 morgens bei der Fremdenkontrolle eines Gasthauses in einem Zimmer ein 41jähriger Mann und ein Knabe gefunden, der vollständig nackt in Bette lag. Beide wurden festgenommen und nach dem Büro der Kripo verbracht. Eine Vernehmung B.s war nicht möglich, da er auf keine der an ihn gestellten Fragen eine Antwort gab. Auf längeres Zureden waren von ihm lediglich seine Personalien zu erfahren. Am Nachmittag traf sein Bruder ein, dem es auch nicht gelang, B. zu sprachlichen Äußerungen zu veranlassen. Wegen Verdachts, daß er unter Zeithypnose stünde, wurde ein Arzt des Gesundheitsamtes geholt, der das Bestehen einer solchen ausschloß. Im übrigen stellte er fest, daß eine Verletzung der Afterschleimhaut vorlag, die auf Vornahme unsittlicher Handlungen schließen ließ. B. wurde ins Untersuchungsgefängnis gebracht, wo ich mich weiter mit ihm befaßte. Als seine Vernehmungsfähigkeit wieder gegeben war, wurde er am 5. 8. 1937 vom Jugendrichter vernommen und machte positive Angaben über perverse Handlungen, des mit ihm verhafteten Mannes (Saugen am Gliede und Afterverkehr). Dem psychiatrischen Sachverständigen wurde die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit B.s und der Glaubwürdigkeit seiner Zeugenaussagen gestellt.

Zur Vorgeschichte.

Der Vater von B. gibt an, daß sein Sohn 8 Klassen Volksschule besucht habe und seit Oktober 1936 als Kaufmannslehrling tätig sei. Vor 6 Wochen habe er einen Zustand von Willenlosigkeit gezeigt, der vom Chefarzt des Krankenhauses P. als Pubertätsstörung aufgefaßt wurde. In dieser Zeit habe er sich mit seinen Angehörigen nicht unterhalten und nur sehr wenig gesprochen. Am 17. 7. 1937 sei er mit 20 andern Hitlerjungen in das Zeltlager nach Prien abgegangen. Der Hitlerjunge M., der mit B. zusammen aus dem Zeltlager entlassen wurde und mit ihm bis Karlsruhe fuhr, äußert sich dahin, daß B. auf der Reise d. h. vom 24. 7. 1937 an mit ihm nichts mehr gesprochen habe; schon im Lager habe er ein sonderbares Wesen an den Tag gelegt, so daß man ihn als geistesgestört betrachtet habe.

Ärztlicher Befund.

B. wurde zum erstenmal von mir am 29. 7. 1937 im Gefängnis I untersucht und nach Gefängnis II in Gemeinschaftshaft gelegt. Er zeigte damals ein gebundenes starres Wesen, einen ratlosen Blick und die Unfähigkeit zu sprachlichen Äußerungen. Zur Nahrungsaufnahme mußte er veranlaßt werden, auf Geheiß schrieb er auch seinen Namen. Nach Angabe des Zellengenossen hat er am 1. 8. 1937 einzelne sprachliche Äußerungen gemacht. Am 3. 8. 1937 erschien B. bereits wesentlich freier, sprach langsam, zeigte freundliche Miene, lächelte. Es waren von ihm einige Angaben zu erhalten, das Gedächtnis wies aber eine auffallende Lücke auf von der Zeit an, als er das Zeltlager verlassen hatte. Am 4. 8. 1937 war das Gedächtnis wieder im wesentlichen vorhanden, B. sprach freier, war nur in einzelnen Punkten zurückhaltend. Die Exploration wurde dem Jugendrichter überlassen, welcher sie am 5. 8. vornahm. B. erschien dabei stärker gehemmt als im Gefängnis und machte seine Angaben nur äußerst stockend und auf langes und vieles Zureden. Er äußerte sich dabei ziemlich eingehend über das an ihm ausgeführte Sittlichkeitsverbrechen. Später sagte er dem Referenten, daß er sich Gedanken darüber mache und Bestrafung fürchte; er wird beruhigt und ihm nach Rücksprache mit dem Staatsanwalt baldige Entlassung in Aussicht gestellt. Von seinem Zellengenossen ist zu erfahren, daß er Stimmen hört und darauf reagiert; er glaubt, daß sein Name gerufen werde und geht an die Tür und erwartet hinaus gelassen zu werden. In diesem Sinne lautet auch eine Mel-

dung des Personals weil B. als Reaktion auf das Stimmenhören aus dem Fenster rief.

6. 8. 1937 etwas starre Mimik aber offen und zugänglich. Nach anfänglicher Hemmung kommt er immer mehr in Fluß, so daß eine eingehendere Exploration möglich ist. Er erzählt, daß er zuhause schwermütig gewesen sei, weiß aber keinen Grund dafür. Er konnte seine gewöhnliche Arbeit nur mit Anstrengung verrichten. Aber schon auf der Fahrt ins Lager sei er fröhlich gewesen, im Lager selbst „zu lustig“, dort habe er nicht gefolgt, zu viel gesprochen, beim Antreten „geschwabelt“. Der Lagerleiter ließ ihn deshalb Strafexerzieren und meldete ihn beim Lagerführer. Dieser habe ihn am 26. 7. aus dem Lager entlassen; er sei nach München und habe sich zur Gebietsführung begeben, um weiterreisen zu können. Nach 2 Tagen habe er 10.— RM. Geld für die Bahnfahrt bekommen, die 8.30 RM. kostete. Inzwischen habe er mit seinem Kameraden M. München angesehen. B. führt auch einige der bekannten Sehenswürdigkeiten an. Am 28. 7. sei er von München weggefahren, um 3 Uhr nach Ulm gekommen, habe das Münster besichtigt und dort übernachtet. Am 29. seien sie weitergefahren, hatten sich in Stuttgart nur kurze Zeit aufgehalten. Jetzt sei er nicht mehr fidel, sondern schwermütig gewesen, ans Lager habe er nicht mehr gedacht, es war ihm „alles Wurst“. In Karlsruhe ist er am Abend angekommen, hier war am Bahnhof großer Betrieb, er konnte sich nicht mehr aus, verlor am Hauptbahnhof seinen Kameraden, der Zug ging fort und er wußte nicht mehr weiter; er besaß noch 1.50 RM. und hatte Hunger, er wollte auf dem Bahnhof bleiben und nächsten Tag fortfahren. Er sei dann in der Nähe des Bahnhofs herumgegangen und bei einem Manne, der Lose verkaufte, stehen geblieben. Einem Herrn der sich ihm näherte, sagte er, daß er hier übernachten wollte, worauf ihm dieser anbot, ihn mitzunehmen und veranlaßte, sein Gepäck auf der Bahn einzustellen. Sie seien dann in Karlsruhe herumgegangen und als es dunkel wurde, in ein Lokal zum Essen eingekehrt. (Dem Jugendrichter hat B. in Übereinstimmung mit den Angaben des angeklagten Mannes als Speise Knödel genannt.) Der Herr habe Wein, er selbst aber nichts getrunken. Dann seien sie in eine Herberge, er war müde und wollte schlafen; sie bekamen ein Zimmer angewiesen und zogen sich aus, er hatte noch die Hitlerjungenuniform an. Der Herr habe ihm auch noch das Hemd ausgezogen, er blieb nur in der Turnhose, welche ihm jener später auch noch auszog. Als er einschlief, habe der Herr sich auf ihn gelegt, er habe gesagt „gehen Sie fort oder ich rufe“. Später legte er sich wieder in sein Bett, dann schliefen sie richtig ein. Am nächsten Morgen sei die Kriminalpolizei gekommen, der Herr zog sich rasch an, „er war flinker“. „Wenn ich es nur gleich gesagt hätte, ich habe mich aber geschämt.“

Er habe gar nichts gesprochen, weil er es nicht gekonnt. Weitere Einzelheiten insbesondere Vernehmung durch die Polizei, Amtsrichter und der Aufenthalt im ersten Gefängnis sind ihm unklar. Er erinnert sich auch nicht des Referenten, der sich dort mit ihm befaßte, gesehen zu haben. Von selbst kommt er immer wieder darauf zurück, daß er der Polizei gegenüber nichts geredet habe, „sie mußte mich für störrisch halten, bin so dumm gewest, daß ich nichts angeben konnte“. Er hätte sich nicht mehr ausgekannnt. Auf die Frage, ob er schwermütig wie früher einmal gewesen, antwortete er „ja so in der Lage“. Auf der Polizei sei er untersucht worden, dann „ins Kästel“ gesperrt. An die folgenden Tage hat er nur eine dunkle, unbestimmte Erinnerung, er verwechselt den Referenten mit einem Gefangenen, dessen Zellengenosse er einen Tag war, er bezeichnet diesen als „einen guten Kerl“, weil er ihn gefüttert habe. An den Direktor, den er kurz gesehen, erinnert er sich, weiß auch von Verwandtenbesuch, er habe dabei nicht viel gesprochen. Er kommt wieder auf die Polizei zurück, „wenn ich auf alles Antwort gegeben hätte, wäre die Sache längst fertig“. Er habe nicht geredet, weil er „keine rechte Courage hatte“, er konnte es „nicht verdauen“, weil er noch nichts mit der Polizei zu tun gehabt habe. 7. 8. 1937. Steife Mimik, anfangs noch etwas gehemmt, kommt aber bald in Fluß, spricht

gemütlich in adäquater Weise an, entwickelt Humor, macht im ganzen einen anständigen, ehrlichen, unverdorbenen Eindruck.

Körperlich ist B. seinen Jahren entsprechend entwickelt, es besteht eine leichte (Pubertäts-) Struma, pectus carinatum (Hühnerbrust), sonst keine abnormen Befunde.

Von den Angehörigen abgeholt.

Gutachten.

Die psychiatrische Auffassung des Falles geht dahin, daß bei B. nach Verlassen des Zeltlagers ein Stupor zur Entwicklung gelangte, der seine volle Ausprägung durch den Schrecken über das Erscheinen der Polizei erreichte. Es handelt sich dabei zweifellos um einen Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit, die nosologische Auffassung muß vorläufig noch in Schwebelage bleiben. Bedeutsam ist, daß ein Bruder des B. einen ähnlichen Zustand mitgemacht hat und er selbst vor einigen Wochen in leichterem Grade stuporös war. Als Reaktion darauf scheint er in einem Zustand der Exaltation geraten zu sein, welcher die Entlassung aus dem Zeltlager zur Folge hatte. Die von anderer Seite gegebene ärztliche Erklärung ist nicht ausreichend. Hysterie, Epilepsie, manisch-depressives Irresein sind auszuschließen. Die Entwicklung von Schizophrenie muß im Auge behalten werden.

Die forensische Frage in bezug auf die Zurechnungsfähigkeit B.s ist dahin zu beantworten, daß ihm für die Zeit der Tat der Schutz des § 51 Abs. 1 zusteht. Die im Zuge befindliche geistige Störung war in der Nacht vom 26./27. 7. 1937 bereits so weit vorgeschritten, daß B. damals nicht mehr imstande war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Aussagen B.s sind folgende Momente ins Treffen zu führen:

1. Der als Stupor bezeichnete abnorme Seelenzustand schließt nach allgemeiner ärztlicher Erfahrung die Fähigkeit, Wahrnehmungen zu machen und sie im Gedächtnis zu behalten, nicht aus.
2. Der Stupor hat nach den Aussagen B.s zu schließen, erst mit dem Erscheinen der Polizei seinen Höhepunkt erreicht. Damit stimmt die Tatsache überein, daß nach Lösung des Stupors die Erinnerung bis zu diesem Zeitpunkt lückenlos und geordnet war; die Tat fiel also noch in eine Zeit, in welcher die Aufnahme von Eindrücken keine wesentliche Beeinträchtigung erfahren hatte. Erst für die Folge sind Ungenauigkeiten und Lücken festzustellen. Die hier gemachte Beobachtung über etappenweise Wiederkehr der Erinnerungen sind von psychopathologischem Interesse.
3. Auch für diese zweite Epoche haben die Eindrücke keine Entstellung erfahren, insbesondere sind keine wahnhaften Bildungen nachweisbar. Aus B.s Bericht über objektive Vorkommnisse dieser Zeit ist zu entnehmen, daß ihm von Vorgängen in seiner Umgebung vieles entgangen ist, er deutet seine Eindrücke aber nicht um und produziert keine falschen Erlebnisse.
4. Die Halluzinationen bzw. Illusionen, die darin zu sehen sind, daß er im Gefängnis sich von Angehörigen gerufen glaubt, erklären sich als Ausfluß der Erwartung eines angekündigten Besuches und dem Drange nach Entlassung. Sie berechtigen aber keinesfalls zum Zweifel an der richtigen Auffassung und Wiedergabe von Erlebnissen.

Die zweite der an den Sachverständigen gestellten Fragen ist somit dahin zu beantworten, daß die Zeugenaussagen B.s glaubwürdig sind.

Das Verfahren gegen B. wurde eingestellt und der Mann, der ihn mißbraucht hatte, zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt.

Sprechsaal.

Schizophrenie und Mord.

Eine kritische Auseinandersetzung mit dem gleichnamigen Buch von Dr. med. Nikola Schipkowensky¹⁾.

Von Prof. Dr. med. Hans Bürger-Prinz in Hamburg.

Dr. Schipkowensky geht in seinem Buch von der These aus, daß der schizophrene Mord eine einheitliche Dynamik besitze. Dieses Morddelikt erfolge nämlich unter der Wirkung der destruktiven Tendenz der Psychose, die den Kranken gesetzmäßig in die unheimliche Getriebenheit eines Schwankens zwischen Selbstmord und Mord versetze. Es sei die Schwäche oder das vollständige Fehlen des instinktiven Widerstandes gegen den Mord, welche die Mordtaten ermöglichten. Die Begriffe Mord, Totschlag und Tötung werden nicht im juristischen Sinne gebraucht.

Im ersten Kapitel des Buches erfolgt eine Auseinandersetzung mit der psychoanalytischen Theorie des Todestriebes, nach der der Mord nichts anderes wäre als der Todestrieb, der durch die Aktivität der Sexualtriebe von seinem natürlichen Streben nach Vernichtung des Individuums zu anderen Objekten abgelenkt werde. Demgegenüber wird betont, daß Fortpflanzung, Wachstum und überhaupt die Macht schöpferischer Kräfte keine Rettungsmittel des Lebens vor dem Tode seien, sondern daß diese Kräfte weitaus größer und beherrschender seien als die vernichtenden und zerstörenden Tendenzen im Menschen und in der ganzen Natur. Die schaffenden Kräfte entspringen dem Leben selbst, die zerstörenden aus der Umwelt.

Das 2. Kapitel beschäftigt sich mit „Traum — Psychose — Mord“. Es wird auseinandergesetzt, daß der Schlaf eine hochentwickelte, vervollkommnete Form der Lebensintroaktivität bei Lebewesen mit differenzierterem Nervensystem darstellt. Das Träumen sei die Introaktivität der Seele, die Wachheit ihre extroverse Aktivität. Im Traum spielten sich alle Erlebnisse in der anschaulichen Form des unmittelbarem, gegenwärtigen Erlebens ab. Eine erfolgreiche Liquidation von Psychotraumen sei also nur unter Wiederherstellung des Ereignisses im unmittelbaren, gegenwärtigen Erleben möglich und nicht mit seiner Wiederherstellung in der Vergangenheit. Das quälende Wiedererleben von Psychotraumen sei also nicht der Ausdruck eines Wiederholungszwanges oder des Todestriebes (*Freud*), sondern alle Träume wiederholten sich eben so lange, bis die ihnen zugrunde liegenden Erlebnisse liquidiert seien. In der Psychose trete die scharfe Disharmonie der psychischen Ganzheit dadurch in Erscheinung, daß sich die kranke Persönlichkeit nicht nur der Traumpsychismen bemächtige sondern auch auf das Wirkungsfeld des Ichbewußtseins übergreife. Die extroverse Aktivität des Individuums

¹⁾ Verlag Julius Springer, Berlin 1938, 186 S. Brosch. RM. 18.—.

werde ganz oder teilweise von der psychotischen Persönlichkeit erobert und der Wirkung der archaischen Biopsychismen unterworfen, was unter normalen Verhältnissen nie stattfindet.

Die eindeutig mordgestaltende Wirkung eines Traumes fand der Verf. in seinem Material nur einmal. Er beschreibt den traumhaften Ausnahmezustand eines Kranken, der in einem „Dämmerzustand zwischen Wachen und Träumen“ eine „Stimme oder Einflüsterung“ erlebt, daß sein Vater ihm und seinem Werke nach dem Leben trachte. Wenn er sein Werk retten wolle, müsse er den Vater erschlagen. Der Verf. bringt dann noch ein weiteres Beispiel dafür, wie die von der Psychose überwältigten Traumfunktionen in die Wachheit durchbrechen und für längere oder kürzere Zeit das Bewußtseinsfeld erobern. Es handelt sich um einen Kranken, der 1½ Jahre mit seiner Geliebten in einer Phantasie lebt. In einer Weise, die der Kranke „halb ein Denken — halb ein Bild sehen“ nennt, sieht er die Geliebte in allerlei sexuellen Szenen vor sich. Er sieht sie dann auch plötzlich in bildlicher Schärfe mit einem soeben von ihm in ihren Hals gestoßenen Stilet vor sich stehen. Die Determination für den realen Vollzug der Handlung ist mehrdimensional. Der Kranke will seine Männlichkeit zeigen; die Untreue des geliebten Mädchens bestrafen; der Stich ist der einzige Weg, mit der Geliebten nochmals zu sprechen; er ist auch ein Doppelselbstmord, der nichts anderes für den Kranken bedeutet, als eine Abart des Leidens und eine Versöhnung. Der Verf. stellt fest, daß die Absicht eines Geliebtenmordes bei dem Kranken nie auftauchte. Erst die Psychose habe durch die in die Wachheit durchbrechende Traumfunktion — „Stichphantasie“ — den mehrdimensionalen und widerspruchsvollen Aufbau der Tat gestaltet.

Ein 3. Kapitel bietet eine „Naturgeschichte des Mordes“. Der Verf. spricht dort von der Mordfähigkeit als einer instinktiven Bereitschaft, verbunden mit entsprechender Geschicklichkeit, einen Menschen zu töten. Diese Mordfähigkeit sei dem primitiven wie dem Kulturmenschen als letztes Mittel im Daseinskampf zum Schutz des individuellen und des Artlebens gegeben. An einer anderen Stelle sagt der Verf., daß Mordfähigkeit die biopsychische Bereitschaft und die damit verbundene Geschicklichkeit sei, jemanden zu töten. Er greift in diesem Kapitel auf ethnologisches Material zurück.

Ein weiteres Kapitel „Schizophrenie und Mord“ bringt eine Darstellung der psychiatrischen Literatur. Die Schizophrenen stellten die größte Gruppe der geisteskranken Mörder dar. In den Jahren 1906—1937 wurden der Darstellung nach in der Münchener Klinik 44 wegen Tötung oder Mordverdachts Angeklagte beobachtet. Unter diesen wurde in 17 Fällen eine Geisteskrankheit festgestellt, und zwar bei 15 eine Schizophrenie. Die katamnesticen Forschungen ergaben, daß sich in 11 Fällen die Diagnose Schizophrenie bestätigte. Es gebe einen aktiven schizophrenen Verbrechertypus, das sei der schizophrene Mörder. Damit wendet sich der Verf. gegen *Stumpfl*, der einen schizophrenen Verbrechertyp nicht anerkennen will. Auch *Birnbaum* und *Wetzel* vertreten die Anschauung, es gebe keinen schizophrenen aktiven Kriminellentyp. Im Gegensatz zu der Behauptung *Birnbaums*, der aus dem Übergang der großen Kriminalität eines Gewohnheitsverbrechers in die Bagatellkriminalität das Einsetzen der Schizophrenie herauslas, glaubt der Verf. feststellen zu können, daß umgekehrt die Mordtaten von schon früher asozialen Typen erst mit dem Abschluß der unterirdischen Entwicklung des Prozesses zusammenfielen. Der „rein schizophrene Mord“ werde von Persön-

lichkeiten begangen, deren präpsychotischer Charakter keineswegs als kriminell betrachtet werden dürfe. Bei allen „rein“ schizophrenen Mordtaten sei der Ausweg zur eigenen Rettung durch den Mord an einem anderen Menschen klar vorgezeichnet. *Wetzel* stellte an seinem Material fest, daß in keinem Fall die „Mordtat als Reaktion auf das mit Grauen bemerkte und zum Selbstmord und Familienmord treibende Auftauchen der Psychose“ aufzufassen sei. Der Verf. meint, daß von einer Reaktion auch keine Rede sein könne. Damit sei aber die Frage nach der wahnhaften Auswirkung der Psychose nicht berührt, welche den Kranken zum Selbstmord und zum Mord als einer psychomotorischen Umsetzung der Getriebenheit zur Selbstvernichtung treibe. Eine solche Getriebenheit könne nicht bestritten werden. Ihre monumentale Auswirkung trete besonders klar in Erscheinung bei den tödlich verlaufenden Katatonien (*Stauder*), die eine höchst konzentrierte Verdichtung allen schizophrenen Geschehens seien. Er führt dann weiter aus, daß es bei der Schizophrenie eine feste Proportion zwischen der fortschreitenden Verödung des natürlichen Verbundenseins mit der Umwelt und der wahnhaften Interpretation gebe, die der Kranke über jene Veränderungen entwickelte. Je stärker der Kranke sich aus der Realität ausschalte, desto mehr entdecke er die Urheber seines Krankseins in der Außenwelt „durch das Wiederauftreten archaischer Biopsychismen“. Er führt dann sehr eingehend den von *Gaupf* beschriebenen Lehrer *Wagner* an (ohne zu bedenken, daß *Gaupf* gerade in diesem Fall jede schizophrene Wesensstörung ablehnt. Ref.). Er erwähnt dann weiter einen Fall *Raeches*: Der induzierte Bruder einer schizophrenen Frau schießt einen Gendarm nieder, der die Familie verhaften soll. Der Verf. meint hierzu, daß die Induktion der Wahnideen selbstverständlich nur bei solchen Personen erfolgen könne, die erbanlagemäßig geeignet seien, sich in die psychotischen Gebilde eines anderen Kranken einzufügen. Dadurch werde die latente Psychose, welche sich von allein wahrscheinlich nie so deutlich ausgewirkt hätte, in einen Schwung versetzt. (Die klinische Erfahrung über das induzierte Irresein gibt zu dieser Behauptung keinen Anlaß. Ref.) Aus der Unheimlichkeit der eigenen oder der Umweltveränderungen entsprängen die Selbstmordabsichten aller schizophrenen Mörder. Die Psychose treibe sie entweder in den absoluten Autismus des Todes oder in den krankhaften Autismus. Die gerade Linie eines schizophrenen Mordes führe also von der Selbstmordfertigkeit über die krankhafte auf dem Boden des Kampfes zwischen ihr und dem Selbsterhaltungstrieb entstandene Unruhe zur Entsperrung der Mordfertigkeit.

Um dieses zu illustrieren, führt er einen Fall an (Fall 1), bei dem die Diagnose *Dementia praecox* aufgebaut wird auf tiefen Veränderungen des Affektlebens sowie auf dem Fehlen des natürlichen Strebens aller Menschen durch Bildung und Arbeit emporzusteigen und der schweren Unruhe, die bald zu sinnlosen Reisen, bald zu Selbstmordgedanken führt, und die sich endlich in dem Mord an einem Unbekannten entlade. Der Kranke schrieb noch viele Jahre später Briefe, die zwar stark rationalistisch und in der Ausdrucksweise recht abstraktiv sind, die dabei aber eine erstaunliche Selbsteinsicht verraten. Der Kranke selbst sagt, daß er nicht mit Sicherheit angeben könne, welches Motiv ihn bei seiner Tat führte, „war es, daß ich meine Selbstmordgedanken doch noch verwirklichen wollte, oder wollte ich das Geld zur Rückfahrt zu meinen Eltern“. (Er schoß einen Mann nieder und nahm ihm Geld ab.) Der Verf. meint hierzu, daß der Kranke also seine Selbst-

mordabsicht dadurch verwirklichte, daß er einen anderen Menschen umbrachte. (Der 2. Teil des Satzes hat aber ebensoviel Wahrscheinlichkeit für sich. Ref.) Die Briefe zeigen nach der Ansicht des Verf. eine Selbstentfremdung und regulatorische Analyse, die die Schizophrenie klar erkennen ließen. Angemerkt sei, daß sich der Kranke selbst als „gewissermaßen das Opfer der ärztlichen Prognose“ bezeichnet. (! Ref.)

Als eine weitere Gruppe schizophrener Mordtaten charakterisiert der Verf. Mörder, bei denen wiederum die gerade Linie: Selbstvernichtungsdrang — Verschiebung des Vernichtungsdranges auf jemand Anders — Mord, die echten Unterlagen bilden. Hinein spielen aber auch eine oberflächlich verlaufende, verständliche Gestaltung. In dem ersten Fall, den er hierzu bringt (Fall 2), verwendet er eine Beschreibung des Kranken, „ich bekam plötzlich einen andauernden, unwiderstehlichen Drang nach Mord“, die der Kranke ungefähr 15 Jahre nach der Tat brachte. Fall 3 beschreibt eine Frau, die ihr zwei Monate altes Kind tötete und zwar zur Zeit einer depressiven, ratlosen, insuffizienten Verstimmung, in der das Kind als untragbare Belastung erlebt wird. Einige Jahre später macht sie eine erneute psychotische Veränderung durch mit viel paranoiden Inhalten (über deren Ausgang nicht berichtet wird. Ref.). Beide Krankheitsphasen werden als schizophrene Schübe angesprochen. Die Ausrede der Kranken, sie habe sich deshalb das Leben nicht genommen, weil sie ihren Mann zu sehr liebe, verdeckt nach der Deutung des Verf. unter normalpsychologischen Zusammenhängen die Auswirkung des Selbsterhaltungstriebes einerseits und die durch die Tötung des Kindes erreichte Abschwächung der Getriebenheit zum Selbstmord andererseits (eine Sachlage, die durchaus nichts spezifisch Schizophrenes darstellt. Ref.).

In einem weiter berichteten Fall (Fall 4) erwürgt ein Kranker seinen Vater, „der Vater sei sofort aus dem Bett gesprungen und habe den Sohn angreifen wollen. D. macht das Licht wieder aus und erwürgt in dem sich abspielenden Kampf den Vater“. (Ganz unabhängig davon, daß es sich um eine Schizophrenie handelt, ist auch hier der Mord ohne eine bestimmte Situation, die sich zwar im Verlauf der Psychose des Sohnes einstellt, aber doch in der Art ihrer Gestaltung von dieser Psychose ganz unabhängig ist, nicht denkbar, zumal der Vater als schwer abnorm, „ausgesprochener Choleriker“ geschildert wird. Ref.)

Im 5. Fall handelt es sich um einen jungen Mann, der verspätet pubertierend es nur zu sehr schüchternen Beziehungen zu einem Mädchen bringt. Es handelt sich um den oben erwähnten Fall mit der „Stichphantasie“. Die Deutung des Verf., daß der Kranke sich die lebendige Verbundenheit mit dem Kosmos durch Anbetung und Liebe irgendeiner Madonna zu erhalten versuche, und daß diese Madonnenverehrung als Frühsymptom einer psychotischen Sperrung anzusehen sei, ist nicht einsichtig, da es sich hier doch um eine nicht allzu seltene psychopathische Situation handelt. Wenn es sich schon auffällig häufig bei den Fällen des Verf. um Psychosen handelt, bei denen charakterliche Entwicklung und psychotischer Prozeß lückenlos ineinander übergehen, so kann doch nicht in der rückläufigen klinischen Deutung jeder charakterliche Zug als psychotisch gewertet werden, sondern es bleibt dann nur die klinische Feststellung, daß der zeitliche Ausbruch der Psychose nicht fixierbar ist. Übrigens wurde später bei diesem Kranken auch — wie uns scheint mit guten Gründen — lediglich das Vorliegen einer Psychopathie angenommen.

Fall 6 ist früher schon von *Mikorey* publiziert worden. Eine ledige Verkäuferin schießt ihren Geliebten auf dessen eigenes Verlangen nieder. Die Konfliktslage selbst ist völlig normalpsychologisch verständlich. Der Verf. meint, die Verschiebung des Liebesverhältnisses auf die Ebene des befohlenen Selbstmordes aus dem wichtigen Grunde, weil der Geliebte eine geldlich besser gestellte Heiratskandidatin hatte, sei als Ausbruch der Psychose zu betrachten. (Nimmt man hinzu, daß der Geliebte sich zwischen den Frauen nicht entscheiden konnte, und schließlich die Aufgabe der Heiratsmöglichkeit für die Mörderin eine schwere Niederlage bedeutete, so erscheint an dieser Situation nichts Psychotisches. Ref.) Der Mord erfolgte im Alkoholrausch, wobei die Mörderin zum Selbstmord den Entschluß nicht fand. Der Verf. meint, daß der Rausch hier nur ein Mittel sei, um den durch die Psychose schon abgeschwächten aber doch noch regsamen Widerstand gegen den Mord zu überwinden. Die Aussichtslosigkeit des letzten Liebesverhältnisses sei für die Täterin ein an und für sich viel zu schwacher Beweggrund für den Doppelselbstmord als dem einzigen Ausweg aus dieser Situation gewesen, nachdem sie in ihrem Vorleben solche Erfahrungen wiederholt ohne besondere Schwierigkeiten überlebt habe. (Alle Liebesverhältnisse bestehen aber in bezug auf einen bestimmten Partner. Es ist eben der dritte Partner unter Umständen etwas völlig anderes als seine Vorgänger. Ref.)

An Hand von Fall 7 wird auseinandergesetzt, wie es Übergänge gebe vom rein schizophrenen Mord zu jener Gruppe von Kranken, deren Tat auf einem mehrdimensionalen Beweggrund zu entstehen scheine. Es handelt sich um einen Kranken, der einen Freund ermordete, und der auf der einen Seite nicht wußte, warum er es tat, auf der anderen Seite die Beweggründe doch kennen wollte. Der Verf. meint, daß sich hieran klassisch die Zwiespältigkeit der prämorbid und der psychosischen Persönlichkeit ausspreche. (Die Spannung: Wissen — Nichtwissen — stellt zweifellos ganz unabhängig von der Schizophrenie eine Einstellungs- und Erlebnisform dar, wie man sie bei triebhaft oder affektiv unterbauten Verbrechen häufiger findet, ja darüber hinaus eine normale Situation. Ref.)

In einem weiteren Fall (Fall 8) wird dargestellt, wie die weitgehende psychotische Persönlichkeitsumwandlung, die es weder dem Untersucher noch der Kranken erlaube, irgendwelche verständlichen Zusammenhänge zwischen Tat, Psychose und Persönlichkeit zu entdecken. (Also kein schizophrener Mord, sondern paradox gesagt, der Mord einer Schizophrenen, wobei sich die Tat in nichts von der Unverständlichkeit der übrigen schizophrenen Symptomatik unterscheidet. Ref.)

Fall 9 illustriert den Mord eines Tagelöhners an seinem Arbeitskameran, auf den sich das paranoide System des Kranken als Träger konzentriert. Die Deutung des Verf. ist: „das Opfer wird umgebracht als Verkörperung der destruktiven Tendenz der Psychose“. (Die Tat selbst ist unschizophren; denn getötet wird der vermeintliche Bedrücker und Verfolger. Schizophren ist der Wahn selbst und seine Zentrierung, um eine bestimmte Person. In diesem Fall handelt es sich um einen auch sonst kriminellen Schizophrenen. Ref.)

Im Falle 10 handelt es sich um einen Buchbinder, der wegen eines Einbruchdiebstahls Haftinsasse war, und der im Gefängnis einen Mord- und Fluchtversuch ausübte. Das Absterben der lebendigen Verbundenheit des Kranken mit der Welt vernichte alle lebenspositiven Kräfte, darunter auch

den instinktiven Widerstand gegen den Mord. Dadurch sei es zu erklären, daß der Täter kaltblütig das Leben eines Kriegsinvaliden opfern wolle, um die Freiheit wiederzuerlangen, indem er einen Gefängniswärter niederschlug und ihn drosselte. Die Tat stehe auf psychotischer Unterlage, obwohl sie andererseits normalpsychologisch verständlich zu sein scheine. Daß die Tat viel mehr aus der psychotischen Unruhe als aus der beabsichtigten Flucht entstehe, sei besonders auch aus der auf die Tat folgenden lahmen Haltung klar ersichtlich. Als nämlich ein anderer Aufseher hinzukam, begab sich der Täter wieder in seine Zelle zurück. (Nicht das Abbrechen der Aktivität als solches erscheint nur bei einer Schizophrenie möglich, sondern höchstens die Art der Gestaltung dieses Aktivitätsabbruches. Ref.) Die psychotische Unruhe, so deutet der Verf., sei nichts anderes als die Spannung vor der nahenden Gefahr der destruktiven Psychose.

Fall 11 berichtet über einen Kranken, der seiner Frau eine Stichverletzung beibrachte. Er entwickelt im Verlauf von starken Erregungszuständen eine unwiderstehliche Trunksucht, der er in den erregungsfreien Zeiten nicht unterlag. Der Verf. sagt selbst, daß diese Tat von der geradlinigen Charakteristik des schizophrenen Mordes nichts an sich habe. (Und das bei einem Kranken, der als sicher schizophren betrachtet wird. Ref.)

Als letzte Gruppe bringt der Verf. Mörder, deren Taten nicht nur normalpsychologisch verständlich sind sondern auch ohne jede psychotische Beeinflussung entstehen könnten. Hier wirkt sich seiner Meinung nach die Psychose lediglich dadurch aus, daß der normale Widerstand gegen den Mord abgeschwächt oder ausgeschaltet wird. Als ersten Fall (Fall 12) bringt er den Mord einer 59jährigen Frau an ihrem Ehemann, die an einer paranoid-paraphrenen Alterspsychose leidet. Ob es wirklich einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Schizophrenien und solchen Alterspsychosen gebe, läßt der Verf. dahingestellt, gibt aber zu, daß der klinische Ablauf der Psychosen ziemlich verschieden sei. Später spricht er aber doch von einer latenten schizophrenen Struktur, die durch organische Veränderungen des Nervensystems in Erscheinung trete. (Der weitere klinische Verlauf zeigt, daß es sich nicht um eine progrediente Psychose handelte, sondern wahrscheinlich um eine paranoide Reaktion im Zusammenhang mit bestimmten Lebensumständen und Altersveränderungen. Ref.)

Schließlich zeigt der Verf. an einem weiteren Fall (Fall 13) auf, daß man an der klinischen Diagnose Zweifel hegen müsse, wenn bei einem anscheinend schizophrenen Krankheitsbild sich ein Mord mit nichtschizophrener Prägung ereignet. Es handelt sich um eine Arbeiterin, die mit ihrem uneheleichen 11 Monate alten Kinde ins Wasser geht. Während sie selbst gerettet wird, geht das Kind zugrunde. Sie zeigte nach der Tat eine psychische Veränderung, die dem Leser als Reaktion auf den gegebenen schweren Konflikt auflösbar erscheint. Die Analyse des Falles faßt der Verf. in der Formel zusammen: zeigt das Zustandsbild eines Täters schizophrenes Gepräge, so darf man die Diagnose Schizophrenie nicht stellen, wenn die Tat an sich keinen psychotischen Charakter in engerem Sinne trägt. (D. h. im Sinne der vom Verf. aufgestellten Grundthesen. Ref.) Diese Meinung illustriert er noch an einem weiteren Fall (Fall 14). Die Position wird noch weiter dahingehend ausgebaut: es ist, wenn ein schizophrener Mord vorliegt, trotz der zweifelhaften oder sogar sicheren Diagnose einer Psychopathie z. B. zu erwarten, daß die Weiterentwicklung des Krankheitszustandes sich als ein schizophrener

Prozeß entpuppt. Die in der Literatur hierhergehörigen zahlreichen Fälle vermehrt der Verf. noch um einen weiteren (Fall 15). Schließlich versucht der Verf. noch, an einem weiteren Fall darzutun, daß der schizophrene Totschlag noch mehr irrational, uneinfühlbar, unverständlich und unheimlich sei als der schizophrene Mord. Der Mord sei der Abschluß der endgültigen Umwandlung der prämorbidem Persönlichkeit durch die Psychose. Der Totschlag komme bei solchen Kranken vor, deren psychotische Entwicklung durch einen irreparablen Endzustand abgeschlossen sei.

Zu den wichtigsten Kennzeichen schizophrenen Mordes gehört nach der Meinung des Verf. auch das Wohlbefinden des Täters, sein Genießen des ersehnten Glückes nach der Tat! Dem kranken Täter fehle die Einsicht in die Schwere seines Verbrechen, es fehlen Gewissensbisse und Reue, eine zureichende emotionelle Bewegung im Hinblick auf die eigene Zukunft. Er führt dann noch weiter den Mord eines Jugendlichen an (Fall 17), der alle äußeren Merkmale einer schizophrenen Gewalttat aufzeigen soll und trotzdem keine Auswirkung einer Psychose sei, weil eine Psychose nicht vorliege, und auch die Tat selbst in ihrer Struktur und Dynamik mit dem rein schizophrenen Mord nichts gemeinsam habe.

Für die Bedeutung der einzelnen Stadien des Krankheitsprozesses im Hinblick auf ihre Beziehungen zu Mordtaten führt der Verf. aus, daß die Delikte niemals unmittelbar nach dem feststellbaren Einsetzen der Psychose verübt wurden. Erst die allmählich wachsende, unerträgliche Spannung zwischen der prämorbidem und der psychotischen Persönlichkeit schaffe die Voraussetzungen. Zahlenmäßig überwiegen unter den schizophrenen Mördern nach den Feststellungen des Verf. solche, deren präpsychotische Persönlichkeiten keine verbrecherischen Neigungen verraten.

Es ist häufig schwierig, den komplizierten, oft auch schwer verständlichen Ausführungen des Verf. zu folgen. Deshalb hielt sich das Ref. weitgehend an dessen eigene Formulierungen. Aus den kurzen Anmerkungen ist schon ersichtlich, daß wir die Darlegungen des Verf. zumal in seinen Grundthesen nicht für überzeugend halten. Das Arbeiten mit Begriffen wie „Mordfertigkeit“ und die Belastung der klinischen Analyse der Fälle mit der Diskussion analytischer Theorien erscheint überflüssig und unnötig komplizierend. Der „rein schizophrene Mord“ scheint auch der Darstellung des Verf. nach immer noch die völlig unableitbare, unverständbare Tat zu sein, während im übrigen die Taten zwar aus bestimmten Motivreihen heraus erfolgen, diese selbst aber durchaus nicht notwendig im Verlauf einer schizophrenen Psychose auftreten müssen.

Es würde zu weit führen, sich mit den einzelnen, sehr interessanten theoretischen Ansätzen des Verf. auseinanderzusetzen. Angemerkt sei nur noch, daß es nicht notwendig ist, drang- und triebhaft bestimmte Erlebnisweisen, also Erlebnisformen von einfacher Struktur „archaische Biopsychismen“ zu heißen. Man muß rückläufig doch feststellen, daß der Vergleich schizophrenen mit sog. archaischen Erlebnisformen sehr wenig zur tieferen Aufklärung der Schizophrenie hinzugetan hat. Auch beim Vergleich psychotischer Strukturen mit dem Traum bzw. dem Einschlafdenken ist doch zu sagen, daß es sich hier weitgehend nur um Modellversuche handeln kann. Dem von dem Verf. zitierten ethnologischen Material wäre mit Leichtigkeit anderes gegenüberzustellen, aus dem man die gegenteiligen Schlüsse ziehen könnte. Eine Auseinandersetzung mit der analytischen Theorie des Todes-

triebes müßte tiefer angesetzt werden; denn die Formel, daß die zerstörenden Kräfte des Lebens aus der Umwelt stammen, ist zu einfach. Daß im Triebhaften ein sehr konservatives, ein Beharrungsmoment steckt, das nach der Wiederherstellung eines bestimmten Zustandes hintendiert, ist doch wohl nicht zu bezweifeln. Dieses Moment gibt den Boden ab für Haltungen und Erlebnisformen, die von Gewohnheiten an bis zum Zwang zur Wiederholung bei Anankasten eine Fülle menschlicher Handlungs- und Daseinsweisen umschließt. Wenn die Deutungen des Verf. auch sehr abstraktiv sind, so muß man ihm doch dankbar sein für die Unterbreitung eines sehr interessanten Materials und eine Diskussionsführung, die eine Fülle von Problemen aufwirft und zum Nachdenken und Überprüfen anregt.

Zur Frage der Rückfallprognose.

Bemerkungen zu der Arbeit von *Meywerk* in dieser Mschr. 1938 S. 422—444. Von Reg.-Med.-Rat Dr. Gerecke, Leiter der kriminalbiologischen Untersuchungsstellen bei dem Zuchthaus Gollnow und dem Jugendgefängnis Naugard.

Jede junge Wissenschaft — und die kriminalbiologische Forschung ist sogar einer der jüngsten Zweige — bedarf immer wieder der kritischen Überprüfung insbesondere ihrer Methodik, um nicht in Sackgassen zu geraten. Und so sind auch die von *Meywerk* veröffentlichten Ergebnisse der Prognosestellungen an dem Hamburger Material grundsätzlich zu begrüßen und von großem Wert, wenn sie auch bezüglich ihres Resultates geradezu niederschmetternd sind.

Nachdem auch in den von *Schiedt* bearbeiteten bayerischen 500 Fällen die Voraussagen völlig versagt haben, muß jeder Unbefangene zu der Überzeugung von der absoluten Wertlosigkeit der durch kriminalbiologische Untersuchungen gewonnenen Prognosen kommen, und es liegt die Gefahr nahe, die ganze Kriminalbiologie in ihrer derzeitigen Arbeitsweise abzulehnen.

Ist eine solche pessimistische Einstellung gerechtfertigt?

Ich glaube, daß *Meywerk* in seiner sonst sehr objektiven und kritischen Darstellung zu wenig klar zum Ausdruck bringt, daß die Untersuchungsmethoden, aus denen die veröffentlichten Prognosestellungen resultierten, mit der verfeinerten Methodik der heutigen kriminalbiologischen Forschung kaum noch zu vergleichen sind.

Liegen doch die sowohl von *Schiedt* als auch von *Meywerk* nachgeprüften Untersuchungen alle vor 1933, größtenteils noch wesentlich länger zurück, also in einer Zeit, als die Anfertigung kriminalbiologischer Gutachten noch in den Kinderschuhen steckte. Sippentafeln wurden wohl in keinem Fall herangezogen, erbbiologische Kenntnisse sowie eigene praktische Erfahrung auf dem Gebiete der Rückfallprognose fehlte den Untersuchern. Der Stufenstrafvollzug beherrschte vielerorts (wobei Bayern aber ausdrücklich auszunehmen ist) die Gemüter mit der Devise: der Mensch ist gut, jedes Kind wird als Engel geboren und nur durch die Umwelt und ihre sozialen Mißstände zum Verbrecher; die Erfolgsaussicht erzieherischer Maßnahmen wurde daher stark überbewertet.

Ferner sind inzwischen eine Fülle von Veröffentlichungen erschienen, die es jedem ermöglichen, sich in die Grundzüge der Kriminalbiologie einzuarbeiten und an dem reichen Erfahrungsschatz anderer fortzubilden. Die

Methodik ist weitgehend ausgebaut und verfeinert, und wenn auch noch viel zu tun übrig bleibt, so ist doch heute schon der weniger Geübte mit einem Rüstzeug ausgestattet, das ihm erlaubt, in die Tiefe der verbrecherischen Persönlichkeit einzudringen.

Die heutigen Prognosen werden nicht mehr ausschließlich auf Grund irgendwelcher unklarer, gefühlsmäßiger, stark subjektiv gefärbter Beurteilungen gestellt, sondern durch Sippenforschung, fleißiges Sammeln und Zusammentragen von Tatsachenmaterial, gründliche Durchsicht des ganzen bisherigen Lebensweges, eingehende psychische Untersuchung, Prüfung der Verhaltensweise usw. von Untersuchern untermauert, die fast alle eine mehr oder weniger lange eigene Erfahrung auf diesem Gebiete besitzen.

Ein weiterer Grund für die zahlreichen falschen Prognosen liegt m. E. darin, daß die damals untersuchten Fälle zum großen Teil nicht ausgesprochen endogen bedingte Schwerkriminelle oder andererseits reine Zufallsverbrecher betrafen. Die dazwischen liegenden fließenden Übergangsformen machen aber auch heute noch bei der exakten Beurteilung die größten Schwierigkeiten, wieviel mehr mußten die damaligen Untersucher gerade bei diesen zahlreichen Grenzfällen versagen!

Jeder Anfänger sollte seinen Blick zunächst ausschließlich an den vielfach rückfälligen, ganz eindeutigen Gewohnheitsverbrechern schärfen, um sich immer wieder die verschiedensten kriminogenen und abartigen Wesenszüge, die erbbiologischen Voraussetzungen und den psychischen Gesamteindruck dieser restlosen Versager einzuprägen, und sich dann erst Schritt für Schritt nach gründlicher Einarbeitung zu den weniger eindeutigen Typen vorwagen. Diese Arbeitsweise hat daneben noch den Vorteil, in relativ kurzer Zeit eine Bestandsaufnahme aller hochgradig minderwertigen Sippen unseres Volkes mit dem Ziel der Unschädlichmachung des einzelnen und der sippenmäßigen Ausmerze aus dem Erbstrom vorzunehmen.

Je mehr wir uns bei der Prognosestellung von den beiden Polen — hier anlagebedingter, psychopathischer Schwerkrimineller oder völlig asozialer Schmarotzer, dort Konflikt- oder Zufallsverbrecher — der Mitte nähern, um so schwerer ist die Beurteilung der zukünftigen Lebensbewährung, da zunehmend Umwelteinflüsse eine entscheidende Rolle spielen, die wir oft bezüglich ihrer Einwirkungskraft und Richtung gar nicht vorhersehen können. Erleidet der Zufallsverbrecher seine moralische Niederlage häufig erst aus einmaliger, schwerster Konfliktssituation heraus, so ist auf der gleitenden Skala die vielgestaltige Gruppe derjenigen mit ganz leichten Charakterdefekten schon bei teils mehr, teils weniger schweren Umweltschäden oder Versuchungen bereit, mit einer verbrecherischen Handlung zu reagieren; die daran anschließenden Typen versagen oft schon im normalen Lebenskampf und am Ende steht dann der schwerkriminelle Psychopath und Gesellschaftsfeind, der selbst unter den besten Umweltbedingungen sich nicht einzuordnen und sein Leben zweckmäßig zu gestalten vermag.

Es ist leicht verständlich, daß wir nur bei den Gruppen von Rechtsbrechern, die bezüglich ihrer Charakterstruktur in der Nähe der beiden Endpole stehen, eine sichere Prognose stellen können. Dazwischen liegt ein breites Band der Skala, das immer mehr einzuengen die Aufgabe verfeinerter Untersuchungsmethoden und zunehmender Erfahrung ist. Es kommt alles darauf an, durch gründliche Prüfung, Untersuchung und Differenzierung die Ursachen des Kriminellwerdens zu klären und die Bedeutung abartiger Wesenszüge

bei dem Probanden zu erfassen, um die Zahl der „Fraglichen“ möglichst klein zu halten. In diesem Bestreben dürfen wir andererseits nicht so weit gehen, wirklich unklare und fragliche Fälle gewaltsam in die Rubrik „günstig“ oder „schlecht“ zu pressen, da hierdurch naturgemäß der Wert und die Richtigkeit unserer Prognosestellung leiden muß.

Über 60% fragliche Prognosen, wie sie *Exner* und *Meywerk* nach dem *Burgess-Schiedtschen* Schlechtpunkteverfahren errechnen, lassen diese Methode jedoch als wenig brauchbar erscheinen, abgesehen davon, daß auch die Zahl der Fehldiagnosen noch nicht restlos befriedigen kann.

Was dürfen wir überhaupt von einer Prognose tafel erwarten?

Eine Einordnung komplizierter seelischer Vorgänge in eine Tabelle und die Mechanisierung psychischen Geschehens hat zweifellos manche Schattenseiten, sie kann aber doch besonders dem weniger Geübten vielleicht manchen wertvollen Anhaltspunkt geben und die Exaktheit seiner Diagnosestellung erleichtern. Letztlich muß aber doch nach Berücksichtigung aller Unterlagen und Gegebenheiten der intuitiv empfundene Gesamteindruck die Grundlage für die prognostische Beurteilung abgeben.

Tabelle der Rückfallwahrscheinlichkeit.

| Merkmal | Prozent- zahl | Punkt- wert | Ausprägungsgrad (mit 1—4 zu multiplizieren) |
|-----------------------------------------------------------------------------|------------------|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Gemütsarmut | | 10 | von innerer Bindungslosigkeit an Elternhaus und Arbeitsplatz bis zur ausgesprochenen Gemütskälte. |
| 2. Haltschwäche | | 8 | von Mangel an Willensbildung, Zielstrebigkeit, Ausdauer und leichter Beeinflußbarkeit bis zur völligen Haltlosigkeit. |
| 3. sonstige psychopathische Züge | | 7 | z. B. geltungssüchtig, fanatisch usw. je nach Art und Schwere. |
| 4. Schwachsinn | | | vereinzelte Intelligenzdefekte (1). |
| a) ohne charakterl. Abartigkeit | | 2 | landläufige Dummheit (2). |
| b) mit charakterl. Abartigkeit | | 6 | leichter Schwachsinn (3). Debilität und Imbezillität (4). |
| 5. wann 1. Strafe | | 9 | 15—17 Jahre (4). 18—20 Jahre (3). 21—25 Jahre (2). Über 25 Jahre (1). |
| 6. Zahl der Strafen unter 25 Jahren (Schwere berücksichtigen.) | | 7 | eine (1). 2—4 (2). 5—7 (3). über 7 (4). bei Fürsorgeerziehung um eins erhöhen. |
| 7. Psychopathie in der nahen Blutsverwandtschaft | | 5 | je nach Art (sozialer Bedeutung, Schwere, Kriminalität, Trunksucht usw.), Häufigkeit und Verwandtschaftsgrad. |
| 8. Bisherige Lebensbewahrung | | 8 | Schule, Lehrzeit, Arbeitsqualitäten, soziales, asoziales, antisoziales Verhalten. |
| 9. Schlechte Umwelteinflüsse | | | Elternhaus, Mangel an Erziehung, Verbrechermilieu. |
| a) bisher | | 2 | |
| b) später | | 3 | Ehepartner, Gefährdung durch Beruf und Umgang. |

Die von *Schiedt* aufgestellten 15 Punkte umfassen zwar eine Anzahl prognostisch wichtiger Merkmale, sie haben aber m. E. den Nachteil, daß die einzelnen Faktoren ihrem Grade oder der Ausprägung nach unberücksichtigt bleiben. Jeder Punkt erhält den gleichen Wert, und das rechnerische Endegebnis muß daher allzu schematisch ausfallen.

Ich glaube, daß es am zweckmäßigsten ist, die Rückfallswahrscheinlichkeit in einer Prozentzahl auszudrücken, die sich ergibt, wenn man die in der von mir stehend angegebenen Tabelle aufgestellten Punktwerte je nach dem Ausprägungsgrade mit 1—4 multipliziert einsetzt. Die gefundenen Prozentzahlen der 9 Punkte werden dann addiert, und die Summe ergibt die Rückfallswahrscheinlichkeit.

Die von mir auf Grund hiesiger Untersuchungen errechneten Punktwertzahlen können noch nicht als endgültig angesehen werden, da sie an einem zu kleinen Material aufgestellt wurden. In den Jahren 1931—1938 wurden in Gollnow 217 kriminalbiologische Gutachten angefertigt. Da es sich jedoch überwiegend um langstrafige oder solche Gefangene handelte, bei denen im Anschluß an die Strafe Sicherungsverwahrung ausgesprochen war, befindet sich heute erst ein kleiner Teil mehr oder weniger kurze Zeit in Freiheit.

Das bei den kriminalbiologischen Sammelstellen zusammenkommende Material sollte aber eine Aufbereitung nach meiner Tabelle der Rückfallswahrscheinlichkeit, die Nachprüfung ihrer Brauchbarkeit und im einzelnen vielleicht noch eine Korrektur der gefundenen Punktwertzahlen ermöglichen.

Kann eine derartige Tabelle, wie ich bereits betonte, auch niemals für sich allein die intuitive Einfühlung in die Gesamtpersönlichkeit und die daraus resultierende Prognosestellung ersetzen, so vermag sie doch vor allem dem weniger Geübten eine Richtschnur für seine Beurteilung zu geben.

Jedenfalls dürften bei auch nur leidlich richtiger Beurteilung der 9 Einzelmerkmale selbst dem Anfänger keine gröberen Fehldiagnosen unterlaufen, so daß derartige Ergebnisse, wie sie uns jetzt *Meywerk* mitteilte, als Kuriosa endgültig der Entwicklungsgeschichte der Kriminalbiologie angehören.

Ein neu aufgefundener zeitgenössischer Bericht über den bayrischen Gefängnisreformer Georg Michael (von) Obermaier und seine Strafanstalt in Kaiserslautern.

Mitgeteilt von Dr. iur. Lothar Frede, Oberlandesgerichtsrat in Jena.

Trotzdem *Obermaier*, ein Mann von Eigenprägung, nicht nur ein in der Abgeschiedenheit des Gefängnisses wirkender Praktiker des Strafvollzugs war, sondern seine Ansichten auch mit gedrucktem Wort vertreten hat, ist er noch zu Lebzeiten, in eine beinahe dreiviertel Jahrhunderte dauernde Vergessenheit geraten. Als er, über 95 Jahre alt, 1885 gestorben war, dauerte es vier Jahre, bis wenigstens ein Nachruf auf ihn in den Blättern für Gefängniskunde¹⁾ erschien. Erst die Gefängniswissenschaft der Nachkriegszeit hat sich seines höchst interessanten Wirkens wieder erinnert²⁾. Von seinen Lebensumständen ist freilich auch dann nicht mehr bekannt geworden, als

¹⁾ Bd. 24 (1889) S. 410ff.

²⁾ Zuerst durch den kurzen Aufsatz von *Georg Stammer* in den Blättern für Gefängniskunde Bd. 53 (1919) S. 58ff.

das Wenige, was in jenem Nachruf zusammengetragen worden war. Seine Arbeit hat auch heute in Deutschland noch keine angemessene Untersuchung und Würdigung gefunden. So verdient es besondere Beachtung, daß ein zwar nicht umfangreicher, aber alles Wesentliche zusammenstellender Aufsatz über ihn kürzlich in dem amerikanischen *Journal of Criminal Law and Criminology*³⁾ aus der Feder von *F. Hoefer* als Seminararbeit der Harvard Law School erschienen ist. Alles gedruckte Schrifttum ist dazu sorgfältig herangezogen, auch das englische. Es waren ja gerade Besucher aus England, später auch aus Amerika, wie der bedeutende *E. C. Wines*, welche von den *Obermaierschen* Erziehungsmethoden günstige Eindrücke gewonnen hatten. Seine Gegner in Deutschland, die sich gegen ihn und seine Theorien und Methoden in der Presse und auch auf den Gefängnikongressen aussprachen, fußten bei ihrer ablehnenden Kritik zumeist — wenigstens die Theoretiker unter ihnen — auf ihrer grundsätzlichen Abneigung gegen jede Gemeinschaftshaft, die *Obermaier* anwendete. Einzelhaft war ja damals auch in Deutschland die Losung. *Obermaiers* nicht abzustreitenden Resozialisierungserfolge schoben sie, mehr oder weniger darin einen Vorwurf versteckend, seiner Ausnahme-Persönlichkeit und seinem Geschick, Menschen zu behandeln, zu. *Mittermaier* hat das in dem zugespitzten, oft zitierten Wort zusammengefaßt: „Herrn *Obermaiers* System ist nichts anderes als Herr *Obermaier* selbst.“

Obermaier hatte aber doch ein methodisches System für die „Schule der letzten Gelegenheit“, wie er seine Anstalt gern nannte. Aus seinem schon 1837 erschienenen Werkchen mit dem etwas romantisch-überschwänglichen Titel „Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten“ tritt es in Einzelheiten noch nicht deutlich hervor. Um es kennen zu lernen und so zu rechter Würdigung und in manchen Punkten — zumal in der bedenklichen Einrichtung der „Aufpasser“ — zu berechtigter Kritik kommen zu können, wird man sich auch im Falle *Obermaiers* nicht nur mit dem bereits gedruckten Material begnügen dürfen. So wird es nicht unangebracht erscheinen, im folgenden einen bisher in den Akten des ehemaligen Oldenburgischen Justizministeriums vergrabenen zeitgenössischen Bericht über eine Besichtigung von Kaiserslautern im Jahre 1841 zu veröffentlichen. Er stammt von dem in der Gefängnisgeschichte nicht unbekannt gebliebenen Direktor der Strafanstalten in Vechta *Hoyer*, der damals im Auftrage seiner Regierung zahlreiche Gefängnisse in Deutschland und der Schweiz besichtigt hat. Freilich darf man nicht vergessen, daß es der Bericht über einen Kollegen ist, und daß gerade im Gefängniswesen der als Neuerer berühmt gewordene Kollege mit gesteigert kritischen Gefühlen und starkem Skeptizismus beobachtet zu werden pflegt. . . .

Auszug aus *Hoyers* Bericht:

VI. Kaiserslautern.

Das Zentralgefängnis in Kaiserslautern ist in den Jahren 1818 bis 1824 neu erbaut und kostet 120000 fl.

Die Lage ist gesund, trocken und luftig. — Der Eingang ist an der Straße durch ein großes Tor, und befinden sich gleich linker Hand das Büro nebst daran stoßenden Geschäftszimmer des Inspektors, Wache und Magazine nebst Brauerei. Rechts ist die Wohnung des Hausmeisters, und oben die des Inspektors. — Auf dem sehr großen Hofe zwischen diesem Eingangsgebäude und dem eigent-

³⁾ Bd. XXVIII Nr. 1 Mai/Juni 1937 S. 13—51.

lichen Gefängnis befinden sich rechter Hand die Bäckerei, Viktualienmagazin, Waschküche und Waage. Die Kochküche und das Hospital sind in einem besonderen Gebäude. Diesem gegenüber linker Hand sind eine Reihe Gebäude zu Werkstätten, Appretur, Wolletrockenstube, Schmiede, Tischler- und Drechslerwerkstatt, Depot und Kleidermagazin und Wohnung für die Aufseher. Im Freien unter Holzschauer arbeiten Zimmerleute, Küfer und Holzschuhmacher.

Das Gefängnis ist halbmondförmig gebaut, im Inneren mit zwei Höfen und außerhalb drei, wovon einer für die Weiber bestimmt ist. Die Ringmauer ist 20 Fuß hoch.

Dasselbe ist für 380 Sträflinge gebaut, und zwar

1. für die zu einem Jahr und darüber zu Gefängnisstrafen Verurteilte,
2. für die zur Einsperrung (Acclusion) Verurteilte,
3. für die Kettensträflinge auf Zeit,
4. für zu Kettenstrafe auf Lebenslang Verurteilten.

| | |
|----------------------------------------------|-----|
| Der Bestand am 1. Oktober 1840 war | 347 |
| Hinzugekommen bis 1. Oktober 1841 | 102 |
| | 449 |

darunter 33 Ausländer — 14 aus Birkenfeld

| | |
|--------------------------------------|-----|
| Entlassen sind | 125 |
| Am 1. Oktober 1841 Bestand | 324 |

Jetzt am 22. August war der Bestand 310.

| | | | | |
|--------------------------------------|--------|-----|--------|----|
| Darunter zur Kettenstrafe verurteilt | Männer | 114 | Weiber | 17 |
| zur Einsperrung | „ | 54 | „ | 12 |
| Gefängnis | „ | 87 | „ | 40 |
| | Männer | 255 | Weiber | 69 |

45 sind lebenslänglich verurteilt.

Das Dienstpersonal ist folgendes:

| | |
|------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| ein Inspektor mit | 1600 fl. |
| ein Rendant mit | 800 fl. |
| ein Hausmeister mit | 500 fl. u. 100—150 fl. Remuneration |
| ein Arzt mit | 450 fl. |
| ein kath. u. prot. Geistl. jeder | 150 fl. |
| ein „ „ „ Lehrer „ | 100 fl. |
| ein Werkmeister | 500 fl. u. bis 200 fl. Remuneration |
| die Küster der beiden Konfess. | jeder 24 fl. |
| 14 Aufseher | 100 fl. |
| eine Köchin | 100 fl. |
| außerdem Beköstigung, Wohnung und Kleidung und eine Remuneration | von 5—10 fl. |

Alle, außer dem Inspektor, stehen auf Kündigung — die Aufseher werden vom Inspektor angenommen und entlassen, und bedarf es nur einer Anzeige.

Die Königl. Regierung in Speyer ist die vorgesetzte Dienstbehörde. Eine Aufsichtskommission, bestehend aus dem Landkommissar, dem Staatsprokurator und Untersuchungsrichter besteht nur noch dem Namen nach. Nach der Erklärung des Staatsprokurators *Kegel* hat dieselbe sich von aller Verantwortlichkeit losgesagt, weil sie das Verfahren des Inspektors nicht billigt.

Bei der Aufnahme wird der Gefangene in das Büro geführt, eingeschrieben, und dann dem Inspektor vorgeführt, der ihn kurz ermahnt; sodann wird er dem Hausmeister übergeben, der ihm die Hausordnung vorliest.

Nicht bloß die Aufseher und Aufpasser, sondern auch jeder Sträfling ist verpflichtet, alle und jede Übertretung, auch was die Aufseher sich zu Schulden kommen lassen, bei strenger Strafe, unverzüglich anzuzeigen. Da nun kein

Gefangener den anderen, kein Aufseher dem Aufpasser und Gefangenen und vice versa trauen kann, so erzeugt sich ein gegenseitiges Mißtrauen, und durch diese Überwachung und Kontrolle Aller durch und gegen Alle erreicht die Verwaltung ihren Zweck, augenblicklich von Allem was vorgeht unterrichtet zu sein.

Die Aufseher, welche alle unverheiratet sind, dürfen das Haus nicht verlassen; wenn sie im Hofe oder sonst beschäftigt sind, werden sie von den Aufpassern ersetzt. Jeder hat seine bestimmte Abteilung — da in 12 Arbeitssälen, auf dem Hofe, in den Werkstätten gearbeitet wird, ein Aufseher am Tor Wache hält, einer zu Bestellungen in der Stadt gebraucht wird, so ist die Zahl derselben nicht ausreichend und müssen sie durch die Aufpasser ersetzt werden.

Die Aufpasser werden auch als Werk- und Lehrmeister gebraucht, sind von allen groben Arbeiten befreit, erhalten den höchsten Lohn — den Tagelohn um $\frac{1}{2}$ mal erhöht, — können alle genehmigten Zusätze zu ihrer Nahrung erhalten und werden sonst auf jede mögliche Weise begünstigt und zur Auszeichnung mit „Sie“ angedredet.

Da nicht die geringste Übertretung der Hausordnung, nicht der kleinste Fehler ungeahndet bleibt, so herrscht eine Ruhe, eine Ordnung, Reinlichkeit und Fleiß, die diese Anstalt vorteilhaft auszeichnet. Die eingeführte militärische Regel und die Haltung der Gefangenen erhöht noch den günstigen Eindruck.

Der Inspektor *Obermaier* ist gegen alle und jede Klassifikation und Trennung der Gefangenen, und teilt sie ein, wie sie nach den Arbeiten zusammengehören, den Einen zu besseren Arbeiten versetzend, den Anderen zur Strafe zu schlechteren, weniger einträglichen.

Der Nachtdienst zur äußeren Bewachung der Gefangenen wird von einem Militärposten von 5 Mann, der abends aufzieht und morgens 5 Uhr zurückgezogen wird, versehen.

Die Disziplinarstrafen sind mannigfaltig, den verschiedenen Übertretungen zweckmäßig angepaßt, und darauf berechnet, das Ehrgefühl anzuregen; sie sind:

1. Verweis;
 2. Verbot des Sprechens, wegen unnützer Reden;
 3. Nacharbeiten in Erholungsstunden für versäumte Arbeit;
 4. Abzüge im Pekulium bei schlechter und verdorbener Arbeit;
- Abzüge in der Kost und zwar:
- a) auf halbe Kost,
 - b) drittel Kost mit der Hälfte des Brotes,
 - c) ganzer Abzug außer Brot;

(Diese Abzüge werden auf kürzere oder längere Zeit und auch unbestimmt, bis Besserung erfolgt, verfügt.)

5. Einsperrung mit tägl. 3—6 Stunden kreuzweiser Einschließung bis zu 14 Tagen;
6. Umhängung einer Schandtafel, bei Unsittlichkeit;
7. Einsperrung in eine dunkle Kammer mit Anschließen an die Mauer für Rohe und Gefährliche, von drei Tagen bis zu drei Monaten.

Diese Strafe soll nur selten vorkommen. Der Bestrafte wird dabei täglich eine Stunde auf einen isolierten Platz des Hofes gestellt, und wer mit ihm spricht, verfällt in dieselbe Strafe.

Der Hausmeister muß täglich Rapport erstatten und verfügt der Inspektor sofort auf die gemachten Anzeigen das Erforderliche. Die Entscheidung des Inspektors in diesem Rapportbuch sind sehr charakteristisch und oft strenge. So ist der Sträfling Zimerler bestraft, weil er nicht angezeigt, daß Franke, Wolving und Rief unsittliche Gespräche geführt, 3 Tage — erster und dritter Fasttag bei $\frac{1}{2}$ Kost und täglich drei Stunden Schließen — in „die Prison gesperrt“. Sprechen verboten, und trägt die Schandtafel.

Die anderen sind aber nach Ausweis des Rapportbuches nicht bestraft.

Der Gottesdienst wird von einem kath. und prot. Geistlichen jeden Sonntag in einem dazu eingerichteten Arbeitssaale gehalten. Sträflinge unter 30 Jahren

erhalten jeden Tag von 12—1 Uhr Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, und Sonntags von 2—5 Uhr nachmittags.

Die Anstalt besitzt eine große Sammlung von Büchern, 1117 an der Zahl, darunter *Okens* Naturgeschichte, *Dinglers* polytechnisches Journal und viele Erbauungsbücher — die vorzüglichsten davon hat der Inspektor *Obermaier* auf der Anlage verzeichnet. Diese Bücher erhalten die Sträflinge abwechselnd, um darin während der Unterrichtsstunden zu lesen.

Außerdem können sich dieselben Gebetbücher anschaffen; morgens und abends werden Gebete gehalten. Die Geistlichen dürfen aber nicht ohne spezielle Ermächtigung des Inspektors die Gefangenen besuchen.

Die Bekleidung der Gefangenen ist ungefähr wie die in Vechta, sie haben jedoch lange Strümpfe und Taschentücher.

Die Schafsäle, die sich hinter den Arbeitssälen befinden, enthalten, außer den hölzernen Bettstellen, kein anderes Gerät. Die Gefangenen waschen sich in den Arbeitssälen, wo immer Wasser in Kübeln steht, und jeder sein Handtuch hat.

Die Betten enthalten einen Strohsack, der so oft als nötig ist, erneuert wird, ein Kopfpfuhl, zwei wollene Decken, zwei Leintücher. Der Aufpasser in jedem Schafsäle ist für die Ordnung, Reinlichkeit usw. verantwortlich.

Die Heizung des ganzen Hauses geschieht durch erwärmte Luft. 50 Klafter (140 Kubikfuß) Holz à 15 fl. sind dazu erforderlich. Die Arbeitssäle werden durch große Lampen erleuchtet.

Die Nahrung der Gefangenen wird in der Anstalt selbst bereit. Jeder erhält täglich 1 ½ Pfd. Brot — die Weiber 1 ¼ Pfd. Dieses wird morgens, mittags und abends ausgeteilt, und muß sogleich verspeist werden; das Übrigbleibende wird zurückgenommen, und werden dadurch einige Ersparnisse gemacht.

Zum Frühstück ½ Quart Tee von ⅓ Lot Süßholz und 2 ½ Lot isländischem Moos.

Mittags einen Liter Suppe bestehend:

| | | | |
|------------|----------------------------------|---------|-----------------------------------------------|
| Sonntags | in 15 | Dezigr. | Fleisch und |
| | 15 | „ | Gries |
| | | | Salz, Pfeffer und Suppenkraut nach Bedürfnis. |
| Montags | in 1 | Kilogr. | Kartoffeln |
| | 3 | Dezigr. | Butter |
| | 1 | „ | Weizenmehl |
| Dienstag | 15 | „ | Fleisch |
| | 15 | „ | Hirse |
| Mittwoch | 50 | „ | Kartoffeln |
| | 3 | Dezilt. | Erbsen oder Linsen |
| | | | mit Butter und Weizenmehl wie Montags. |
| Donnerstag | wie Sonntag. | | |
| Freitag | wie Mittwoch. | | |
| Sonnabend | Fleisch und Gerste wie Sonntags. | | |

Zu Abend: Mehlsuppe, 12 Dezigr., und 2 Dezigr. Butter, Griessuppe, Kartoffelsuppe (75 Dezigr.),

Gerstensuppe und Hirsesuppe — abwechselnd jedesmal 1 Ltr.

Die Speise wird in großen Kübeln aus der Küche von den dazu beordneten Gefangenen abgeholt und im Arbeitssaal ausgeteilt.

Jeder hat sein Eßgeschirr von Blech, einen Becher und Löffel von Zinn. Die Tische werden mit weißen Tüchern gedeckt, jedoch haben nicht alle Raum daran. Nach dem Essen werden die Geschirre sogleich wieder in der Küche gereinigt.

Die zu schweren Arbeiten gebrauchten Gefangenen erhalten ¼ bis ½ Pfd. Brotzusatz. Die Zusätze, welche sie von ihrem disponiblen Fonds anschaffen dürfen, sind: Butter, Bier, Gemüse, Fleisch, Brot und monatlich 1 Pfd. Schnupf-

tabak, und dürfen das bestimmte Maß nie überschreiten, auch wird die Erlaubnis dazu als Belohnung angesehen, die zurückgenommen werden kann.

Die Einrichtung des Krankenhauses in dem Kochgebäude, in welchem auch die Aufseher ihre Mahlzeiten halten, ist nicht zweckmäßig. Es herrscht darin zu wenig Ruhe, die Räume sind nicht gehörig abgesondert und überwacht. Der Hausmeister, der zugleich Chirurg ist, fungiert auch als Apotheker, wozu eine kleine Hausapotheke eingerichtet ist.

Der Gesundheitszustand ist ein sehr guter, und waren nur 5 Kranke im Hospital. Die Sterblichkeit betrug nach 10jährigem Durchschnitt $4\frac{14}{33}\%$. Die Gesamtkosten der Krankenpflege hatten nur 329 fl. betragen, und waren 1495 Kostportionen verabreicht — durchschnittlich also täglich 4 Kranke.

Die Beschäftigung geschieht für Rechnung der Anstalt, und ist dieser Zweig der Verwaltung ganz vorzüglich geordnet und liefert einen bedeutenden Ertrag.

Die Arbeitszeit beginnt im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr, und dauert bis 11 Uhr. Eine halbe Stunde ist zum Frühstück bewilligt. Die Zeit von 11 bis 1 Uhr wird zum Mittagsessen, zur Erholung und zum Unterricht verwendet. — Von 1 bis 7 Uhr, im Winter bis 8 Uhr, wird ununterbrochen gearbeitet und bis zum Schlafengehen resp. um 8 und 9 Uhr eine Stunde zur Erholung gestattet. Die Arbeiten für den Hausdienst sind unentgeltlich, sonst erhalten die Sträflinge vom Ertrage $\frac{2}{3}$ — mit Ausnahme der lebenslänglich Verurteilten — wovon $\frac{1}{3}$ disponibel und $\frac{1}{3}$ einen Reservefonds bildet, den sie bei der Entlassung erhalten. Nach abgelaufener Lehrzeit, bis wohin sie keinen Lohn erhalten, wird jedem sein Pensum aufgegeben, und erhalten sie höheren Lohn, wenn sie mehr arbeiten.

Alle Gegenstände für den Hausbedarf werden zunächst angefertigt, ferner für die sonstigen Anstalten und zum Verkauf betrieben: Weberei von Tuch, Damast, Leinen, wollene Decken, Flanell usw. Tischler, Drechsler, Blechschläger, Schuster, Schneider, Nagelschmied, Schlosser, Küfer, Holzschuhmacher und Werkstätte, eine Färberei, Lichtzieherei, sowie Spinnen, Stricken und Nähen für die Anstalt.

An die Armenanstalten und Bezirksgefängnisse werden die Gegenstände nach einem bestimmten Tarif geliefert. Es waren im Jahre 1841 für 41704 fl. Fabrikate verkauft, und nach Abzug aller Kosten und der mit 5532 fl. an die Sträflinge bezahlten Arbeitslöhne, verdient 8812 fl.

Die Totalsumme des Arbeitslohnes hat betragen 7471 fl.

Eine Berechnung der Gesamtkosten der Anstalt findet sich in dem Rechenschaftsberichte des Inspektors, wovon ein Auszug Nr. . . anliegt, wonach jeder Gefangene täglich $6\frac{3}{4}$ Kreuzer durchschnittlich gekostet hat.

Der Inspektor *Obermaier* gab die Register, Rechnung und Listen, aus welchen die vorstehenden Angaben entnommen, mit der größten Bereitwilligkeit zur Einsicht. Hinsichtlich der moralischen Komptabilität versicherte derselbe zwar, daß die moralische Umwandlung in der Anstalt vollständig sei, daß in ganz kurzer Zeit auch der Schlimmste bekehrt werde; allein befragt, wie er dieses möglich mache, erklärte er, das lasse sich nicht sagen, das müsse man selbst sehen.

Die Meinung, daß vielleicht durch die Macht der Persönlichkeit und eine unausgesetzte Tätigkeit und moralische Einwirkung auf die Besserung der Sträflinge gewirkt werde, berichtigte Herr *Obermaier*, indem er versicherte: es mache sich Alles von selbst, bei ihm gehe Alles spielend, und er habe so wenig dabei zu tun, daß seine Zeit lange nicht ausgefüllt werde, und er gern noch tätiger sich beschäftigt sehen möchte. Derselbe steht nicht bloß dem Zentralgefängnis vor, sondern verwaltet auch die Bezirksgefängnisse. Mit derselben Leichtigkeit würde er ebenso gut ein Gefängnis von 1000 und mehr vorstehen können.

Befragt, wie er es mache, um den Charakter der Sträflinge kennen zu

lernen, bemerkte derselbe: Nach der ersten Unterredung kenne er schon die Angekommenen durch und durch — ihm entgehe nichts; die Schlimmsten kämen ihm von selbst, indem sie zuerst die Hausgesetze überträten, und so lerne er sie kennen! —

Obermaier setzte nun sein Angebereisystem auseinander und war von der Vollkommenheit desselben so überzeugt, setzte so wenig Zweifel in die Moralität desselben, daß er Alles, was die Wissenschaft in diesem Zweige erforscht, Bestrebungen, die die würdigsten und edelsten Männer zur Aufgabe ihres Lebens gemacht, für nichts achtete, und die Regierungen bedauerte, die sich davon auf einen falschen Weg führen ließen, und große Summen auf neue Gebäude verwendeten, da es auf die Bauart gar nicht ankomme.

Obermaier bemerkte dabei wiederholt, daß die moralische Umwandlung so vollkommen sei, daß selbst die 45 zu lebenslänglicher Kettenstrafe Verurteilten ganz gebessert seien, mit Ausnahme nur von 9, denen er noch nicht ganz traue. Unter diesen habe er auch die besten Aufpasser, 10 an der Zahl und 5 Lehrmeister!

Die Zahl der gegenwärtig in der Anstalt befindlichen Rückfälligen gab der Inspektor zu 62 an, ohne indes die Einsicht der Listen zu gestatten. Aus dem im Oktober 1840 erstatteten Rechenschaftsbericht wurden indes folgende Angaben entnommen:

In den Jahren 1832 bis 1840 sind an über 2 Jahre verurteilt gewesen entlassen 234, davon haben sich betragen, nach amtlichen Zeugnissen:

| | | |
|---------------------|-----------------------------|-----|
| | ausgezeichnet gut | 26 |
| | gut | 139 |
| | mittelmäßig | 26 |
| | schlecht | 10 |
| im Bezirksgefängnis | 7 | |
| „ Zentralgefängnis | 26 | |
| | <hr/> | |
| | rückfällige | 33 |
| | machen obige | 234 |

Es sind indes in diesem Zeitraume im ganzen entlassen 1164 und fehlen mithin von 930 die Nachweisungen. In einer Liste, die vollständig zu extrahieren dem Unterzeichneten nicht gestattet war, bemerkte derselbe aber abweichende Zahlen namentlich: von 2 bis 5 Jahren rückfällig 12, seit 5 Jahren rückfällig 39.

Nach der ersten Unterredung mit *Obermaier* bat derselbe, mit dem Staatsprokurator über sein Gefängnis nicht zu reden. Da diese Bitte eigentlich an Herrn Reg.-Rat *Erdmann* gerichtet war und meinerseits nicht darauf eingegangen wurde, so konnte ich um so weniger der Versuchung widerstehen, die Meinung des Staatsprokurators *Kegel*, eines Mitglieds der Gefängniskommission, zu vernehmen. Dieser erklärte, *Obermaier* sei ein durchaus braver, rechtlich gesinnter Mann, der sich durch seine Tüchtigkeit vom gemeinen Soldaten zum Offizier heraufgedient habe, dann Rechnungsführer des Gefängnisses und 1832 Inspektor geworden sei; in aller und jeder Beziehung müsse man seine persönlichen Eigenschaften anerkennen, aber die moralische Umwandlung der Verbrecher sei bei ihm zur fixen Idee geworden. Er lasse sich von den Abgefemtsten täuschen, handle willkürlich in der Behandlung derselben und kehre sich selbst nicht an die Gesetze, indem er dem Kettensträfling die Ketten abnehme und sie zu Aufpassern und Werkmeistern bestelle.

Der Rechnungsführer der Anstalt, Rendant *Cloßmann*, äußerte sich zurückhaltender: er teile zwar die Meinung des Herrn Inspektors rücksichtlich der moralischen Umwandlung nicht, glaube aber wohl, daß nicht leicht einer in der Anstalt verschlechtert würde.

Nach diesem Allen sind die Vorzüge und Mängel der Strafanstalt in Kaiserslautern leicht zu ermessen. Rucksichtlich der Verwaltung, der äußeren Ordnung

und Disziplin kann dieselbe musterhaft genannt werden, und wer in das Gefängniswesen nicht tiefer eingeweiht ist, kann sich durch diese glänzende Außenseite leicht imponieren und täuschen lassen. Schwer zu urteilen, wer weiß, daß die schlaun und gefährlichsten Diebe sich oft lange zu verbergen wissen, ehe sie der Gerechtigkeit wieder anheim fallen. Woge und die ganze gefährliche Rotte von Dieben, die im Strafarbeitshause in Vechta Bekanntschaft gemacht, Seyer, die Brüder von Häfen und Grabhorn, Lonkmann und der Schuster haben zum Teil lange Zeit scheinbar sich gut betragen und fleißig gearbeitet, und würden solche Atteste leicht erlangt haben. Die Tabellen und Berechnungen der Rückfälligkeit sind oft sehr trügerisch und dienen häufig nur zur Parade. Es kommen dabei so viele Momente in Betracht, die sich aller Berechnung entziehen, daß sie zur Vergleichung eines Landes, eines Gefängnisses mit dem andern, nur mit Vorsicht können benutzt werden. Die Neigung des Volks, Verbrechen anzuzeigen oder zu verschweigen, die Tätigkeit der Polizei und der Kriminalbehörden, der Strafprozeß und die Leichtigkeit oder Erschwerung des Beweises, die Art der Bevölkerung, die Leichtigkeit des Erwerbs, und andere Verschiedenheiten, die ganz unabhängig vom Gefängniswesen sind, können vielleicht zugunsten einer schlechten Einrichtung den Ausschlag geben.

Mitteilungen.

Prof. Hans Bürger-Prinz — Mitherausgeber der Monatsschrift.

Herausgeber und Verlag haben die Freude, mitzuteilen, daß Herr Prof. Dr. med. *Hans Bürger-Prinz*, Direktor der Psychiatrischen und Nervenlinik der Hansischen Universität in Hamburg — unseren Lesern aus zahlreichen, stets besonders anregenden Beiträgen bereits wohlbekannt —, ihrer Bitte gefolgt ist, vom 1. Januar 1939 an als Nachfolger des verstorbenen Herrn Prof. *J. Lange* in den Herausgeberstab der Monatsschrift einzutreten. Wir heißen ihn auch an dieser Stelle nochmals herzlich willkommen! *Sieverts*.

Der I. Internationale Kongreß für Kriminologie in Rom vom 3. bis 8. Oktober 1938.

Der Kongreß war ausgezeichnet besucht. Über den dank der italienischen Großzügigkeit und Gastfreundschaft glänzenden Verlauf haben *Eichler* und *Dallinger* in der „Deutschen Justiz“, Jhg. 1938 Heft 42, sowie *Mezger* in ZAKfdR. 5. Jhrg. S. 831 ff. so ausführlich und eindringlich berichtet, daß dieser Schilderung hier nichts mehr hinzuzufügen ist. Dort finden sich auch eingehende Mitteilungen über die Zusammensetzung der von Staatssekretär Dr. *Freisler* geführten amtlichen Delegation. Zu diesen Angaben ist hier noch nachzutragen, daß außerdem eine Reihe von deutschen Gelehrten, wie *Mezger*, *Exner*, *Rüdin*, *Kretschmer* (als Mitglieder der amtlichen Delegation), *Sieverts*, *Sauer*, *Bürger-Prinz*, *Stumpfl*, *Harasser*, *Riedel*, *Schinnerer*, *v. Neureiter*, *Astel*, *Ritter*, *Seelig*, *Streicher*, *Thurnwald* u. a. auf dem Kongreß die deutsche Wissenschaft gewichtig vertraten.

Die auf dem Kongreß gehaltenen Generalberichte und Vorträge sind bereits in der Rivista di Diritto Penitenziario 1938 Nr. 6 veröffentlicht worden, nebst kurzen Übersichten über die Aussprachen. Es wäre sehr zu wünschen, daß nun auch die zu den einzelnen Themen erstatteten Gutachten publiziert werden, damit dieses reiche Material aus allen Ländern der Erde der allgemeinen wissenschaftlichen Verwertung nicht verschlossen bleibt¹⁾. Die von

¹⁾ *Mezger* sieht in diesen von den Generalberichten nicht erschöpfbaren Gutachten sogar die wertvollste Frucht des Kongresses (a. a. O. S. 831).

deutscher Seite erstatteten Gutachten erscheinen demnächst in einem Sammelband im R. v. Deckers Verlag, G. Schenck, Berlin.

Die Ergebnisse des Kongresses waren in Kürze:

I. Sektion: Vorsitz Prof. *Delaquis* (Schweiz). Thema: „Ätiologie und Diagnose der Kriminalität der Jugendlichen und Einfluß der Ergebnisse dieser Ermittlungen auf die rechtlichen Maßnahmen“. Generalberichterstatter: Prof. *De Marsico* (Neapel) und Prof. *Pisani* (Messina).

Beschluß der Sektion und der Vollversammlung: „*Der Kongreß:*

1. betont die Notwendigkeit, daß für die künftigen Ermittlungen über die Ätiologie der Kriminalität der Jugendlichen die Ermittlungsmethoden international vereinheitlicht werden und daß solche Ermittlungen wie auch das Studium der gerichtlichen Behandlung antisozialer Jugendlicher vorgenommen werden auf Grund einer einheitlichen Klassifizierung, indem unterschieden werden: a) moralisch gefährdete Jugendliche; b) verwahrloste Jugendliche; c) verbrecherische Minderjährige, die vom bio-psychologischen Standpunkt aus als normal erscheinen; d) verbrecherische Minderjährige, die vom bio-psychologischen Standpunkt aus als anormal erscheinen;

2. erachtet als notwendige Voraussetzung für die Lösung der in dem Kampf gegen die Kriminalität der Jugendlichen bestehenden Probleme die frühzeitige, auf den erforderlichen anamnesticen und individuellen Daten fußende Diagnose und die darauf begründete Einrichtung einer biologischen Zählung der Bevölkerung;

3. erkennt die Notwendigkeit der Einrichtung eines Jugendrichters an, der für alle von Jugendlichen begangenen Straftaten zuständig ist;

4. hält es für angezeigt, zu untersuchen, ob die Zuständigkeit des Jugendrichters ausgedehnt werden soll auf gewisse gegen Jugendliche sich richtende Straftaten sowie auf die Entscheidung einiger Streitfragen und auf bestimmte Maßnahmen ohne Strafcharakter, welche die Interessen der Jugendlichen berühren.“

II. Sektion: Vorsitz Prof. *Gemelli* (Italien). Thema: Studium der Persönlichkeit des Verbrechers. Generalberichterstatter: Prof. *Battaglini* (Bologna), Prof. *Vervaeck* (Belgien), Prof. *Saporito* (Italien), Prof. *Mezger* (München).

Beschluß der Sektion und der Vollversammlung:

„1. Das anzuwendende Verfahren in der Erforschung der Persönlichkeit des Verbrechers soll totalitär und einheitlich sein, d. h. es soll eine analytische Zergliederung und einen synthetischen Wiederaufbau der Persönlichkeit versuchen nach vorhergehender Erkenntnis aller während der Persönlichkeitsentwicklung und gegenwärtig wirkenden genealogischen, biographischen, soziologischen, somatischen und psychischen Elemente sowie schließlich jener, welche die Persönlichkeit im Augenblick des Verbrechens umgestalten;

2. die Erforschung der Persönlichkeit des Verbrechers nach Form und Wesen ist Aufgabe der Justiz und soll erfolgen durch möglichst umfassende und nutzbringende Zusammenarbeit des Richters und des Gutachters in allen drei Entwicklungsstufen des gerichtlichen Verfahrens — Untersuchung, Urteil und Vollstreckung —, sowie das ganze Gefängnisleben des Verbrechers hindurch, beginnend mit dem Zeitpunkt, in welchem die verbrecherische Tat stattfindet;

3. die Zusammenarbeit des Gutachters und des Richters soll ihre konkrete Unterstützung in wissenschaftlich ausgebauten Beobachtungs- und Sortierungsstätten in den großen gerichtlichen Gefängnissen und in den Vorbeugungs- und Strafanstalten haben, die mit besonders ausgebildeten Fachbeamten besetzt werden, eng eingliedert in den Aufgabenkreis der Justiz.“

III. Sektion: Vorsitz Prof. *Mezger* (Deutschland). Thema: „Die Rolle des Richters im Kampf gegen die Kriminalität und dessen kriminologische Ausbildung“.

Generalberichterstatter: Prof. *Givanovitch* (Belgrad), Prof. *Santoro* (Pisa), Prof. *Moriani* (Rom). Beschluß:

„I. Der Strafrichter muß zum Kampf gegen das Verbrechen durch Individualisierung seiner Maßnahmen im Zeitpunkt der Untersuchung, im Zeitpunkt des Urteils sowie während und nach dem Vollzug der Strafe beitragen;

2. diese Aufgaben, die immer umfangreicher werden, fordern, daß der Richter eine entsprechende Ausbildung in allen kriminologischen Fächern erhalte. Diese Ausbildung soll auf der Universität beginnen und später in besonderen Instituten, in Formen und Systemen, wie sie den örtlichen Verhältnissen entsprechen, ihre Vollendung erhalten.

Besonders ist dabei hervorzuheben der glückliche Versuch, der in Italien von Justizminister *Solmi* gemacht worden ist, durch welchen besondere Kurse zwecks Aus- und Fortbildung mit bestem Erfolge ins Leben gerufen wurden. Die Sektion empfiehlt die Schaffung ähnlicher Kurse in anderen Staaten, wo sie noch nicht bestehen.“

(Ziffer 3, welche den kriminalbiologischen Sachverständigen als Richter vorgeschlag, wurde in der Vollversammlung gestrichen, weil diese Frage noch nicht für ein internationales Forum beschlußreif sei.)

IV. Sektion: Thema: Organisation der kriminellen Prophylaxe in den verschiedenen Ländern. Generalberichterstatter: Prof. *Falco* (Neapel), Generaldirektor *Krichowski* (Polen), Prof. *Blombart* (Montevideo).

V. Sektion: Thema: Ethnologie und Kriminologie. Generalberichterstatter: Prof. *Sergi* (Rom).

Eine Beschlußfassung war in der IV. und V. Sektion nicht vorgesehen.

Die Vollversammlung nahm ferner Berichte von Staatssekretär *Freisler* (Deutschland), Prof. *Vervaeck* (Belgien) und Exzellenz *Novelli* (Italien) über die „Ergebnisse der Anwendung sichernder Maßnahmen“, sowie von Exzellenz *Novelli* und Prof. *Gemelli* (Mailand) über den „Verbrecher aus Hang“ entgegen.

Prof. *di Tullio*, Roma, berichtete über die neugegründete Società Internazionale di Criminologia¹⁾ mit dem Sitz in Rom (Offizielles Organ: *Rivista di Diritto Penitenziario*), die auch Zeit und Ort des nächsten Internationalen Kongresses für Kriminologie bestimmen wird. *Sieverts*.

Jugendschutz und Jugendgerichtsbarkeit in Uruguay.*)

Uruguay hat sich am 7. Dezember 1933 ein sehr interessantes neues Strafgesetzbuch gegeben, das schon verschiedentlich bei uns besprochen worden ist (so u. a. auch von mir in den „Kriminalistischen Monatsheften“ II. Jahrg. S. 41). Weniger bekannt dürfte sein, daß Uruguay am 6. April 1934 ein bemerkenswertes Jugendgesetz — *Código del Niño* — eingeführt hat, das wohl eines der umfangreichsten und vollständigsten Regelungen dieser Materie darstellt, umfaßt es doch nicht weniger als 269 Artikel.

Es trifft darin u. a. Bestimmungen für die Kleinkinderfürsorge, für den Arbeitsschutz Jugendlicher, für die Hygiene Minderjähriger, für die Schul- und Berufsausbildung, über Adoption, Rechtsstellung unehelicher Kinder usw. Im 12. Kapitel wird hier auch die Jugendgerichtsbarkeit behandelt. Diese obliegt dem Jugendrichter — *juzgado letrado de menores* —. Er hat die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangenen Straftaten abzuurteilen, Maßnahmen bei Verwahrlosung und sonstiger Gefährdung der Jugend sowie bei schlechter Behandlung und Erziehung sowie Vernachlässigung der Kinder durch Eltern, Pflegeeltern und Vormünder zu treffen, die Jugendinstitute zu überwachen und

¹⁾ Siehe v. *Neureiter* in dieser Monatsschrift 1938 S. 148f.

*) s. auch Ztrlbl. JugendR. 26, 234.

alle sonstigen erforderlich werdenden Vorkehrungen für einen geeigneten Schutz Minderjähriger vor Gefahren zu ergreifen. Er darf auf verbrecherische und moralisch verwahrloste Minderjährige insbesondere folgende Maßnahmen anordnen: Schutzaufsicht, Schularrest, Einweisung in öffentliche oder private Besserungsanstalten; interessant ist die Bestimmung, die wir auch in mehreren anderen Jugendgesetzen finden, daß die Eltern dazu angehalten werden können, ihre Kinder in geeigneter Weise zu erziehen und zu betreuen, und daß ihnen in dieser Hinsicht vom Jugendrichter alle in dem betreffenden Fall in Betracht kommenden Auflagen gemacht werden können. Die Anordnung einer Maßnahme soll zur Grundlage eine eingehende psychiatrische und soziologische Untersuchung des betreffenden kriminell gewordenen oder verwahrlosten Jugendlichen haben. Falls die Eltern zur Erziehung ungeeignet sind, können sie für die Kosten der anderweitigen Unterbringung ihrer Kinder in Anspruch genommen werden. — Bemerkenswert aus dem neuen Gesetz ist noch weiter, daß eine übergeordnete Jugendbehörde — der Consejo del Niño — geschaffen ist, der die gesamte Jugendfürsorge und Jugendbetreuung übertragen ist. Sie zerfällt in sieben Sonderabteilungen. Deren einzelne Sonderarbeitsgebiete sind: vorgeburtliche Fürsorge, Betreuung der Kinder bis zum 3. Lebensjahr, Fürsorge für Jugendliche vom 3. bis zum 14. Lebensjahr, Fürsorge für die Minderjährigen zwischen 14 und 21 Jahren (vor allem Arbeitsschutz), Jugendhygiene (Tuberkulose-, Geschlechtskrankheitenbekämpfung u. dgl.), Erziehung (Schulwesen, Berufsausbildung u. ä.), sozialer Dienst (Wohlfahrtspflege insbesondere) und juristische Angelegenheiten (Fürsorge für kriminelle und verwahrloste Jugendliche, Adoptionsangelegenheiten, Unehelichenrecht usw.). —

Es handelt sich also hier um ein außerordentlich beachtenswertes Gesetz, das auch unser weitgehendes Interesse verdient¹⁾.

Bonn.

Br. Steinwallner.

Neues Strafrecht in Guatemala.

Guatemala hat sich am 29. April 1936 ein neues — 488 Artikel umfassendes — Strafgesetzbuch gegeben, das am 1. Juli 1936 in Kraft getreten ist. An Wichtigstem ist zu erwähnen:

An Hauptstrafen (Art. 44f.) werden vorgesehen: Todesstrafe, Zuchthaus (bis zu 15 Jahren), schweres Gefängnis (bis zu einem Jahr), leichtes Gefängnis (bis zu sechs Monaten), Polizeihaft (bis zu einem Monat) und Geldbuße, an Nebenstrafen: Verlust von Rechten und Ämtern sowie Einziehung. Bedingte Entlassung (außer bei Zuchthaus) und bedingte Verurteilung (bei Erstverbrechern und Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr) sind möglich (Art. 50, 51). Im Vollzug der Freiheitsstrafen ist Arbeitszwang obligatorisch (Art. 53f.). Jeder Verurteilte ist für den angerichteten Schaden zivilrechtlich verantwortlich (Art. 97f.); allerdings besteht nicht die Möglichkeit (wie es im neuen Kubanischen Strafgesetzbuch der Fall ist), den Ersatzbetrag durch zwangsweise Arbeitsableistung einzuziehen.

Voraussetzung der Verhängung jeder Rechtsfolge ist die vorsätzliche oder fahrlässige Begehung der Gesetzesverletzung (Art. 11f.). Die Fahrlässigkeit kann eine schwere oder leichte sein, je nachdem der Täter unter Außerachtlassung der elementarsten Sorgfaltspflicht gehandelt hat oder nicht (Art. 14). Strafrechtlich

¹⁾ Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, daß in Montevideo ein „Instituto Internacional Americano de protección a la infancia“ besteht, das seit 1928 ein lesenswertes Boletín herausgibt und das alle Jugendfragen wissenschaftlich bearbeitet. Nicht zuletzt auf die Anregungen und die wissenschaftliche Vorarbeit dieses bemerkenswerten Instituts ist die 1934 in Uruguay ergangene Neuregelung des Jugendwesens zurückzuführen.

nicht verantwortlich sind nach Art. 21: Die Geisteskranken und die Personen, die zur Zeit der Tat geistesgestört sind (hier kann vom Gericht Verwahrung in entsprechenden Anstalten auf unbestimmte Zeit — bis der Täter nicht mehr als sozial gefährlich anzusprechen ist — angeordnet werden); die Jugendlichen unter 10 Jahren (für das Alter zwischen 10 und 15 Jahren besteht bedingte Strafmündigkeit); die in Notwehr oder Notstand handelnden Personen. Wie andere iberoamerikanische Strafrechtskodifikationen kennt auch das neue Strafgesetzbuch für Guatemala strafmindernde und strafschärfende Umstände; so ist z. B. strafmindernd: Handeln aus achtenswerten Motiven, berechtigter Zorn u. ä., strafschärfend: Gewinnsucht, Überlegung, Landstreicherei, gleich- oder ungleichartiger Rückfall, mehrfacher Rückfall (Begehung von mehr als drei Delikten gilt als gewohnheitsmäßiges Handeln und ist mit dem Doppelten der an sich wirkten Strafe zu belegen), Vertrauensmißbrauch usw.

Die Reformarbeit Guatemalas enthält keinerlei Bestimmungen über Sicherungs- und Besserungsmaßregeln und über Vorbeugung (lediglich bei Geisteskranken wird Verwahrung auf unbestimmte Zeit vorgesehen); hier ist ganz offensichtlich eine empfindliche Lücke.

Sehr scharf werden die politischen Delikte erfaßt (z. B. zieht Landesverrat Todesstrafe nach sich). Mord wird ebenfalls mit Todesstrafe bedroht. Über die einzelnen Deliktstatbestände ist nichts Interessantes und Neues zu berichten. Die Polizeübertretungen werden in Art. 452—482 behandelt.

Am 24. April 1936 hat Guatemala auch ein neues Pressegesetz erlassen.
Bonn.

Br. Steinwallner.

Besprechungen.

Schindler, Georg: Verbrechen und Strafen im Recht der Stadt Freiburg im Breisgau von der Einführung des neuen Stadtrechts bis zum Übergang an Baden (1520—1806) = Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 7. Freiburg i. Br. 1937. XV, 343 S. RM. 7.—

Das gemein-deutsche Strafrecht des 16.—18. Jahrhunderts kann nicht allein aus den damals geltenden Gesetzen und Statuten erkannt werden. Vielmehr muß auch die Praxis, die mit ihnen ziemlich willkürlich umsprang, herangezogen werden. Deshalb verdient die vorliegende Veröffentlichung, die es unternimmt, aus einem reichen handschriftlichen Quellenmaterial die Strafrechtspflege dieser Zeit für einen begrenzten Bezirk darzustellen, allgemeines Interesse.

Verf. hat den Stoff nach Gesichtspunkten der modernen Strafrechtssystematik gegliedert. Im „Allgemeinen Teil“ ist erst kurz das Verbrechen und dann ausführlicher die Strafe und ihre Anwendung behandelt, während die einzelnen Verbrechen im „Besonderen Teil“, geordnet nach Verbrechen gegen die Allgemeinheit und gegen die Einzelpersonen, erörtert sind. Diese Einteilung, mag sie auch die Auffindung einzelner Entscheidungen erleichtern, begegnet erheblichen Bedenken, denn sie trägt wesensfremde Gedanken an den Stoff heran und erschwert damit sein Verständnis. So gibt auch Verf., was sich bei umfassender Heranziehung der strafrechtsgeschichtlichen Literatur wohl hätte vermeiden lassen, manche unrichtige Deutung; z. B. ist der durch den Henker vollzogene schimpfliche Staupenschlag von der rein korrekzionellen Züchtigung nicht geschieden (während bei den Strafarten des Prangers und des Lastersteins der analoge Unterschied richtig erkannt ist); die öffentliche Zwangsarbeit der 2. Hälfte des 17. und des 18. Jahrhunderts kann nicht auf das Stadtrecht von 1520 zurückgeführt werden; der Unterschied von Mord und Totschlag ist verzeichnet u. a. m. Vor allem aber kommt dabei die historische Entwicklung in dem dargestellten Zeitraum zu kurz. Auch in diesen 3 Jahrhunderten haben

sich die Anschauungen über einzelne Verbrechen, vor allem aber über die Strafen und ihre Anwendung (Aufkommen der Freiheitsstrafe!) erheblich gewandelt. Und gerade hier, etwa besonders im Abschnitt über das Zucht- und Spinnhaus, bedauert man, daß Verf. der zeitlichen Entwicklung keine Aufmerksamkeit geschenkt hat. Allzu unbekümmert stellt er Entscheidungen aus der Zeit, da die CCC sich noch nicht durchgesetzt hatte, neben solche, die unter der Herrschaft der Theresiana ergangen sind.

Diese Mängel in Einzelheiten mindern das Verdienst des Verf. nicht, einen reichen geschichtlichen Rechtsstoff der Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu haben. Aus der Fülle des Gebotenen sei nur Einiges herausgehoben. Die verwendeten Strafen sind außerordentlich mannigfaltig und werden mit erfinderischer Phantasie dem Fall angepaßt, so wenn etwa einem Weindieb das Weintrinken auf ein Jahr verboten wird (S. 295). Die im Gesetz noch häufig angeordneten verstümmelnden Leibesstrafen spielen in der Praxis kaum eine Rolle mit Ausnahme vielleicht des Ohrenabschneidens, das aber schon der Brandmarkung nahekam. Auffallend ist die häufige Verhängung von öffentlicher Buße in oder vor der Kirche im 17. und 18. Jahrhundert durch die weltliche Obrigkeit, eigenartig die Strafe der Eingrenzung.

Auch auf die kulturellen und kriminologischen Zustände der Zeit fällt manches Licht, so auf die nur allmählich erfolgende Überwindung des Fehdewesens und der Taidigung im 16. Jahrhundert (vgl. den S. 198 ausführlich wiedergegebenen Sühnevertrag aus dem Jahre 1561), die allgemeine Unsicherheit und das Auftreten von Mordbanden im 17. Jahrhundert (S. 228 ff.), die öffentliche Sittlichkeit u. a. m.

Bei dem Reichtum der Quellen ist es nicht erstaunlich, daß Verf. sie nicht erschöpft hat. Es ist zu hoffen, daß seine Arbeit Anregung zu weiteren Untersuchungen gibt. Manche Einzelfragen, die einer besonderen Behandlung wert sind, kann Verf. nur andeuten. Auch zur Prozeßgeschichte, die Verf. nur nebenbei berührt (aufmerksam sei gemacht auf die Schilderung eines Achtprozesses mit öffentlicher Klage aus dem Jahre 1523 S. 17f.) läßt sich noch mancher Aufschluß erwarten.

Bonn.

v. Weber.

Seelig, Ernst, Prof. Dr.: Das Arbeitshaus im Land Österreich. Ulrich Mosers Verlag, Graz 1938. 173 S. mit 24 Abb. Kart. RM. 12.—

In der als „Beitrag zur Neugestaltung des Strafrechts im Großdeutschen Reich“ bezeichneten Studie untersucht der Verf. auf Grund der Erfahrungen in der Durchführung des österr. Arbeitshaus-Ges. vom 10. 6. 1932 den gesamten Fragenkomplex der Erziehungs- und Sicherungsnachhaft rechtsdogmatisch, kriminologisch-empirisch und kriminalpolitisch. Wie wertvoll und geradezu notwendig derartige Untersuchungen sind, die methodisch rechtstheoretische Auffassungen erfahrungswissenschaftlich nachprüfen, zeigt die vorliegende Arbeit. Für den Gesetzgeber wie für den Praktiker ergeben sich daraus wichtige Hinweise auf bestehende Mängel und notwendige Reformen, deren Wert nicht dadurch beeinträchtigt wird, daß die Beobachtungszeit verhältnismäßig kurz war. Rechtsdogmatisch bekennt sich der Verf. als Anhänger des Systems der Zweispurigkeit, das er in der Einleitung rechtshistorisch und rechtsvergleichend begründet und in dem Schlußabschnitt auch gegen strafrechtspolitische und volkswirtschaftliche Einwände verteidigt. Abweichend vom deutschen Gew.-Verbr.-Ges. vom 24. 11. 1933, mit dem das österr. Arbeitshaus-Ges. hinsichtlich der Ziele im wesentlichen übereinstimmt, kennt das letztere sowohl für Kleinkriminelle (Gruppe ähnlich der des § 42d StGB.) wie für Rückfallsverbrecher nur die Einweisung in ein Arbeitshaus. Von den 3 vorhandenen Anstalten ist je eine für männliche Kleinkriminelle bzw. Rückfallsverbrecher bestimmt, die dritte für weibliche Verurteilte beider Kategorien. Unterschiede bestehen für beide Gruppen aber auch beim Vollzug hinsichtlich der in jedem Falle befristeten

Höchstdauer der Einweisung und des Stufenstrafvollzuges. Die beiden ersten Teile der Schrift enthalten eine Darstellung der materiellen Voraussetzungen und der Verfahrensvorschriften für die Unterbringung und den Vollzug. Der 3. Teil bringt eine kritische Würdigung des Vollzugs, deren Ergebnisse im Schlußabschnitt kriminalpolitisch ausgewertet werden. Bemängelt wird zunächst die Ungleichmäßigkeit der Anordnungspraxis, die besonders bei Bettlern auffällt, von denen nur ein verschwindender Teil und der meist zu spät überwiesen werde. Der Verf. verlangt eine kriminologische Schulung der Richter und schon der Studierenden. Mit Recht sieht er ferner als wichtigste, aber noch nicht befriedigend gelöste Aufgabe, das Arbeitsproblem an. Einem vielgestaltigen Ausbau der Arbeitsbetriebe, ohne den eine arbeitserzieherische Beschäftigung nicht denkbar ist, stand das auch im Altreich beobachtete und in einer staatlich gelenkten Wirtschaft völlig abwegige Vorurteil entgegen, daß damit für das freie Gewerbe ein unlauterer Wettbewerb entstehe. Auf das Fehlen eines kriminalbiologischen Dienstes führt der Verf. es zurück, wenn er feststellen mußte, daß im richterlichen wie im Vollzugsverfahren nicht immer die zweckmäßigen Verfügungen getroffen wurden. Bedauerlich ist, daß Unterlagen zu einer kriminologischen Wertung der Insassen nur unvollkommen vorlagen. Aber die beigebrachten Daten und Beispiele verweisen zur Genüge, wie notwendig schon bei der richterlichen Anordnung, ebenso jedoch im Vollzug, eine genaue Kenntnis des kriminalbiologischen Tatbestandes ist. Gerade bei den sog. Kleinkriminellen kommen Fehlentscheidungen nicht selten vor, weil sich aus dem Umstande, daß ein Betteldelikt Anlaß zu dem Überweisungsverfahren gegeben hat, noch nicht schließen läßt, daß es sich um den Typ eines Nur-Bettlers und nicht um den eines Rückfallsverbrechers handelt. Bezüglich der Rückfallsverbrecher kommt der Verf. zu dem Ergebnis, daß nur ein kleiner Teil resozialisierbar, eine Feststellung, die nicht verallgemeinert werden dürfte, wenn es, wie man erwarten darf, gelingt, solche Kriminelle schon in dem Frühstadium ihrer Laufbahn zu erkennen und entsprechend zu behandeln. Sehr beachtlich sind die im Schlußabschnitt gemachten Vorschläge für die Strafrechtsreform im Großdeutschen Reich.

Frankfurt a. M.

Polligkeit.

Schmidt, Dr. jur. Willi-Kurt: Das Bewahrungsgesetz im neuen Recht und seine Beziehung zum Strafrecht. 1937, Ludwig Röhrscheid Verlag, Bonn. 184 S. Brosch. RM. 6.50.

Die als 8. Heft der Rechtsvergleichenden Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft (herausgegeben von Prof. *Schwinge*) erschienene Arbeit setzt sich zum Ziel zu prüfen, ob nach Erlaß des GewohnhVerbrGes. vom 24. Nov. 1933 und des ErbgGes. vom 14. Juli 1933 noch ein Bedürfnis für ein Bewahrungsgesetz vorhanden sei. Nach Anerkennung der Notwendigkeit eines solchen Gesetzes auch im neuen Recht, behandelt es die Fragen der materiellen Voraussetzungen für die Anordnung der Bewahrung, das Verfahren zur Feststellung der Bewahrungsbedürftigkeit und den Vollzug der Bewahrung, stets unter Würdigung verwandter Bestimmungen und Maßnahmen angrenzender Rechtsgebiete. In guter systematischer Übersicht bringt der Verf. zunächst eine Darstellung des Bewahrungsgedanken-im bisherigen Recht, wobei neben Hinweisen auf ausländische Vorbilder eingehend die in Deutschland gemachten Reformvorschläge und die verschiedenen Gesetzentwürfe, die teils aus Kreisen der Strafrechtsreform, teils aus solchen des Fürsorgewesens stammen, kritisch geprüft werden. Die Ursache für das Scheitern dieser Reformbestrebungen erblickt der Verf. — mit Recht — in dem immer wieder aufgetauchten Bedenken, daß die Anordnung der Bewahrung einen Eingriff in die Freiheit der Persönlichkeit bedeute, bei dem eine Gewähr gegen Willkür und Mißbrauch der Staatsgewalt geleistet werden müsse. Einer solchen Auffassung stellt der Verf. die Forderung gegenüber, daß nach heutigem Rechtsdenken der Schutz und das Wohl der Gemein-

schaft dem des Einzelnen vorgehe und dementsprechend das Gesetz zur Erhaltung und Förderung des rassemäßigen und erbbiologischen Bestandes des Volkes beizutragen habe. Sein Ziel sei demnach, die hoffnungslos Verwahrlosten — vor allem wegen ihrer erbbiologischen Minderwertigkeit — endgültig aus der Volksgemeinschaft auszuschneiden, dagegen bei den nicht aussichtslos Verwahrlosten zu versuchen, sie für die Gemeinschaft zurückzugewinnen. In den materiellen Voraussetzungen der Bewahrungsbedürftigkeit stützt sich der Verf. auf die in früheren Entwürfen gemachten Vorschläge. Voraussetzung soll der Zustand der Verwahrlosung sein, wenn dieser eine erhebliche Gefahr für die Gemeinschaft zur Folge hat. Als verwahrlost gilt der, welcher durch seinen bisherigen Zustand bewiesen hat, daß er die Anforderungen der Gemeinschaft in keiner Weise zu erfüllen vermag und in seiner geistigen, sittlichen oder äußeren Lebenshaltung weit unter dem Durchschnitt dessen steht, was die Gemeinschaft von ihren Mitgliedern fordern kann. Indem nun die Feststellung des Zustandes der Verwahrlosung und der daraus der Gemeinschaft drohenden Gefahr nicht an die Voraussetzung eines schuldhaften Verhaltens im strafrechtlichen Sinne abhängig gemacht werden soll, ergibt sich aus diesem Zusammenhang das Verhältnis des Bewahrungsgesetzes zum Strafrecht. Vor einer strafbaren Handlung unterliege der Verwahrloste dem Bewahrungsgesetze, nach einer solchen habe das Strafrecht mit seinen Maßregeln einzugreifen.

Nach diesen Vorschlägen würde ein Verwahrloster, je nachdem ob im gegebenen Zeitpunkt ein Strafverfahren gegen ihn anhängig ist oder nicht, durch den Strafrichter Sicherungs- oder Besserungsmaßnahmen gemäß § 42d StGB. unterworfen oder durch den Bewahrungsrichter der Bewahrung überwiesen werden, die nach der Auffassung des Verf. ebenfalls eine Maßregel der Sicherung und Besserung darstellt. Eine Vereinigung der Befugnis zur Anordnung beider Arten von Maßnahmen in der Hand des Strafrichters lehnt der Verf. ab und zwar berechtigterweise, weil die Bewahrungsbedürftigkeit nicht ein im strafrechtlichen Sinne schuldhaftes Verhalten voraussetzt, obwohl es häufig zugleich vorliegt. Die Lösung dieser Zwiespältigkeit sucht *Schmidt* in einem einheitlichen Vollzug beider Arten von Maßnahmen in dem Arbeitshaus, das den im Laufe der Entwicklung angenommenen Charakter als Strafanstalt ablegen und zu seinem ursprünglichen Zweck einer Bewahrungsanstalt für asoziale Elemente zurückkehren müßte.

Die Arbeit hat ihren Wert zunächst in dem sorgsamem Zusammentragen des einschlägigen Materials, sodann in dem erneuten Versuch einer Abgrenzung der Ziele eines Bewahrungsgesetzes von denen des Strafrechts. Wenn man dem Verf. im wesentlichen folgen kann, soweit er die Notwendigkeit eines Bewahrungsgesetzes begründet und die Voraussetzungen der Bewahrung formuliert, so können seine Vorschläge bezüglich des Nebeneinanderbestehens der Bewahrung und der Anordnung der Unterbringung in einem Arbeitshaus gemäß § 42d StGB. nicht befriedigen. Hier bleibt die Frage einer einheitlichen und umfassenden Abwehr des gemeinschädigenden Verhaltens asozialer Personen zu lösen, an der heute nebeneinander und ohne Ausgleich das Strafrecht (§ 42d), das Polizeirecht (Vorbeugungshaft), das Fürsorgerecht (verwaltungsrechtlicher Arbeitszwang gem. § 20 RFV.) und das dem Vernehmen nach in Vorbereitung befindliche Gesetz gegen planloses Wandern (ebenfalls verwaltungsrechtlicher Arbeitszwang) beteiligt sind.

Frankfurt a. M.

Polligkeit.

The Professional Thief by a Professional Thief, mit Anmerkungen und Erläuterungen herausgegeben von *Edwin H. Sutherland* (Sociology Department, Indiana University), The University of Chicago Press, Chicago, Illinois. 252 S. 1937.

Das Werk zerfällt in zwei Teile: der erste gibt eine Beschreibung des Diebsberufs durch einen etwa zwanzig Jahre lang darin erfolgreich tätig gewesenem

ehemaligen Berufsdieb. Statt eines Eingehens darauf wird auf die Aufsätze von *Sutherland* über „Wie der Berufsdieb der Bestrafung entgeht“ und „Die Bekämpfung des Berufsdiebes in den Vereinigten Staaten von Nordamerika“ in Heft 10, 27. Jg. (1936) und Heft 9, 28. Jg. (1937) dieser Zeitschrift verwiesen.

Die Bedeutung des zweiten Teils liegt in der Herausarbeitung der Unterschiede gegenüber den uns geläufigen Begriffen des Gewerbs-, Gewohnheits- und Bandenverbrechens, die selbst so fleißigen Darstellern wie *Roland Graßberger*, *Fritz Beger* und *Alfred John* entgangen sind. Der Berufsdieb ist nur möglich da, wo Unrecht zum Unrecht erst wird, wenn man sich dabei erwischt läßt, wo die Bevölkerung ganz allgemein mit einem etwas robusten Gewissen begabt ist, sobald es sich um mühelosen Erwerb im Großen handelt. Darum läuft sein Dasein nicht in von der Gemeinschaft streng geschiedenen Bezirken ab, mag er auch im Privatleben ein Außenseiter sein: zu viele Fäden spinnen sich hinüber und herüber aus der Welt des Rechts und des Unrechts, und darum ist die Feststellung nicht erstaunlich, daß der Berufsdieb in Amerika eine soziale Erscheinung ist, den zu schützen sich Opfer, Zeugen, Polizei, Staatsanwalt, Richter, Gerichtsbeamte aller Art usw. usw. aus den verschiedensten Beweggründen verschworen zu haben scheinen. Außer dem Boden auf dem er gedeiht, weicht der Berufsdieb auch in seiner Persönlichkeit vom gewöhnlichen Dieb ab. Obgleich weitgehend spezialisiert, gibt es unter den Berufsdieben keine so starren, einseitigen Typen wie bei den Gewaltverbrechern. Unerlässlich für sie sind scharfer Verstand, ein ansprechendes Äußeres, einwandfreie Manieren, Redegewandtheit und Menschenkenntnis, lauter Züge, die sich nicht erlernen lassen, wenn man sie nicht im Kern schon von Haus aus mitbringt — ein Hinweis auf die Herkunft der meisten Berufsdiebe, dem besseren Mittelstand. Die Theorie von der Erbanlage zum Verbrechen versagt ihnen gegenüber völlig. Ihr Tätigkeitsfeld sind ausschließlich die verfeinerten Arten von Vermögensbeschädigung: Laden-, Taschen-, Einschleichdiebstahl, Fälschung, Betrug usw. bei denen es auf Intelligenz, nicht aber auf Anwendung von Gewalt ankommt, die sie verabscheuen. Wichtig ist die Beherrschung einer sehr verwickelten Arbeitstechnik, die sich nur im engen Zusammenwirken mit Berufsdieben innerhalb ihrer verschiedenen, zwar sehr lockeren, aber gleichwohl nicht weniger straff arbeitenden Verbindungen erwerben läßt. Der Anschluß an eine solche Gruppe ist unerlässlich, ja, sie macht den Dieb erst eigentlich zum Berufsdieb, da er ohne sie niemals über die zahlreichen Hilfen verfügen kann, die ihn der Bestrafung entziehen. Der Diebsberuf bildet einen in sich geschlossenen Stand, in dem es auch nicht einmal an einer strengen Berufs-Ethik fehlt.

Soziologen wie Kriminologen werden das Buch dankbar begrüßen; es fehlt ihm in seiner nüchternen Sachlichkeit die Selbstdarstellungen von Kriminellen sonst anhaftende prahlerische Selbstgefälligkeit, Heroisierung und rührselige Sentimentalität. Sehr nützlich ist der dem Buch angehängte, gut erläuterte Abriß von Ausdrücken aus der Gaunersprache der Berufsdiebe.

Hamburg.

E. Hennings.

Gabriel, Dr. med. E., und Kratzmann, Dr. phil. E.: Die Süchtigkeit, eine Seelenheilkunde. Neulandverlag, Berlin 1936. 263 S. RM. 8.—.

Unter Sucht verstehen die Verfasser „das drängende Verlangen nach Beseitigung einer dauernden, in der Anlage oder Persönlichkeit gegebenen, quälenden seelischen Gleichgewichtsstörung mit Hilfe äußerer Mittel“; darunter fallen also nicht nur Rauschgiftsuchten, sondern auch sogenannte Leidenschaften, wie die abnorme Leidenschaft zum Spiel, Sammeln, Wandern, Stehlen, Brandstiften usw. Welchen Anteil jeder der beiden Verfasser an dem Werk hat, diese Frage ist hier dadurch erleichtert, daß Gabriel seit Jahren als einer der am meisten anerkannten Forscher auf dem Gebiet der Suchten bekannt ist, der als Primar-Arzt der großen Wiener Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ über eine ganz ungewöhnliche Erfahrung verfügt. Stammt von ihm wohl der zweite kli-

nische Teil, so dürfte *Kratzmann* der Urheber der vorausgeschickten psychologischen Theorie sein, die zunächst ohne Rücksicht auf die Suchten aufgestellt ist. Der Ausgangspunkt dieser Charakterologie ist die Anerkennung der Existenz der „Urfurcht“ und des „Lebenstriebes“: Urfurcht ist die, oft unbewußte, Furcht vor dem Nichts“, „dem „Außerhalb“ des Lebens, dem Feindlichen; die Urfurcht spricht: „Ich will in Nichts vergehen.“ Der „Lebenstrieb“ dagegen sagt: „Ich will sein.“ Die Einstellung des Individuums gegenüber der Welt bewegt sich zwischen diesen beiden Polen der aktiven oder passiven Bejahung oder Verneinung der Welt. Daneben gibt es aber noch den „Mensch des Nichts“, der gar keine Stellung zur Welt hat. — Dieses Prinzip der Dreiteilung halten die Verfasser für erschöpfend; es gestatte jede seelische Spielart einzureihen; „während man bis jetzt in der Psychiatrie nur registrierte, sind wir nun zum ersten Mal im Stand, zu ‚beweisen‘, von innen heraus einzusehen, daß es nur die genannten Typen geben kann, und warum es nur diese und keine anderen geben kann und muß“. Nur ein paar Beispiele für die Eingliederung bekannter Typen: Der Geniale soll an der Spitze der Aktiv-Verneinenden stehen, der Melancholiker am Ende der Gruppe der Passiv-Bejahenden. Zu den Passiv-Verneinenden werden die Vagabunden, zu den Aktiv-Bejahenden die Manischen gerechnet. In der gleichen Gruppe mit den Genialen werden die Moral Insanes und die Sadisten aufgeführt, während sich die an Verfolgungswahn Leidenden unter der Gruppe der Passiv-Bejahenden befinden. Der Rezensent kann sich nicht des Eindrucks entziehen, als ob diese schematischen Einteilungen der Verfasser der buntschekigen Wirklichkeit Zwang antun. Außerdem ist es doch sehr zweifelhaft geworden, ob man krankhafte, echt-psychotische Prozesse mit den Spielarten der „normalen“ Charaktere unter eine Formel bringen darf. Fruchtbar scheint dagegen der Gedanke, daß die Sucht ein, oft unbewußter, Versuch ist, eine Störung des seelischen Gleichgewichts zu korrigieren, und daß solche Störung des Gleichgewichts noch so im Bereich des Normal-Menschlichen liegt, daß „niemand sagen kann, ob nicht er selbst oder seine Nachkommen eines Tages einer Sucht in schwerer und bedenklicher Art verfallen werde“. Richtig ist wohl auch die Beobachtung, daß für den Charakter des gewöhnlichen Süchtigen „das Fehlen des Schöpferischen“ bezeichnend ist, d. h. diesen Menschen geht die Fähigkeit ab, den sie bedrängenden Umständen der Außenwelt eine stabile Innenwelt entgegenzustellen. (Ähnliche Ansichten s. auch neuestens bei *Bürger-Prinz*, Trunksucht, Trinkerpersönlichkeit und Therapie. Neuland-Verlag, Berlin 1938.)

Diese Ansichten über das Wesen der Sucht werden an 100 Krankengeschichten, die ausgezeichnet gewählt sind, illustriert. Auch wer sich nicht entschließen kann, der Charakterologie der Verfasser zu folgen, wird aus dieser bisher einzigartigen Fallsammlung sehr viel Belehrung ziehen, theoretisch und für die Praxis der Suchtbekämpfung.

Hamburg.

Sieverts.

Dubitscher, F.: Der Schwachsinn. Handbuch der Erbkrankheiten, herausgegeben von *Gütt*, Band 1, 1937. Geh. RM. 24.—, geb. RM. 26.—.

Von den Bänden des von *Gütt* herausgegebenen Handbuchs der Erbkrankheiten ist zuerst die Bearbeitung des Schwachsinn durch *Dubitscher* erschienen. Das Handbuch soll in gewissem Sinne eine Erweiterung und Ergänzung der beiden Erläuterungswerke zum Erbgesundheitsgesetz von *Gütt*, *Rudin*, *Ruttko* und zum Ehegesundheitsgesetz von *Gütt*, *Linden*, *Maßfeller* sein. Wenn es auch mit Schwierigkeiten verbunden ist, in der Zeit der regsten Forschung auf dem Gebiete der Erbkrankheiten ein solches Werk zu schreiben, so hat sich doch die Herausgabe eines Handbuchs, in dem nicht nur die Fülle der neuen Forschungsergebnisse, sondern auch die neue deutsche Gesetzgebung berücksichtigt wird, als dringend notwendig erwiesen. Es will nicht neue Probleme aufwerfen, sondern die wissenschaftlich anerkannten Ergebnisse der Erbforschung zusammenfassen.

In diesem Sinne ist auch von *Dubitscher* das Thema des Schwachsinnns behandelt worden. Das fast unübersehbare Schrifttum ist in denkbar vollständiger Weise berücksichtigt und kritisch gesichtet. Beginnend mit den Einteilungsversuchen des Schwachsinnns werden eingehend Ursachenforschung, Symptomatologie und pathologische Anatomie besprochen. Der spezielle Teil bringt einen Überblick über die verschiedenen Schwachsinnnsformen. Besonders hingewiesen sei auf das Kapitel über die ethische Minderwertigkeit, deren Beurteilung ja für die Rechtspflege von großer praktischer Bedeutung ist. Verf. spricht sich gegen die Beibehaltung des Begriffes „moralischer Schwachsinn“ aus und will die Annahme einer ethischen Defektuosität nur bei völliger Intaktheit der Intelligenz und des übrigen Seelenlebens, also nur für die Fälle reiner isolierter Defekte in der ethischen Wertesphäre gelten lassen. In dem Kapitel über die soziale Bedeutung des Schwachsinnns ist alles Wissenswerte über Leistungsfähigkeit in Schule und Beruf, über soziales Milieu und Geschwisterzahl, über Anzahl und Fruchtbarkeit, schließlich auch über die Kriminalität der Schwachsinnigen zusammengetragen und kritisch behandelt. In weiteren Kapiteln wird auf den Begriff und die diagnostische Abgrenzung des Schwachsinnns, auf die Gegenmaßnahmen therapeutischer, fürsorglicher und erbpflegerischer Art und auf die Beurteilung des Schwachsinnns in der Rechtspflege eingegangen. Der zweite Teil des Buches schließlich ist den verschiedenen Methoden der Intelligenzuntersuchung gewidmet.

Der außerordentlich sorgfältig bearbeitete Handbuchband ist dazu geeignet, nicht nur Ärzten, sondern auch Richtern und allen denen, die sonst noch mit Erbgesundheits- oder Ehegesundheitsfragen zu tun haben oder sich von pädagogischer oder fürsorglicher Seite mit Schwachsinnigen zu befassen haben, als wichtiges Nachschlagewerk zu dienen und allen die verantwortungsvolle Arbeit auf praktischem und theoretischem Gebiet zu erleichtern.

Berlin-Buch.

Lange-Cosack.

Kohlrusch: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Erläuterungen.

34. Aufl. W. de Gruyter u. Co., Berlin 1938. 771 S. Geb. RM. 9.—.

Vom 5. 10. 1937 datiert das Vorwort zur 33., vom 15. 9. 1938 das Vorwort zur 34. Auflage dieses in seiner Art einzig dastehenden Erläuterungsbuches. Das bedeutet Empfehlung genug. — Zum ersten Male zeichnet Staatsanwalt Dr. *Lange* als Mitherausgeber. Er besorgte die neu eingefügten Erläuterungen zum Heimtücke- und zum Blutschutzgesetz und die Überarbeitung der Noten zu den §§ 20a, 42a—n, 80—145c StGB.

Die vorsintflutliche Systematik unseres Strafgesetzbuchs, deren Rückständigkeit durch die späteren Einschübe nur noch ostensibler geworden ist, nötigt zu systematischen Vorbemerkungen, wie sich solche dann auch weiter zu den einzelnen Abschnitten finden. Da konnte es ohne einige Willkürlichkeiten nicht abgehen. Die Aufgabe scheint mir aber in den älteren Auflagen besser gelöst worden und die Stoffverteilung zur Zeit keine ganz glückliche zu sein. Daß die Unterlassungsverbrechen in den einleitenden Vorbemerkungen eine verhältnismäßig eingehende Behandlung erfahren haben, rechtfertigt sich aus der gegenwärtig wieder akut gewordenen Problematik dieser Gruppe und aus der Verlegenheit, eine andere passende Stelle dafür zu finden. Aber von den übergesetzlichen Schranken der Rechtswidrigkeit gilt doch angesichts der chaotischen Anordnung der §§ 52—54 das gleiche; und es wäre sehr zu wünschen, daß die noch immer ins Leere treffende Verweisung am Schluß der Note 1 zu § 54 einmal wieder den schon in der vorigen Auflage vermißten Beziehungspunkt fände. Danach dürfte nur die Wahl bleiben zwischen völliger Preisgabe und neuerlichem Ausbau dieser systematischen Vorbemerkungen.

„Im StGB. mußte es dabei bleiben, den Übergang von der Berichtsform zur eigenen Stellungnahme im wesentlichen zu beschränken auf weitere neue Vorschriften und auf Fälle, wo die Auslegung alter Rechtssätze erneut in Fluß

gekommen war.“ Dadurch ist die Ungleichmäßigkeit in der Behandlung der verschiedenen Materien verstärkt und zugleich der aktuelle Wert des Buchs weiterhin erhöht worden. Die Erläuterungen zu § 2 sind von 19 auf 28 Seiten angeschwollen, die Vorbemerkungen zur Konkurrenzlehre umfassen neun, die Erläuterungen zu § 59 fünfzehn Druckseiten. Bis in seine Einzelheiten hinein ist das Spezialproblem des Prozeßbetruges verfolgt worden. Neben dem geltenden ist überall das kommende Strafrecht weitgehend berücksichtigt.

Sachliche Bemerkungen müssen sich auf wenige Punkte beschränken. In der Versuchslehre begegnet die immer wachsende subjektivierende Tendenz der reichsgerichtlichen Judikatur begründeten Bedenken. In der Teilnahmelehre wird der extensive Täterbegriff in der bekannten *Langeschen* Prägung zugrunde gelegt. Danach ist Täter, wer mit Täterwillen den Erfolg herbeiführt. Irre ich, wenn ich einwende, daß dabei das zu definierende in die Definition aufgenommen wird? Kann ich, ehe ich weiß, wodurch jemand zum Täter wird, entscheiden, ob ihn ein Täterwille beseelt? — In der Irrtumslehre dominiert doch wohl allzu stark die ablehnende Haltung zu den undurchführbaren und deshalb notwendig widerspruchsvollen Unterscheidungen des RG. gegenüber den spärlichen Ansätzen zu einem positiven Aufbau des Schuldbegriffs. Daß die Pflichtwidrigkeit der Willensbetätigung ein allgemeines Schuldmerkmal, nicht ein spezifisches Merkmal der Fahrlässigkeit ist, bedürfte aus propädeutischen Gründen deutlicher Hervorkehrung. — An Stelle des Satzes: „Kausal ist eine Unterlassung, wenn dem Unterlassenden die Abwendung des Erfolges möglich war“ träte besser die Formulierung: „Als kausal gilt die Unterlassung, wenn durch pflichtmäßige Vornahme der Handlung der Erfolg verhindert worden wäre.“ Die Möglichkeit der Hinderung kann nur die Verpflichtung, nicht die Kausalität begründen. Weshalb aber diese Pflicht nicht vertragsmäßig sollte übernommen werden können, ist nicht recht einzusehen. — Sehr bemerkenswert sind die Auslassungen zu den Rechtsfiguren des fortgesetzten und des Kollektivverbrechens; sie wollen tastenden Versuchen der Neuorientierung Klärung und Zielsicherheit verleihen. — Stehen geblieben sind leider „die unter Strafe gestellten Rechtsgüter“ (auf S. 18 unten).

Godesberg.

Graf zu Dohna.

Müllereisert, F. A., Dr. habil.: Strafrechtliche Grundbegriffe. Carl Hinstorffs Verlag, Rostock. 1938. 88 S. RM. 4.50.

Durch die vorliegende Schrift sucht der Verfasser, der bereits mehrere rechtsphilosophische und privatrechtliche Arbeiten veröffentlicht hat, die von ihm entwickelte „Theorie des Rechts“ auf einige strafrechtliche Grundbegriffe anzuwenden. Er warnt im Vorwort selbst seine Fachkollegen davor, seine wissenschaftlichen Arbeiten mit den üblichen gelehrten Abhandlungen auf eine Stufe zu stellen, und verlangt von ihnen, daß sie „vollständig umlernen und umdenken“. Er geht von der Doppelbedeutung der strafbaren Handlung als „Bewegungsvorgang der Menschenkraft“ und als „Unwertverwirklichung“ aus, wie er überhaupt stets den Unterschied von naturwissenschaftlicher und wertwissenschaftlicher Methode betont. Von dieser Warte aus widmet er längere Ausführungen dem „juristischen“ Kausalzusammenhang als Wertzusammenhang und als statistische Gesetzlichkeit und schließt mit einer kurzen, zusammenfassenden Betrachtung über Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld im Strafrecht.

Wenn auch der Grundauffassung, einen menschlichen Vorgang sowohl als Gegenstand der Naturwissenschaft als auch der Wertwissenschaft zu betrachten, durchaus zuzustimmen ist (darauf beruht ja letzten Endes das wissenschaftliche Doppelgeleise von Kriminologie und Strafrechtswissenschaft, die beide den Gegenstand „Verbrechen“ zum Ausgangspunkt haben), können wir doch den weiteren Ableitungen des Verfassers an vielen Stellen nicht folgen. Wiewohl es nicht als Mangel gebucht werden soll, daß die Schrift bewußt zu den Ergeb-

nissen des bisherigen Schrifttums in keiner Weise Stellung nimmt, so lassen die vorgetragenen „Ergebnisse einer neuen und originären wissenschaftlichen Begriffsbildung“ doch allzusehr den Zusammenhang mit dem biologischen Rechtsdenken vermissen, das gerade für eine neue Grundlegung des Strafrechts heute gefordert werden muß. Besonders deutlich wird dies bei den Schlußbetrachtungen des Verfassers über das Wesen der Schuld. In einer Zeit, in der die deutsche Strafrechtspflege durch eine großzügige Organisation des kriminalbiologischen Dienstes die inneren Willensdispositionen und tieferen biologischen Wesenszüge des Täters zu erkennen und für seine strafrechtliche Behandlung zu verwerten sucht, ist dem Verfasser die Entwicklung der verschiedenen juristischen Schuldformen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit ein Beweis dafür, daß es im ganzen Rechtsleben „auf densogenannten wahren Willen überhaupt nicht ankommt“ (!) Sofern die „Kraftbewegungsvorgänge“ normal psychologisch bestimmt sind und dadurch dem „Kraftträger“ zugerechnet werden können, soll die Straftat nach dem Verfasser nicht als Willensakt, sondern als „zurechenbare Unwertverwirklichung“ bedeutsam sein und zwar „ganz ohne Rücksicht auf den wahren, inneren Willen des Täters“. Auf solcher Grundlage wird sich das deutsche Volk wohl kaum sein Willensstrafrecht bauen!

Graz.

Ernst Seelig.

Rutke, Falk, Dr. iur.: Rasse, Recht und Volk. Beiträge zur rassengesetzlichen Rechtslehre. J. F. Lehmanns Verlag, München-Berlin 1937. 210 S. Geh. RM. 7,50, Lwd. RM. 9.—.

Dr. *Falk Rutke* ist einer der ersten Rechtswahrer, welche die grundlegende Bedeutung der Erb- und Rassenpflege für das deutsche Rechtsdenken und für die Gestaltung des Rechts in nationalsozialistischem Sinne erkannt und sich für die lebensgesetzliche Rechtsauffassung eingesetzt haben.

Das Buch ist eine Auswahl von Vorträgen und Veröffentlichungen des Verf. aus den Jahren 1933 bis 1937. Mosaikartig setzen sich die einzelnen Abhandlungen zu einem Gesamtbild zusammen, das zeigt, wie unlöslich Erb- und Rassenpflege in all ihren Teilgebieten und deutsches Recht miteinander verknüpft sind. Dem Leser wird bewußt, wie unentbehrlich für jeden Rechtswahrer die Grunderkenntnisse der Erb- und Rassenkunde und -pflege sowie der Volkspflege (Bevölkerungspolitik) für seine Arbeit sind. Neben Erörterungen grundsätzlicher Art geht der Verfasser näher ein auf eine Reihe der nach 1933 neu geschaffenen Gesetze und Verordnungen, vor allem auf das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und führt dem Leser dabei vor Augen, wie nahe die Aufgaben des Rechtswahrers und des Arztes heute zusammenliegen und oft ineinander greifen. Auch im Rechtsleben steht eindeutig und in jedem Falle heute über dem Einzelwesen das Interesse der Volksgesamtheit. Sinn der ärztlichen Wissenschaft wie des Rechts und ihre Aufgabe, die von höchster Ethik ist, ist die Erhaltung und Förderung der Volksgemeinschaft, „der Art“. Das Recht muß ausgerichtet sein, um mit den Worten des Verfassers zu sprechen, „an der Zielsetzung für unser Volk: „Sicherung der Lebensmöglichkeiten für eine ausreichende Zahl erbgesunder, für uns rassisch wertvoller kinderreicher Familien“.

Dadurch, daß es sich um Vorträge seit dem Jahre 1933 handelt, spiegelt sich in dem Buch eine interessante Entwicklung wider. Allerdings kommen dadurch auch Wiederholungen von Gedankengängen vor. Andererseits wird aber durch die mosaikartige Zusammenstellung der einzelnen Vorträge zu einem Gesamtbild die Lebendigkeit und Vielseitigkeit der Darstellung gehoben, die jedem Rechtswahrer eine Fülle von Anregungen für alle Rechtsgebiete geben kann.

Hamburg.

Hermann Deutsch.

Zeitschriftenschau.

Kriminalpolitisches aus Skandinavien.

Ein Sammelbericht über *Nordisk Tidsskrift for Strafferet*, udgivet af den Danske Redaktion. 24. Jahrgang 1936, Heft 4; 25. Jahrgang 1937, 26. Jahrgang 1938¹⁾.

Die Zeitschrift unterrichtet uns wieder über die auch für uns bedeutungsvolle Entwicklung in den nordischen Ländern. Darin, daß sie neben allgemeinen und grundlegenden Artikeln sehr vieles aus der Gesetzgebungsarbeit und dem Strafenwesen der nordischen Länder bringt, liegt ihre Eigenart. Bergendal hat, 1938, 1, ihre Bedeutung nach 25jähriger Arbeit hervorgehoben.

I. Allgemeines.

1. Am 31. 12. 1936 starb der dänische Reichsadvokat *August Goll*, 70 Jahr alt. Er wird der größte dänische praktische Kriminalist genannt, der sich bestrebt, das Strafrecht nach psychologischen Gesichtspunkten zu erneuern. Noch zuletzt arbeitete er an den Fragen der Kastration, Sterilisation und Schwangerschaftsabbruchung. Auch manchem Deutschen war er als Förderer internationaler Zusammenarbeit bekannt geworden. (1937, 1 und 89.)

Ihm folgte am 21. 12. 1937 *Frantz Dahl*, nicht ein Kriminalist im modernen Sinn, aber ein tiefgründiger Kenner des rechtswissenschaftlichen, hauptsächlich strafrechtlichen Schrifttums, Freund vieler deutscher Strafrechtler, Dr. jur. honoris causa von Hamburg (1938, 81).

2. Sehr ausführliche Betrachtungen über Grund und Zweck der Strafe bringt der Däne *Hugo Christensen*, 1938, 165—248. Er will als Schüler von *Ørsted* hauptsächlich dem Richter gegenüber Schöffen und Geschworenen es erleichtern, die Bedeutung der Strafe darzulegen. Aus der Übersicht über die wesentlichen Theorien ist für uns besonders wertvoll, was er über dänische Anschauungen sagt. *Ørsted* entwickelt eine Abschreckungstheorie in Anlehnung an Fichte, Feuerbach und Grolman. Dagegen ist *Bornemann* Hegelianer; der Staat hat Eigenexistenz, die Strafe ist sittliche Notwendigkeit. *Goos* folgte als Utilitarist den Lehren J. St. Mills. Endlich *Torp* folgt den Gedanken von Liszts, bleibt aber weitgehend selbständig. — Mit Recht weist *Christensen* auf den Zusammenhang der Theorien mit der allgemeinen Kulturentwicklung hin. Er verfolgt die Auffassungen der alten Rechte; das neue StGB. von 1930 strebt mit Recht nach individualisierender Beeinflussung der Täter; Milde schadet nicht, wenn die Allgemeinheit von sich aus das Verbrechen ablehnt. — *Christensen* selbst entwickelt eine „Balancetheorie“, nach der der Bruch des Rechtsgleichgewichts wiederhergestellt werden muß — man erkennt Hegel. Er billigt die individualisierende Tendenz des neuen Rechts. Zuletzt wendet er sich gegen die Todesstrafe. Man müsse wie die Naturwissenschaft von der Erfahrung ausgehen; Strafe solle belehren; sie verfolgt die verschiedensten Ziele; wir müssen vor einer vorgefaßten Meinung hüten. — Die Arbeit ist auch für uns interessant.

3. *Hartvig Nissen*, Direktor des Strafgefängnisses in Oslo, gibt einen Vortrag über Kriminalität und Psychische Hygiene (mental hygiene) (1937, 125—152), in dem er sich dafür einsetzt, im Strafrecht erfahrungswissenschaftlich zu denken. Anlage und Umwelt sind beide zu beachten. — Neues wird nicht geboten.

4. Höchst beachtenswert sind zwei Arbeiten des finnischen Statistikers *Veli Verkko*, die erste über Methoden zur vergleichenden Untersuchung der Kriminalität verschiedener Länder (1936, 257—288), wohl veranlaßt durch die bekannte Untersuchung der Frage, über die *Rösner*, Mschr. 28, 239 ge-

¹⁾ Den letzten Bericht s. Monatsschrift Jhg. 27 (1936) S. 485ff.

schrieben hat. Deutschland hat durch die rechtsvergleichende Darstellung in der Kriminalstatistik für 1933, Deutsche Statistik Band 478, hierzu einen wertvollen Beitrag geliefert, in dem aber gesagt ist, daß die verschiedenen Zahlen nicht untereinander vergleichbar seien. Auch *Verkko* hält eine vergleichende Zusammenstellung für kaum möglich, da sowohl die Bestimmung der Straftaten wie die Art der Zählung zu ungleich seien. Selbst für die Tötungsdelikte könne man nur zu allgemeinen Gruppierungen kommen.

5. Aus einem großen finnisch geschriebenen Werk, über das in dieser Mschr. 1938 S. 481—503 ausführlich referiert worden ist, gibt *Verkko* eine sehr interessante Mitteilung über das Geschlecht als Kriminalitätsfaktor bei Verbrechen gegen Leib und Leben, ausgenommen Kindsmord und Abtreibung (1937, 91—124).

6. Den Inzest als soziales Problem behandelt der Mitarbeiter von *O. Kimberg*, Dr. *Svend Riemer* an Hand der Erfahrungen in der rechtspsychiatrischen Klinik Långholmen bei Stockholm, 1937, 56—78. Als soziale Erscheinung ist der Inzest nicht in erster Linie durch psychiatrische Minderwertigkeit bedingt, sondern ein Ergebnis der psychologischen Minderwertigkeit in elenden sozialen Verhältnissen bestimmter niederer Volksschichten. Die soziale Umwälzung — Verpflanzung vom Land in die Stadt — hat für viele eine völlige Beseitigung des Halts durch eine moralische Tradition mit sich gebracht, 59ff. (freies Sexualleben, Unstetheit aller Verhältnisse, Auflösung der Familienbände, soziale Desorganisation, geistige Stumpfheit . . .). Hier ist auch der Ansatzpunkt für die soziale Gegenarbeit zu finden. — Aus solchen Betrachtungen erklärt sich auch die starke Straferabsetzung im StrafG. Kap. 18 § 1 durch G. 21. 5. 1937. Vgl. auch den Aufsatz von *Riemer* in dieser Mschr. Jahrg. 27 (1936) S. 86ff.

7. Die verschiedenen Möglichkeiten, einen für die Allgemeinheit gefährlichen Menschen seiner Freiheit zu berauben, stellt der schwedische Gefängnisassistent *R. Lindström* zusammen (1937, 318). Er führt die verschiedenen Strafen und Verwaltungsmaßregeln, auch die gegen Kranke, und daneben bedingte Verurteilung und Entlassung an. Er sollte entschiedener auf die Aufsichtarten eingehen. Alle diese Arten sind nötig, sie sollen genauestens der Eigenart der Anzuhaltenden angepaßt werden.

II. Aus der Gesetzgebungsarbeit Dänemarks.

1. Über Änderungen im dänischen Strafverfahren berichtet *Victor Hansen*, 1937, 4—38. — Dänemark hat durch zwei Gesetze — Nr. 209, 23. 7. 1932 (Recueil de documents . . . Berne II, 423) und Nr. 112, 7. 4. 1936 seinen Strafprozeß stark erneuert. Es hat schon 1916 (in Kraft 1. 10. 1919) für einige schwere Fälle die Geschworenen (nævninger) in der alten Juryart eingeführt. Schon 1932 wurden daneben die Schöffen (Domsmaend) gefordert. Aber erst das Gesetz 1936 führte sie ein, so daß jetzt alle Nichtjursachen von den Untergerichten in der Besetzung von einem Richter und zwei Schöffen abgeurteilt werden. Die Jury tritt nicht ein bei unbedingtem Geständnis und gleichzeitigem Verzicht auf die Geschworenen, was in der Hälfte aller Sachen zutrifft. Auch Schöffen urteilen nicht mit, einmal im gleichen Fall, der aber bei Sicherungsverwahrung u. dgl. unzulässig ist, und sodann in Polizeisachen. Auch in der Berufung entscheidet beim Landgericht ein Schöffengericht von drei Richtern und drei Schöffen mit etwas komplizierter Bestimmung über die Behandlung bei Stimmengleichheit. Die Schöffen haben volles Richterrecht. Die Auswahl der Geschworenen und Schöffen ist ähnlich unserer früheren mit Grund-, Jahres- (Los!) und Spruchlisten. In Schöffensachen soll die Voruntersuchung möglichst wegbleiben. Der Beweis ist jetzt auch hier — entgegen bisher! — völlig unmittelbar. Angeklagter und Zeugen werden seit 1932 von den Parteien abgehört; für die Abhör Jugendlicher gelten besondere Vorsichtsmaßregeln. Die Beweisüberzeugung kann in

keinem Fall mit Rechtsrüge an den obersten Gerichtshof gebracht werden, §§ 966, 967.

Die Geschworenen entscheiden jetzt über Zurechnungsfähigkeit nur mit einfacher Stimmenmehrheit, §§ 892, 897, 899. — Besonders wichtig ist, daß seit 1936 die Geschworenen nach ihrem Schuldspruch mit den drei Richtern zur Strafbestimmung zusammentreten. Dabei hat jeder Geschworene eine Stimme, jeder Richter aber vier, so daß also die 15 Teilnehmer 24 Stimmen haben, und zwar stimmen immer vier Geschworene und dann ein Richter ab, § 906 a. Danach ist die Bestimmung § 886, daß die Geschworenen über mildernde und besonders schärfende Umstände entscheiden, aufgehoben. Vor ihrer Abstimmung können die Geschworenen weitere Belehrung entweder in voller Sitzung oder durch den Vorsitzenden erbitten, § 895. — Diese ganze schwerfällige Einrichtung gilt in Dänemark vielfach als Übergang zur vollen Schöffenverfassung. — Endlich ist die Möglichkeit gegeben, die grundsätzliche Öffentlichkeit des Verfahrens zu beschränken; 1932 konnte ein allgemeines Schweigegebot auch bei öffentlicher Verhandlung erlassen werden, § 31 III, wenn ein Beteiligter Schaden durch die Öffentlichkeit erleiden könnte; seit 1936 kann jetzt in diesem Fall wie auch bei Jugendlichen bis 18 Jahre und bei bestimmtem öffentlichem Interesse die Öffentlichkeit ganz ausgeschlossen werden.

Endlich ist eine wichtige Bestimmung getroffen, daß kein an der Strafverfolgung oder Aburteilung Beteiligter vor der Beendigung der Sache sich öffentlich über die Schuld aussprechen darf. Das geht natürlich in dieser abstrakten Allgemeinheit zu weit; die Polizei muß Fühlung mit der Presse haben und wird das auch beibehalten — § 1016 a. — Zum Schluß ist es verboten, vom Beginn der Untersuchung an bis zum Urteil in der Presse unverantwortlich auf Richter, Schöffen und Geschworene einzuwirken, § 1017. —

2. Das Strafgesetz für die Kriegsmacht vom 7. 5. 1881, abgeändert 8. 5. 1906, galt als veraltet und mußte dem neuen bürgerlichen Strafgesetz von 1930 angepaßt werden. Über den Entwurf des neuen Militärstrafgesetzes berichtet *A. P. Larsen* 1937, 201—218. Er wurde 1937 Gesetz; die Zeitschrift hat über das Gesetz noch nichts mitgeteilt, aber Auditor *E. Schäffer* teilt 1938, 24 einen ersten interessanten Fall mit. Das Gesetz ist ganz kurz; es kennt die Todesstrafe für Kriegszeiten, ist aber sonst verhältnismäßig mild.

3. Das Gesetz über Schwangerschaftsabbruch Nr. 163 vom 18. 5. 1937 stellt *Erik Westerkjaer* 1938, 121—128 dar. Wir behandelten es oben Jhg. 1938, 572.

4. Eine sehr wichtige Entwicklung bringt ein Gesetz Nr. 166 vom 18. 5. 1937, in Kraft 1. 4. 1938, indem es die Polizei und das Arrestwesen nunmehr einheitlich regelt und beide Einrichtungen den Gemeinden abnimmt und auf den Staat überträgt. Darüber berichten *E. Thune Jacobsen* und *Erik Kampmann* 1938, 129 und 142. Die Polizei untersteht dem Justizminister und einem Reichspolizeichef, § 109; ihre Aufgabe ist Sicherheit, Frieden und Ordnung aufrechtzuerhalten, die Befolgung der Gesetze und Verordnungen zu überwachen, sowie das Nötige zu tun, um Verbrechen zu verhindern und nach ihnen zu spüren und sie zu verfolgen, § 113. 97 Arresthäuser mit 2200 Plätzen für kürzere Strafen, Untersuchungshaft und Geldstrafenabbüßen gehen gemäß dem Einführungsgesetz zum Strafgesetz am 1. 4. 1938 teils in Eigentum, teils nur in Verwaltung des Staates über. Für die Unterhaltskosten in diesen Anstalten haften die Gefangenen, hinter ihnen die Kommunen, in allen übrigen Anstalten mittelbar der Staat.

III. Schweden

setzt seine Arbeit in starker Einzelerneuerung des Strafrechts fort.

1. Über das neue Verwahrungs- und Internierungsgesetz ebenso wie über einige andere wichtige Gesetze werden wir noch gesondert berichten. Zur Frage der besonderen Sicherungsverwahrung nimmt auch der Norweger *Nissen*, 1938, 90—111 das Wort; er tritt für die relativ unbestimmte Strafe als das praktisch

allein Haltbare ein. Er bespricht eingehend den norwegischen § 65, für den er eine Änderung in seinem Sinn vorschlägt.

2. Über die Erneuerung der bedingten Verurteilung spricht *H. Nyman*, 1938, 112—120. Der von ihm behandelte Ausschußentwurf will das Gesetz vom 28. 6. 1918 ersetzen. 1934 wurden über 2000 bedingt verurteilt, besonders viele unter 21 Jahren, allerdings sehr wenige bei Geldstrafen. Nur 11,4% der Minderjährigen wurden rückfällig gegenüber 21,5% der älteren. Dagegen wurden 29,8% unbedingt Verurteilte unter 21 Jahren, aber nur 16,2% ältere rückfällig. Der Entwurf nennt genauer die Berücksichtigungswerten, erhöht die Möglichkeit bedingter Verurteilung bei Strafarbeit bis zu einem Jahr, bei Gefängnis bis zu zwei Jahren; die Möglichkeit für Rückfällige soll erweitert werden. Für junge Verbrecher, gewisse vermindert Zurechnungsfähige, Verbrecher aus Trunkenheit oder Arbeitsscheu wird eine qualifizierte bedingte Verurteilung eingeführt, bei der genaue Verhaltensvorschriften gegeben werden, aber der Strafsatz nicht sofort ausgesprochen wird. Besondere Aufsichtsbeamte unter Gerichtsüberwachung sollten dazu bestellt werden. — Leider ist der Entwurf nicht Gesetz geworden. Ein Gesetz Nr. 255 vom 3. 6. 1938 ändert das Gesetz von 1918 nur in unbedeutenden Einzelheiten.

3. Über das neue Gesetz über die Vollstreckung der Geldstrafe vom 9. 4. 1937 berichtet *Nils Regner* 1937, 307. Das Gesetz ist Monatsschrift 1938, 247 behandelt. Es tritt am 1. 1. 1939 in Kraft.

4. Über freiwillige Sterilisierung hat der Bevölkerungsausschuß im Oktober 1936 einen Vorschlag ausgearbeitet, über den *H. Nyman*, 1937, 188—194 berichtet. (Das Sterilisierungsgesetz s. 1935, 38 und 229.) — Das bisherige Gesetz von 1934 regelt nur die Unfruchtbarmachung solcher, die nicht selbst über sich bestimmen können; bis Mitte 1936 wurde es nur in 179 Fällen angewendet. Daneben waren 178 freiwillige Sterilisierungen genehmigt worden; aber diese Art schwebt rechtlich noch in der Luft. Der Ausschuß will sie nun nicht aus kriminalpolitischen oder rein humanitären Gründen zulassen; im übrigen aber sollen Rechtsfähige (rättskapable) sich unfruchtbar machen lassen können, einmal aus den sozialen und eugenischen Gründen des ersten Gesetzes, sodann eugenisch, wenn zu erwarten ist, daß auch körperliche Krankheit oder Gebrechen übertragen werden können und endlich ferner aus dem sozial-humanitären Grund, daß jemand, der in einer rechtlich anerkannten oder freien Familie lebt, sich unfruchtbar machen lassen darf, wenn dazu dauernde gute Gründe um des Familienwohls willen vorliegen. Zu solch freiwilliger Unfruchtbarmachung sollen die Ärzte notfalls stimulieren. Entschieden wird vom Medizinalamt. Die Schweden sind also auf diesem Gebiet sehr fortschrittlich eingestellt. — Gegenüber Rechtsunfähigen soll die Möglichkeit, daß zwei Ärzte ohne vorherige Genehmigung durch das Medizinalamt Sterilisierung beschließen können, § 3 des G. 1934, wegfallen.

5. Endlich ist der Vorschlag des Bevölkerungsausschusses vom 2. Dezember 1936 über Änderung des Rechts betr. Schutzmittel beim Geschlechtsverkehr zu nennen. Darüber *H. Nyman* 1937, 195—200. Ein G. 22. 6. 1911 hat in StrG. Kap. 18 § 13 Absatz 2 das öffentliche Anbieten oder Anzeigen u. dgl. von zu unzünftigem Gebrauch bestimmten Gegenständen verboten. Der Handel damit ist aber frei. Dies vom antipräventiven Standpunkt ausgehende Gesetz ist toter Buchstabe geblieben; es hindert aber die als durchaus berechtigt angesehene Verbreitung von Schutzmitteln; es nennt dazu nicht die Anwendung chemischer Mittel. Es soll radikal wegfallen. Der Verkauf von Schutzmitteln soll den Apotheken übergeben werden.

IV. Finnland.

Die neuen Schutzgesetze vom 17. 1. 1936 legt *A. P. Arvelo* 1937, 294 dar. Ich habe sie ZStrRWiss. 57, 535 besprochen. Das Sterilisierungsgesetz vom 13. 6. 1935, das Monatsschrift 26, 193, 399 besprochen ist, wird von dem Professor in Helsinki, *Brynolf Honkasalo* 1938, 249—267 dargestellt.

V. Norwegen.

1. Zu den §§ 298 und 299 StrG. über Glückspiel und Differenzhandel macht Dozent Dr. *Thomas Sinding* 1938, 279—289 einige Bemerkungen.

2. Über eine auch bei uns viel besprochene Frage: die Aberkennung der Fähigkeit zu gewissen Rechtstellungen spricht cand. jur. *Hanne-Marie Tjensvoll*, 1938, 290—316. Die Strafe soll nicht automatisch bestimmten Hauptstrafen folgen, sondern individuell verhängt werden, wie in Dänemark § 78 und nach dem schwedischen Gesetz vom 5. 6. 1936. Wohl aber soll der Richter hier entscheiden, nicht eine andere Behörde. Die norwegischen Verhältnisse werden dargestellt.

VI. Island.

Am 13. 1. 1938 hat das Alting ein Gesetz über die Zulässigkeit von Sterilisation und Kastration und Schwangerschaftsabbruch beschlossen.¹⁾ *Trygvi Steinbjörnsson* teilt es 1938, 84 mit. Es ist vom Medizinaldirektor vorgeschlagen. Es läßt die medizinische Indikation daneben bestehen. Nach § 5 wird

1. Kastration nur zugelassen, wenn wichtige Gründe dafür sprechen, daß der unnatürliche Geschlechtstrieb des Betroffenen zu Notzucht oder anderen gefährlichen Verbrechen führen kann, und wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Den Antrag kann nur der Betroffene selbst oder der Polizeimeister stellen.

2. Sterilisierung wird nur zugelassen, a) wenn wichtige Gründe dafür sprechen, daß der Betroffene so schwer erblich belastet ist, daß er seinen Nachkommen sehr wahrscheinlich eine schwere Deformität, gefährliches geistiges oder körperliches Siechtum, Geistesschwäche oder verbrecherische Anlage überträgt, oder wenn die Nachkommen aus anderen Gründen solcher Gefahr ausgesetzt werden, und wenn die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann; b) wenn der Betroffene geistesschwach oder unheilbar geisteskrank ist oder an einer anderen schweren langwierigen Krankheit leidet und wichtige Gründe dafür sprechen, daß er sich und seine Nachkommen nicht mit eigener Arbeit erhalten kann.

3. Die Schwangerschaft darf nur abgebrochen werden, a) wenn wichtige Gründe dafür sprechen, daß die Frucht der großen Gefahr schwerer Belastung nach Punkt 2 litra a ausgesetzt ist oder die anderen dort genannten Gründe vorliegen; b) wenn die Betroffene durch Notzucht geschwängert wurde, worüber sie umgehend beim Gericht Klage einreichte, und darauf der Täter vom Gericht für schuldig erklärt wurde. —

Außer dem Fall der Kastration auf Antrag des Polizeimeisters muß der Betroffene oder sein gesetzlicher Vertreter zustimmen, § 7. Daher können auch nur der Betroffene, seine Eltern oder sein Vormund den Antrag stellen, abgesehen von dem Fall der Kastration. Die Erlaubnis gibt der Medizinaldirektor nach dem Beschluß einer Dreimannjury, §§ 5, 6. Auf Beschwerde kann der Justizminister die Erlaubnis erteilen, § 6. Die Ausführung erfolgt durch einen Arzt, regelmäßig in einem öffentlichen Krankenhaus, § 7. Zuwiderhandlungen werden mit 100—10000 Kronen bestraft, § 9.

VII. Gefängniswesen.

1. Dänemark.

Über das Gefängniswesen berichtet stets sehr gut Sekretär *Hye-Knudsen* für 1935, 1936, 1937 in 1936, 321—332, 1938, 42—54 und 317—327. (Über das dänische Gefängniswesen allgemein *Goll* im *Recueil de documents* . . Berne IV, 129.) Das neue StGB. 1930 kennt Gefängnis, Haft, Arbeitshaus und Verwahrung. Für Jugendliche von 15 bis 21 Jahren gibt es ein Jugendgefängnis in *Søbyso-gaard*. Psychopathen kommen in ein besonderes Gefängnis oder in Verwahrung mit Sicherungs- und Isolierungsabteilungen; eine solche Anstalt wurde 1935

¹⁾ Über den Entwurf s. *Steinwallner* in dieser Mschr. 1937 S. 570 f.

in Herstedvester für Männer eröffnet. Das Arbeitshaus in Sønder-Ommen wurde erweitert; daneben wurde eine Trinkerheilstalt für 22 Insassen gegründet. Es herrscht rege Bautätigkeit. — Reglemente wurden gegeben: für das Arbeitshaus 28. 1. 1933 und 1. 4. 1936, für die Sicherungsverwahrung 31. 1. 1933, und für die Trinkerheilstalt 21. 2. 1936.

An Insassen zählte man am 31. Dezember

| | 1935 | | 1936 | | 1937 | |
|-------------------------------------|------|-----|------|-----|------|-----|
| | M. | Fr. | M. | Fr. | M. | Fr. |
| in Gefängnissen | 777 | 12 | 763 | 8 | 747 | 20 |
| im Psychopathengefängnis | 34 | 1 | 25 | 4 | 22 | 2 |
| im Jugendgefängnis | 85 | | 94 | | 104 | |
| in Arbeitshäusern | 477 | 7 | 465 | 1 | 352 | — |
| in Sicherungsverwahrung | 33 | 1 | 45 | 1 | 53 | — |
| in Psychopathenverwahrung | 77 | 4 | 86 | 5 | 79 | 5 |
| in Trinkerheilanstalten | 22 | — | 21 | — | 28 | — |

Bemerkenswert ist die hohe Zahl der Psychopathen und der Arbeitshäusler; ein Zirkular 8. 7. 1935 sucht diese Zahl erfolgreich einzuschränken; sie gilt immer noch als zu hoch. Auf Probe wurden entlassen:

| | 1933 | 1934 | 1935 | 1936 | 1937 |
|-----------------------------------|-------|------|------|-------|------|
| | 39,5% | 56% | 60% | 55% | 60% |
| davon wieder eingezogen | 37% | 43% | 23% | 13,4% | ?? |

2. Norwegen.

Die Berichte schrieb Bürochef *Kristian Hansson* für 1936 in 1937, 219—227, für 1937 in 1938, 331—338. (Siehe Mschr. 1936, 486.)

Die Zahl der Gefangenen betrug

| | 1934/35 | 1935/36 | 1936/37 |
|--------------------------------------|---------|---------|---------|
| für Strafgefangene | 97062 | 97847 | 90382 |
| für Untersuchungsgefangene | 110071 | 108432 | 117566 |
| für Bußenabverdiener | 91846 | 93761 | 85040 |

Die tägliche Durchschnittszahl aller Gefangenen war

| | | | |
|--|-----|-----|-----|
| | 819 | 820 | 803 |
|--|-----|-----|-----|

Die tägliche Durchschnittszahl der Zwangsarbeitshäusler einschließlich der Sicherungsverwahrten war

| | | | |
|--|-----|-----|------|
| | 374 | 400 | 416. |
|--|-----|-----|------|

Sicherungsverwahrte waren hinzugekommen

| | | |
|----------------------|----|----|
| nach § 39 | 65 | 86 |
| nach § 39a | 12 | 9 |

im ganzen waren in Sicherung gebracht am 31. Dezember

| | 1935 | 1936 | 1937 |
|----------------------|------|------|------|
| nach § 39 | 259 | 328 | 414 |
| nach § 39a | 218 | 232 | 241. |

An Begnadigungsgesuchen wurden eingereicht 1936: 610, davon bewilligt 177; in 1937: 558 und 118.

Über das Zwangsarbeitshaus in Opstad und die guten Erfahrungen bei Wegebauten daselbst berichtet Direktor *C. Falsen* 1937, 153—163 und 1938, 29—41. Siehe auch 1938, 337.

3. Schweden.

Hier berichtet *Hardy Göransson* für 1935 in 1937, 228—234, für 1936 in 1938, 339—344. (S. oben 1936, 485.)

Neu hinzugekommen sind in allen Anstalten zusammen

| | | |
|--------------------------------|-------|--------|
| | 1935 | 1936 |
| | 11868 | 10810. |
| Am Schluß waren anwesend . . . | 1956 | 1958 |

Von den neuen Zugängen waren:

| | | |
|-------------------------------|------|-----------------|
| Bußenabverdiener | 7942 | 6723 (Abnahme!) |
| Strafarbeiter | 1239 | 1263 |
| Gefängnissträflinge | 1484 | 1622. |

Die Zunahme der letzten Kategorie geht wesentlich auf die Delikte aus Anlaß der Motorisierung zurück, 1936: 742.

| | | | | |
|-----------------------------------|-------|-------|--------|-------|
| Verwahrte waren am Schluß . . . | 94 M. | 2 Fr. | 104 M. | 3 Fr. |
| Internierte waren am Schluß . . . | 38 M. | | 41 M. | |

Für Landstreicherei und Bettel waren 1936 verurteilt 413 Männer und 116 Frauen, darunter 77 Ausländer. — Als unzurechnungsfähig verwahrt wurden am Schluß 1935: 104, Ende 1936: 191. — Bedingt entlassen wurden 1935: 160, 1936: 114.

Über die Kriminalstatistik 1934 wird 1937, 257 kurz berichtet. Danach steigen die Zahlen seit 1927 ständig; die Relativzahl 2479,8 ist seitdem die höchste. Nach dem StrG. wurde 1934 verurteilt wegen 55450 Vergehen, darunter 31513 Trunkenheitsfälle; aus anderen Gesetzen wegen 103272 Fällen, darunter natürlich sehr viel Verkehrsdelikte.

Ein zentrales Gefangenenregister wurde durch Verordnung vom 11. 9. 1937 am 1. 1. 1938 eingerichtet. Es enthält genaue Angaben über alle Gefangenen von sechs Monaten an. Für diese werden genaue kriminologische Daten gesammelt, so daß ein kriminologisches Archiv entsteht, in das auch Landstreicher und Alkoholisten kommen sollten. *H. Nyman* 1938, 77.

4. Finnland.

Hier berichtet *A. P. Arvelo*, für 1934 in 1937, 160—163, für 1935 in 1937, 338—342, für 1936 in 1938, 328—331.

Anwesende Gefangene wurden gezählt am Schluß der Jahre

| | | | |
|------------------------------------------|------|------|------|
| | 1934 | 1935 | 1936 |
| | 8759 | 8367 | 7387 |
| Davon waren Zuchthausgefangene | 5382 | 5038 | 4262 |
| Gefängnisgefangene | 1345 | 1123 | 1092 |
| Arbeitsgefangene | 666 | 934 | 823 |
| Bußenabverdiener | 514 | 490 | 519 |
| Untersuchungsgefangene | 837 | 673 | 601. |

Bedingt entlassen wurden 4702 4322 3880

Ende 1936 standen 9220 bedingt Entlassene unter Überwachung; für 3478 davon endete die Probezeit günstig.

Bußenabverdiener wurden 1932 23136 gezählt, 1936 waren es nur noch 12240 — Folge des Tagesbußsystems, aber immer noch eine sehr hohe Zahl.

Auch Finnland verwendet nach einem Reichstagsbeschluß (9. 4. 1935) Gefangene für Meliorationsarbeiten.

Seit dem 25. 1. 1935 ist ein Gefängnispsychiater angestellt, dessen Dienste durch eine Verordnung (7. 10. 1936) geregelt sind.

VIII. Fremde Länder.

Über das belgische Gesetz (9. 4. 1930) über Sozialschutz berichtet *Aage Worm* in 1937, 263—293 und in 1938, 3—23.

Über das amerikanische Gefängniswesen und die Wickersham Commission berichtet *Arne Omsted* in 1938, 268—278.

Heidelberg.

W. Mittermaier.